

2017**Ausgegeben zu Bonn am 19. Juni 2017****Nr. 14**

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 2017	Gesetz zu dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) GESTA: XN007	610
3. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung	650
5. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	650
5. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle I, II und III zum VN-Waffenübereinkommen und der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens	651
5. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich und die Anwendung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge	652
5. 5. 2017	Bekanntmachung zu dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	652
5. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	653
5. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels	653
5. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	654
5. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 3 zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend Verbünde für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ)	654
18. 5. 2017	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	655
22. 5. 2017	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	657
23. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle	658
23. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische	658
23. 5. 2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN)	659
23. 5. 2017	Bekanntmachung des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits	659
18. 5. 2017	Berichtigung der Bekanntmachung vom 17. März 2017 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem ASEAN-Biodiversitätszentrum über Finanzielle Zusammenarbeit	680

**Gesetz
zu dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013
über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)**

Vom 11. Juni 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Kumamoto am 10. Oktober 2013 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen des Minamata-Übereinkommens und von dessen Anlagen und Anhängen, die sich ausschließlich auf verfahrensmäßige, wissenschaftliche, technische und verwaltungsmäßige Angelegenheiten beziehen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Minamata-Übereinkommen nach seinem Artikel 31 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. Juni 2017

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

Der Bundesminister des Auswärtigen
Sigmar Gabriel

Übereinkommen von Minamata über Quecksilber

Minamata Convention on Mercury

(Übersetzung)

The Parties to this Convention,

Recognizing that mercury is a chemical of global concern owing to its long-range atmospheric transport, its persistence in the environment once anthropogenically introduced, its ability to bioaccumulate in ecosystems and its significant negative effects on human health and the environment,

Recalling decision 25/5 of 20 February 2009 of the Governing Council of the United Nations Environment Programme to initiate international action to manage mercury in an efficient, effective and coherent manner,

Recalling paragraph 221 of the outcome document of the United Nations Conference on Sustainable Development "The Future We Want", which called for a successful outcome of the negotiations on a global legally binding instrument on mercury to address the risks to human health and the environment,

Recalling further the United Nations Conference on Sustainable Development's reaffirmation of the principles of the Rio Declaration on Environment and Development, including, inter alia, common but differentiated responsibilities, and acknowledging States' respective circumstances and capabilities and the need for global action,

Aware of the health concerns, especially in developing countries, resulting from exposure to mercury of vulnerable populations, especially women, children, and, through them, future generations,

Noting the particular vulnerabilities of Arctic ecosystems and indigenous communities because of the biomagnification of mercury and contamination of traditional foods, and concerned about indigenous communities more generally with respect to the effects of mercury,

Recognizing the substantial lessons of Minamata Disease, in particular the serious health and environmental effects resulting from the mercury pollution, and the need to ensure proper management of mercury and the prevention of such events in the future,

Stressing the importance of financial, technical, technological, and capacity-building support, particularly for developing countries, and countries with economies in transition, in order to strengthen national capabilities for the management of mercury and to promote the effective implementation of the Convention,

Recognizing also the activities of the World Health Organization in the protection of human health related to mercury and the roles of relevant multilateral environmental agreements, especially the Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal and the Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade,

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

in der Erkenntnis, dass Quecksilber aufgrund seines weiträumigen Transports in der Atmosphäre, seiner Persistenz in der Umwelt, wenn es einmal anthropogen eingeführt worden ist, seiner Fähigkeit zur Bioakkumulation in Ökosystemen und seiner erheblichen negativen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt eine weltweit besorgniserregende Chemikalie darstellt,

unter Hinweis auf den Beschluss 25/5 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 20. Februar 2009 zur Einleitung internationaler Maßnahmen für eine effiziente, wirksame und kohärente Behandlung von Quecksilber,

auch unter Hinweis auf Absatz 221 des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, in dem ein erfolgreiches Ergebnis der Verhandlungen über eine globale rechtsverbindliche Übereinkunft über Quecksilber gefordert wird, die die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt behandelt,

ferner unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung bekräftigten Grundsätze der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung, unter anderem die gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, sowie in Anerkennung der jeweiligen Gegebenheiten und Fähigkeiten der Staaten sowie der Notwendigkeit weltweiter Maßnahmen,

im Bewusstsein der Sorgen um die Gesundheit, besonders in Entwicklungsländern, zu denen die Quecksilberexposition von schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Frauen und Kindern und damit von künftigen Generationen, Anlass gibt,

in Anbetracht des besonderen Schutzbedürfnisses arktischer Ökosysteme und indigener Gemeinschaften aufgrund der Biomagnifikation von Quecksilber und der Verunreinigung von traditionellen Lebensmitteln sowie im allgemeineren Sinne in Sorge um indigene Gemeinschaften in Bezug auf die Auswirkungen von Quecksilber,

in Erkenntnis der aus der Minamata-Krankheit gezogenen wichtigen Lehren, insbesondere der schwerwiegenden Auswirkungen der Verschmutzung durch Quecksilber auf Gesundheit und Umwelt, sowie der Notwendigkeit, eine sachgerechte Behandlung von Quecksilber sicherzustellen und derartige Ereignisse in der Zukunft zu verhindern,

unter Hervorhebung der Bedeutung von finanzieller, technischer und technologischer Hilfe sowie von Hilfe beim Kapazitätsaufbau, insbesondere für Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, um die staatlichen Fähigkeiten im Bereich der Behandlung von Quecksilber zu stärken und die wirksame Durchführung des Übereinkommens zu fördern,

in Anerkennung der Tätigkeiten der Weltgesundheitsorganisation zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Quecksilber sowie der Rolle einschlägiger mehrseitiger Umweltübereinkünfte, insbesondere des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung

Recognizing that this Convention and other international agreements in the field of the environment and trade are mutually supportive,

Emphasizing that nothing in this Convention is intended to affect the rights and obligations of any Party deriving from any existing international agreement,

Understanding that the above recital is not intended to create a hierarchy between this Convention and other international instruments,

Noting that nothing in this Convention prevents a Party from taking additional domestic measures consistent with the provisions of this Convention in an effort to protect human health and the environment from exposure to mercury in accordance with that Party's other obligations under applicable international law,

Have agreed as follows:

Article 1

Objective

The objective of this Convention is to protect human health and the environment from anthropogenic emissions and releases of mercury and mercury compounds.

Article 2

Definitions

For the purposes of this Convention:

- (a) "Artisanal and small-scale gold mining" means gold mining conducted by individual miners or small enterprises with limited capital investment and production;
- (b) "Best available techniques" means those techniques that are the most effective to prevent and, where that is not practicable, to reduce emissions and releases of mercury to air, water and land and the impact of such emissions and releases on the environment as a whole, taking into account economic and technical considerations for a given Party or a given facility within the territory of that Party. In this context:
 - (i) "Best" means most effective in achieving a high general level of protection of the environment as a whole;
 - (ii) "Available" techniques means, in respect of a given Party and a given facility within the territory of that Party, those techniques developed on a scale that allows implementation in a relevant industrial sector under economically and technically viable conditions, taking into consideration the costs and benefits, whether or not those techniques are used or developed within the territory of that Party, provided that they are accessible to the operator of the facility as determined by that Party; and
 - (iii) "Techniques" means technologies used, operational practices and the ways in which installations are designed, built, maintained, operated and

für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel¹,

in der Erkenntnis, dass sich dieses Übereinkommen und andere völkerrechtliche Übereinkünfte in den Bereichen Umwelt und Handel wechselseitig unterstützen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass dieses Übereinkommen nicht dazu bestimmt ist, die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aus geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften zu berühren,

mit der Maßgabe, dass der vorstehende Beweggrund nicht dazu bestimmt ist, eine Hierarchie zwischen diesem Übereinkommen und anderen internationalen Rechtsinstrumenten zu schaffen,

unter Hinweis darauf, dass dieses Übereinkommen eine Vertragspartei nicht daran hindert, im Bemühen um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor einer Quecksilberexposition zusätzliche mit diesem Übereinkommen vereinbare innerstaatliche Maßnahmen im Einklang mit den sonstigen Verpflichtungen dieser Vertragspartei nach dem anzuwendenden Völkerrecht zu ergreifen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel

Ziel dieses Übereinkommens ist es, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor anthropogenen Emissionen und Freisetzen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu schützen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet „kleingewerblicher Goldbergbau“ den durch einzelne Bergleute oder Kleinunternehmen mit begrenztem Investitionskapital und begrenzter Herstellung betriebenen Goldbergbau;
- b) bedeutet „beste verfügbare Techniken“ diejenigen Techniken, die am wirksamsten sind, um Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber in die Luft, das Wasser und den Boden und deren Auswirkungen auf die Umwelt als Ganzes unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Erwägungen in Bezug auf eine bestimmte Vertragspartei oder eine bestimmte Anlage im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei zu verhindern oder, wenn dies nicht praktikabel ist, zu verringern. In diesem Zusammenhang
 - i) bedeutet „beste“ am wirksamsten im Hinblick auf die Erreichung eines hohen allgemeinen Schutzniveaus der Umwelt als Ganzes;
 - ii) bedeutet „verfügbare“ Techniken – in Bezug auf eine bestimmte Vertragspartei und eine bestimmte Anlage im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei – diejenigen Techniken, die in einem Maßstab entwickelt wurden, der ihre Realisierung in einem einschlägigen Industriesektor unter wirtschaftlich und technisch tragfähigen Bedingungen bei Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens gestattet, unabhängig davon, ob diese Techniken im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei eingesetzt oder entwickelt werden, sofern sie nach Feststellung durch diese Vertragspartei für den Betreiber der Anlage zugänglich sind;
 - iii) bedeutet „Techniken“ die eingesetzten Technologien, die Betriebsverfahren und die Art und Weise, in der die Anlagen geplant, gebaut, instand gehalten, betrieben und

¹ Für Österreich: Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

decommissioned;

- (c) "Best environmental practices" means the application of the most appropriate combination of environmental control measures and strategies;
- (d) "Mercury" means elemental mercury (Hg(0), CAS No. 7439-97-6);
- (e) "Mercury compound" means any substance consisting of atoms of mercury and one or more atoms of other chemical elements that can be separated into different components only by chemical reactions;
- (f) "Mercury-added product" means a product or product component that contains mercury or a mercury compound that was intentionally added;
- (g) "Party" means a State or regional economic integration organization that has consented to be bound by this Convention and for which the Convention is in force;
- (h) "Parties present and voting" means Parties present and casting an affirmative or negative vote at a meeting of the Parties;
- (i) "Primary mercury mining" means mining in which the principal material sought is mercury;
- (j) "Regional economic integration organization" means an organization constituted by sovereign States of a given region to which its member States have transferred competence in respect of matters governed by this Convention and which has been duly authorized, in accordance with its internal procedures, to sign, ratify, accept, approve or accede to this Convention; and
- (k) "Use allowed" means any use by a Party of mercury or mercury compounds consistent with this Convention, including, but not limited to, uses consistent with Articles 3, 4, 5, 6 and 7.

außer Betrieb genommen werden;

- c) bedeutet „beste Umweltschutzpraktiken“ die Anwendung der geeignetsten Kombination aus Kontrollmaßnahmen und Strategien zum Schutz der Umwelt;
- d) bedeutet „Quecksilber“ elementares Quecksilber (Hg(0), CAS-Nummer 7439-97-6);
- e) bedeutet „Quecksilberverbindung“ jeden Stoff, der aus Quecksilberatomen und einem oder mehreren Atomen anderer chemischer Elemente besteht und der sich nur durch chemische Reaktionen in verschiedene Bestandteile trennen lässt;
- f) bedeutet „mit Quecksilber versetztes Produkt“ ein Produkt oder einen Produktbestandteil, das beziehungsweise der absichtlich hinzugefügtes Quecksilber oder eine absichtlich hinzugefügte Quecksilberverbindung enthält;
- g) bedeutet „Vertragspartei“ einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die zugestimmt hat, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, und in dem beziehungsweise der das Übereinkommen in Kraft ist;
- h) bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsparteien“ die anwesenden Vertragsparteien, die bei einer Tagung der Vertragsparteien eine Ja- oder eine Nein-Stimme abgeben;
- i) bedeutet „primärer Quecksilberbergbau“ Bergbau, bei dem das Hauptmaterial, dessen Gewinnung angestrebt wird, Quecksilber ist;
- j) bedeutet „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten übertragen haben und die im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten;
- k) bedeutet „erlaubte Verwendung“ jede mit diesem Übereinkommen vereinbare Verwendung von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen durch eine Vertragspartei, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Verwendungen, die mit den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 vereinbar sind.

Article 3

Mercury supply sources and trade

1. For the purposes of this Article:

- (a) References to "mercury" include mixtures of mercury with other substances, including alloys of mercury, with a mercury concentration of at least 95 per cent by weight; and
- (b) "Mercury compounds" means mercury (I) chloride (known also as calomel), mercury (II) oxide, mercury (II) sulphate, mercury (II) nitrate, cinnabar and mercury sulphide.

2. The provisions of this Article shall not apply to:

- (a) Quantities of mercury or mercury compounds to be used for laboratory-scale research or as a reference standard; or
- (b) Naturally occurring trace quantities of mercury or mercury compounds present in such products as non-mercury metals, ores, or mineral products, including coal, or products derived from these materials, and unintentional trace quantities in chemical products; or
- (c) Mercury-added products.

Artikel 3

Quellen des Quecksilber- angebots und Handel mit Quecksilber

(1) Im Sinne dieses Artikels

- a) schließen Bezugnahmen auf „Quecksilber“ auch Gemische aus Quecksilber und anderen Stoffen, einschließlich Quecksilberlegierungen, mit einer Quecksilberkonzentration von mindestens 95 Massenprozent ein;
- b) bedeutet „Quecksilberverbindungen“ Quecksilber(I)-chlorid (auch bekannt als Kalomel), Quecksilber(II)-oxid, Quecksilber(II)-sulfat, Quecksilber(II)-nitrat, Zinnober und Quecksilbersulfid.

(2) Dieser Artikel gilt nicht für

- a) Quecksilbermengen oder Quecksilberverbindungen, die dafür bestimmt sind, für die Forschung im Labormaßstab oder als Referenzstandard verwendet zu werden;
- b) natürlich vorkommende Spuren Mengen von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, die in Produkten wie Metallen, die kein Quecksilber sind, in Erzen oder in Mineralprodukten, einschließlich Kohle, oder in Produkten, die aus diesen Materialien gewonnen wurden, vorhanden sind, sowie unbeabsichtigte Spuren Mengen in chemischen Produkten;
- c) mit Quecksilber versetzte Produkte.

3. Each Party shall not allow primary mercury mining that was not being conducted within its territory at the date of entry into force of the Convention for it.

4. Each Party shall only allow primary mercury mining that was being conducted within its territory at the date of entry into force of the Convention for it for a period of up to fifteen years after that date. During this period, mercury from such mining shall only be used in manufacturing of mercury added products in accordance with Article 4, in manufacturing processes in accordance with Article 5, or be disposed in accordance with Article 11, using operations which do not lead to recovery, recycling, reclamation, direct re-use or alternative uses.

5. Each Party shall:

- (a) Endeavour to identify individual stocks of mercury or mercury compounds exceeding 50 metric tons, as well as sources of mercury supply generating stocks exceeding 10 metric tons per year, that are located within its territory;
- (b) Take measures to ensure that, where the Party determines that excess mercury from the decommissioning of chlor-alkali facilities is available, such mercury is disposed of in accordance with the guidelines for environmentally sound management referred to in paragraph 3 (a) of Article 11, using operations that do not lead to recovery, recycling, reclamation, direct re-use or alternative uses.

6. Each Party shall not allow the export of mercury except:

- (a) To a Party that has provided the exporting Party with its written consent, and only for the purpose of:
 - (i) A use allowed to the importing Party under this Convention; or
 - (ii) Environmentally sound interim storage as set out in Article 10; or
- (b) To a non-Party that has provided the exporting Party with its written consent, including certification demonstrating that:
 - (i) The non-Party has measures in place to ensure the protection of human health and the environment and to ensure its compliance with the provisions of Articles 10 and 11; and
 - (ii) Such mercury will be used only for a use allowed to a Party under this Convention or for environmentally sound interim storage as set out in Article 10.

7. An exporting Party may rely on a general notification to the Secretariat by the importing Party or non-Party as the written consent required by paragraph 6. Such general notification shall set out any terms and conditions under which the importing Party or non-Party provides its consent. The notification may be revoked at any time by that Party or non-Party. The Secretariat shall keep a public register of all such notifications.

8. Each Party shall not allow the import of mercury from a non-Party to whom it will provide its written consent unless the non-Party has provided certification that the mercury is not from sources identified as not allowed under paragraph 3 or paragraph 5 (b).

(3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass primärer Quecksilberbergbau, der nicht bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet betrieben wurde, unterbleibt.

(4) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass primärer Quecksilberbergbau, der bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet betrieben wurde, nur für einen Zeitraum von bis zu fünfzehn Jahren nach diesem Zeitpunkt stattfindet. Während dieses Zeitraums darf Quecksilber aus diesem Bergbau nur bei der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten nach Artikel 4 oder bei Herstellungsprozessen nach Artikel 5 verwendet werden beziehungsweise nach Artikel 11 entsorgt werden, wobei Verfahren anzuwenden sind, die nicht zur Wiedergewinnung, Verwertung, Rückgewinnung, unmittelbaren Wiederverwendung oder anderen Weiterverwendungen führen.

(5) Jede Vertragspartei

- a) bemüht sich, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Einzelbestände von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen von mehr als 50 Tonnen sowie dort befindliche Quellen des Quecksilberangebots, mit denen Bestände von mehr als 10 Tonnen jährlich erzeugt werden, zu ermitteln;
- b) ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen die Vertragspartei feststellt, dass überschüssiges Quecksilber aus der Stilllegung von Chloralkali-Anlagen verfügbar ist, dieses Quecksilber nach den in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a genannten Richtlinien für eine umweltgerechte Behandlung entsorgt wird, wobei Verfahren anzuwenden sind, die nicht zur Wiedergewinnung, Verwertung, Rückgewinnung, unmittelbaren Wiederverwendung oder anderen Weiterverwendungen führen.

(6) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die Ausfuhr von Quecksilber unterbleibt; hiervon ausgenommen ist die Ausfuhr

- a) an eine Vertragspartei, die der ausführenden Vertragspartei ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat, und nur für den Zweck
 - i) einer der einführenden Vertragspartei nach diesem Übereinkommen erlaubten Verwendung oder
 - ii) einer umweltgerechten Zwischenlagerung nach Artikel 10, oder
- b) an eine Nichtvertragspartei, die der ausführenden Vertragspartei ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat, einschließlich einer Bescheinigung, mit der nachgewiesen wird, dass
 - i) die Nichtvertragspartei Maßnahmen festgelegt hat, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowie die Einhaltung der Artikel 10 und 11 sicherzustellen, und
 - ii) dieses Quecksilber nur für eine einer Vertragspartei nach diesem Übereinkommen erlaubte Verwendung oder für eine umweltgerechte Zwischenlagerung nach Artikel 10 verwendet wird.

(7) Eine ausführende Vertragspartei kann sich darauf stützen, dass eine durch die einführende Vertragspartei oder Nichtvertragspartei an das Sekretariat gerichtete allgemeine Notifikation die in Absatz 6 vorgeschriebene schriftliche Zustimmung darstellt. In dieser allgemeinen Notifikation werden alle Bedingungen aufgeführt, unter denen die einführende Vertragspartei oder Nichtvertragspartei ihre Zustimmung erteilt. Die Notifikation kann durch die genannte Vertragspartei oder Nichtvertragspartei jederzeit zurückgenommen werden. Das Sekretariat führt ein öffentliches Register aller dieser Notifikationen.

(8) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die Einfuhr von Quecksilber von einer Nichtvertragspartei, der sie ihre schriftliche Zustimmung erteilen wird, unterbleibt, es sei denn, die Nichtvertragspartei hat eine Bescheinigung beigebracht, der zufolge das Quecksilber nicht aus Quellen stammt, die nach Absatz 3 oder Absatz 5 Buchstabe b als nicht erlaubt festgestellt worden sind.

9. A Party that submits a general notification of consent under paragraph 7 may decide not to apply paragraph 8, provided that it maintains comprehensive restrictions on the export of mercury and has domestic measures in place to ensure that imported mercury is managed in an environmentally sound manner. The Party shall provide a notification of such decision to the Secretariat, including information describing its export restrictions and domestic regulatory measures, as well as information on the quantities and countries of origin of mercury imported from non-Parties. The Secretariat shall maintain a public register of all such notifications. The Implementation and Compliance Committee shall review and evaluate any such notifications and supporting information in accordance with Article 15 and may make recommendations, as appropriate, to the Conference of the Parties.

10. The procedure set out in paragraph 9 shall be available until the conclusion of the second meeting of the Conference of the Parties. After that time, it shall cease to be available, unless the Conference of the Parties decides otherwise by simple majority of the Parties present and voting, except with respect to a Party that has provided a notification under paragraph 9 before the end of the second meeting of the Conference of the Parties.

11. Each Party shall include in its reports submitted pursuant to Article 21 information showing that the requirements of this Article have been met.

12. The Conference of the Parties shall at its first meeting provide further guidance in regard to this Article, particularly in regard to paragraphs 5 (a), 6 and 8, and shall develop and adopt the required content of the certification referred to in paragraphs 6 (b) and 8.

13. The Conference of the Parties shall evaluate whether the trade in specific mercury compounds compromises the objective of this Convention and consider whether specific mercury compounds should, by their listing in an additional annex adopted in accordance with Article 27, be made subject to paragraphs 6 and 8.

Article 4

Mercury-added products

1. Each Party shall not allow, by taking appropriate measures, the manufacture, import or export of mercury-added products listed in Part I of Annex A after the phase-out date specified for those products, except where an exclusion is specified in Annex A or the Party has a registered exemption pursuant to Article 6.

2. A Party may, as an alternative to paragraph 1, indicate at the time of ratification or upon entry into force of an amendment to Annex A for it, that it will implement different measures or strategies to address products listed in Part I of Annex A. A Party may only choose this alternative if it can demonstrate that it has already reduced to a *de minimis* level the manufacture, import, and export of the large majority of the products listed in Part I of Annex A and that it has implemented measures or strategies to reduce the use of mercury in additional products not listed in Part I of Annex A at the time it notifies the Secretariat of its decision to use this alternative. In addition, a Party choosing this alternative shall:

(a) Report at the first opportunity to the Conference of the Parties a description of the measures or strategies implemented, including a quantification of the reductions achieved;

(9) Eine Vertragspartei, die eine allgemeine Zustimmungsnifikation nach Absatz 7 vorlegt, kann entscheiden, Absatz 8 nicht anzuwenden, vorausgesetzt, sie unterhält umfassende Beschränkungen für die Ausfuhr von Quecksilber und hat innerstaatliche Maßnahmen festgelegt, um sicherzustellen, dass eingeführtes Quecksilber umweltgerecht behandelt wird. Die Vertragspartei legt dem Sekretariat eine Notifikation über diese Entscheidung vor, einschließlich Informationen zur Beschreibung ihrer Ausfuhrbeschränkungen und innerstaatlichen Regulierungsmaßnahmen sowie Informationen zu den Mengen und Herkunftsländern von Quecksilber, das aus Nichtvertragsparteien eingeführt wird. Das Sekretariat führt ein öffentliches Register aller dieser Notifikationen. Der Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens überprüft und bewertet alle derartigen Notifikationen und unterstützenden Informationen nach Artikel 15 und kann gegenüber der Konferenz der Vertragsparteien gegebenenfalls Empfehlungen abgeben.

(10) Das in Absatz 9 vorgesehene Verfahren ist bis zum Abschluss der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verfügbar. Beschließt die Konferenz der Vertragsparteien durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien nichts anderes, so ist dieses Verfahren danach nicht mehr verfügbar, außer in Bezug auf eine Vertragspartei, die vor dem Ende der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien eine Notifikation nach Absatz 9 vorgelegt hat.

(11) Jede Vertragspartei nimmt in ihre nach Artikel 21 vorgelegten Berichte Informationen auf, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen dieses Artikels erfüllt sind.

(12) Die Konferenz der Vertragsparteien legt auf ihrer ersten Tagung weitere Leitlinien in Bezug auf diesen Artikel vor, insbesondere in Bezug auf Absatz 5 Buchstabe a sowie die Absätze 6 und 8, und erarbeitet und beschließt den erforderlichen Inhalt der in Absatz 6 Buchstabe b und Absatz 8 genannten Bescheinigung.

(13) Die Konferenz der Vertragsparteien bewertet, ob der Handel mit bestimmten Quecksilberverbindungen das Ziel dieses Übereinkommens gefährdet, und prüft, ob bestimmte Quecksilberverbindungen durch ihre Aufnahme in eine nach Artikel 27 beschlossene zusätzliche Anlage den Absätzen 6 und 8 unterworfen werden soll.

Artikel 4

Mit Quecksilber versetzte Produkte

(1) Jede Vertragspartei sorgt durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen dafür, dass die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten, die in Anlage A Teil I aufgeführt sind, nach dem für diese Produkte festgelegten Ausstiegsdatum unterbleibt; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen Anlage A einen Ausschluss vorsieht oder für die Vertragspartei eine registrierte Ausnahmeregelung nach Artikel 6 gilt.

(2) Eine Vertragspartei kann als Alternative zu Absatz 1 zum Zeitpunkt der Ratifikation oder bei Inkrafttreten einer Änderung der Anlage A für sie angeben, dass sie in Bezug auf die in Anlage A Teil I aufgeführten Produkte andere Maßnahmen oder Strategien anwenden wird. Eine Vertragspartei kann diese Alternative nur wählen, wenn sie nachweisen kann, dass sie die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr der überwiegenden Mehrheit der in Anlage A Teil I aufgeführten Produkte bereits auf ein geringfügiges Niveau (*de minimis level*) verringert hat und dass sie Maßnahmen oder Strategien zur Verringerung der Verwendung von Quecksilber in weiteren nicht in Anlage A Teil I aufgeführten Produkten zu dem Zeitpunkt angewandt hat, zu dem sie dem Sekretariat ihre Entscheidung notifiziert, diese Alternative zu nutzen. Darüber hinaus gilt für eine Vertragspartei, die diese Alternative wählt, Folgendes:

a) Sie legt der Konferenz der Vertragsparteien bei erster Gelegenheit einen Bericht mit einer Beschreibung der angewandten Maßnahmen oder Strategien einschließlich einer Quantifizierung der erzielten Verringerungen vor;

- (b) Implement measures or strategies to reduce the use of mercury in any products listed in Part I of Annex A for which a *de minimis* value has not yet been obtained;
- (c) Consider additional measures to achieve further reductions; and
- (d) Not be eligible to claim exemptions pursuant to Article 6 for any product category for which this alternative is chosen.

No later than five years after the date of entry into force of the Convention, the Conference of the Parties shall, as part of the review process under paragraph 8, review the progress and the effectiveness of the measures taken under this paragraph.

3. Each Party shall take measures for the mercury-added products listed in Part II of Annex A in accordance with the provisions set out therein.

4. The Secretariat shall, on the basis of information provided by Parties, collect and maintain information on mercury-added products and their alternatives, and shall make such information publicly available. The Secretariat shall also make publicly available any other relevant information submitted by Parties.

5. Each Party shall take measures to prevent the incorporation into assembled products of mercury-added products the manufacture, import and export of which are not allowed for it under this Article.

6. Each Party shall discourage the manufacture and the distribution in commerce of mercury-added products not covered by any known use of mercury-added products prior to the date of entry into force of the Convention for it, unless an assessment of the risks and benefits of the product demonstrates environmental or human health benefits. A Party shall provide to the Secretariat, as appropriate, information on any such product, including any information on the environmental and human health risks and benefits of the product. The Secretariat shall make such information publicly available.

7. Any Party may submit a proposal to the Secretariat for listing a mercury-added product in Annex A, which shall include information related to the availability, technical and economic feasibility and environmental and health risks and benefits of the non-mercury alternatives to the product, taking into account information pursuant to paragraph 4.

8. No later than five years after the date of entry into force of the Convention, the Conference of the Parties shall review Annex A and may consider amendments to that Annex in accordance with Article 27.

9. In reviewing Annex A pursuant to paragraph 8, the Conference of the Parties shall take into account at least:

- (a) Any proposal submitted under paragraph 7;
- (b) The information made available pursuant to paragraph 4; and
- (c) The availability to the Parties of mercury-free alternatives that are technically and economically feasible, taking into account the environmental and human health risks and benefits.

Article 5

Manufacturing processes in which mercury or mercury compounds are used

1. For the purposes of this Article and Annex B, manufacturing processes in which mercury or mercury compounds are used

b) sie wendet Maßnahmen oder Strategien zur Verringerung der Verwendung von Quecksilber in allen in Anlage A Teil I aufgeführten Produkten an, bei denen noch kein geringfügiges Niveau (*de minimis level*) erreicht wurde;

c) sie prüft zusätzliche Maßnahmen zur Erzielung weiterer Verringerungen;

d) sie ist nicht berechtigt, Ausnahmeregelungen nach Artikel 6 für Produktkategorien in Anspruch zu nehmen, für die diese Alternative gewählt wurde.

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens überprüft die Konferenz der Vertragsparteien im Rahmen des Überprüfungsprozesses nach Absatz 8 die Fortschritte und die Wirksamkeit der nach dem vorliegenden Absatz ergriffenen Maßnahmen.

(3) Jede Vertragspartei ergreift für die mit Quecksilber versetzten Produkte, die in Anlage A Teil II aufgeführt sind, Maßnahmen im Einklang mit den dort dargelegten Bestimmungen.

(4) Das Sekretariat sammelt und pflegt auf der Grundlage von Informationen, die die Vertragsparteien geliefert haben, Informationen zu mit Quecksilber versetzten Produkten und zu deren Alternativen und macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich. Außerdem macht das Sekretariat der Öffentlichkeit alle sonstigen von den Vertragsparteien vorgelegten einschlägigen Informationen zugänglich.

(5) Jede Vertragspartei ergreift Maßnahmen, um den Einbau von mit Quecksilber versetzten Produkten, deren Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr ihr nach diesem Artikel nicht erlaubt sind, in zusammengesetzte Produkte zu verhindern.

(6) Jede Vertragspartei rät von der Herstellung und dem gewerblichen Vertrieb von mit Quecksilber versetzten Produkten ab, die vor Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei unter keine bekannte Verwendung von mit Quecksilber versetzten Produkten fallen, es sei denn, durch eine Bewertung der Risiken und des Nutzens des Produkts wird ein Nutzen für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit nachgewiesen. Eine Vertragspartei legt dem Sekretariat gegebenenfalls Informationen zu einem derartigen Produkt vor, einschließlich sämtlicher Informationen zu dessen Risiken und dessen Nutzen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Das Sekretariat macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

(7) Jede Vertragspartei kann dem Sekretariat unter Berücksichtigung der Informationen nach Absatz 4 einen Vorschlag zur Aufnahme eines mit Quecksilber versetzten Produkts in Anlage A vorlegen, der Informationen zur Verfügbarkeit, zur technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit sowie zu den Risiken und zum Nutzen der quecksilberfreien Alternativen zu dem Produkt für die Umwelt und die Gesundheit enthält.

(8) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens überprüft die Konferenz der Vertragsparteien die Anlage A und kann Änderungen der genannten Anlage im Einklang mit Artikel 27 prüfen.

(9) Bei der Überprüfung der Anlage A nach Absatz 8 berücksichtigt die Konferenz der Vertragsparteien zumindest

- a) jeden nach Absatz 7 vorgelegten Vorschlag;
- b) die nach Absatz 4 zugänglich gemachten Informationen;
- c) die für die Vertragsparteien bestehende Verfügbarkeit von technisch und wirtschaftlich machbaren quecksilberfreien Alternativen; dabei sind Risiken und Nutzen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen.

Artikel 5

Herstellungsprozesse, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden

(1) Für die Zwecke dieses Artikels und der Anlage B schließen Herstellungsprozesse, bei denen Quecksilber oder Quecksilber-

shall not include processes using mercury-added products, processes for manufacturing mercury-added products or processes that process mercury-containing waste.

2. Each Party shall not allow, by taking appropriate measures, the use of mercury or mercury compounds in the manufacturing processes listed in Part I of Annex B after the phase-out date specified in that Annex for the individual processes, except where the Party has a registered exemption pursuant to Article 6.

3. Each Party shall take measures to restrict the use of mercury or mercury compounds in the processes listed in Part II of Annex B in accordance with the provisions set out therein.

4. The Secretariat shall, on the basis of information provided by Parties, collect and maintain information on processes that use mercury or mercury compounds and their alternatives, and shall make such information publicly available. Other relevant information may also be submitted by Parties and shall be made publicly available by the Secretariat.

5. Each Party with one or more facilities that use mercury or mercury compounds in the manufacturing processes listed in Annex B shall:

- (a) Take measures to address emissions and releases of mercury or mercury compounds from those facilities;
- (b) Include in its reports submitted pursuant to Article 21 information on the measures taken pursuant to this paragraph; and
- (c) Endeavour to identify facilities within its territory that use mercury or mercury compounds for processes listed in Annex B and submit to the Secretariat, no later than three years after the date of entry into force of the Convention for it, information on the number and types of such facilities and the estimated annual amount of mercury or mercury compounds used in those facilities. The Secretariat shall make such information publicly available.

6. Each Party shall not allow the use of mercury or mercury compounds in a facility that did not exist prior to the date of entry into force of the Convention for it using the manufacturing processes listed in Annex B. No exemptions shall apply to such facilities.

7. Each Party shall discourage the development of any facility using any other manufacturing process in which mercury or mercury compounds are intentionally used that did not exist prior to the date of entry into force of the Convention, except where the Party can demonstrate to the satisfaction of the Conference of the Parties that the manufacturing process provides significant environmental and health benefits and that there are no technically and economically feasible mercury-free alternatives available providing such benefits.

8. Parties are encouraged to exchange information on relevant new technological developments, economically and technically feasible mercury-free alternatives, and possible measures and techniques to reduce and where feasible to eliminate the use of mercury and mercury compounds in, and emissions and releases of mercury and mercury compounds from, the manufacturing processes listed in Annex B.

9. Any Party may submit a proposal to amend Annex B in order to list a manufacturing process in which mercury or

verbindungen verwendet werden, weder Prozesse ein, bei denen mit Quecksilber versetzte Produkte verwendet werden, noch Prozesse zur Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten noch Prozesse, bei denen quecksilberhaltiger Abfall verarbeitet wird.

(2) Jede Vertragspartei sorgt durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen dafür, dass die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei den in Anlage B Teil I aufgeführten Herstellungsprozessen nach dem in der genannten Anlage für die einzelnen Prozesse jeweils festgelegten Ausstiegsdatum unterbleibt; ausgenommen sind Fälle, in denen für die Vertragspartei eine registrierte Ausnahmeregelung nach Artikel 6 gilt.

(3) Jede Vertragspartei ergreift Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei den Prozessen, die in Anlage B Teil II aufgeführt sind, und zwar im Einklang mit den dort dargelegten Bestimmungen.

(4) Das Sekretariat sammelt und pflegt auf der Grundlage von Informationen, welche die Vertragsparteien geliefert haben, Informationen zu den Prozessen, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden, sowie zu deren Alternativen und macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich. Die Vertragsparteien können auch sonstige einschlägige Informationen vorlegen; das Sekretariat macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

(5) Jede Vertragspartei mit einer oder mehreren Anlagen, die Quecksilber oder Quecksilberverbindungen bei den in Anlage B aufgeführten Herstellungsprozessen verwenden,

- a) ergreift Maßnahmen gegen Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen aus diesen Anlagen;
- b) nimmt in ihre nach Artikel 21 vorgelegten Berichte Informationen zu den Maßnahmen auf, die nach diesem Absatz ergriffen worden sind;
- c) bemüht sich, Anlagen in ihrem Hoheitsgebiet zu ermitteln, die Quecksilber oder Quecksilberverbindungen für in Anlage B aufgeführte Prozesse verwenden, und legt dem Sekretariat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens für sie Informationen zur Anzahl und zu den Typen dieser Anlagen sowie zu der geschätzten jährlichen Menge von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, die in diesen Anlagen verwendet wird, vor. Das Sekretariat macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

(6) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass in einer Anlage, die vor Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei nicht bestand und in der die in Anlage B aufgeführten Herstellungsprozesse zum Einsatz kommen, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen unterbleibt. Für derartige Anlagen gelten keine Ausnahmeregelungen.

(7) Jede Vertragspartei rät von der Entwicklung einer Anlage ab, in der ein anderer Herstellungsprozess zum Einsatz kommt, bei dem Quecksilber oder Quecksilberverbindungen absichtlich verwendet werden und den es vor Inkrafttreten des Übereinkommens nicht gab; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen die Vertragspartei zur Zufriedenheit der Konferenz der Vertragsparteien nachweisen kann, dass der Herstellungsprozess einen erheblichen Nutzen für die Umwelt und die Gesundheit bietet und dass keine technisch und wirtschaftlich machbaren quecksilberfreien Alternativen verfügbar sind, die einen derartigen Nutzen bieten.

(8) Die Vertragsparteien werden ermutigt, Informationen auszutauschen über einschlägige neue technologische Entwicklungen, wirtschaftlich und technisch machbare quecksilberfreie Alternativen sowie mögliche Maßnahmen und Techniken, um bei den in Anlage B aufgeführten Herstellungsprozessen die Verwendung sowie Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu verringern und, soweit machbar, zu verhindern.

(9) Jede Vertragspartei kann einen Vorschlag zur Änderung der Anlage B vorlegen, damit ein Herstellungsprozess aufgeführt

mercury compounds are used. It shall include information related to the availability, technical and economic feasibility and environmental and health risks and benefits of the non-mercury alternatives to the process.

10. No later than five years after the date of entry into force of the Convention, the Conference of the Parties shall review Annex B and may consider amendments to that Annex in accordance with Article 27.

11. In any review of Annex B pursuant to paragraph 10, the Conference of the Parties shall take into account at least:

- (a) Any proposal submitted under paragraph 9;
- (b) The information made available under paragraph 4; and
- (c) The availability for the Parties of mercury-free alternatives which are technically and economically feasible taking into account the environmental and health risks and benefits.

Article 6

Exemptions available to a Party upon request

1. Any State or regional economic integration organization may register for one or more exemptions from the phase-out dates listed in Annex A and Annex B, hereafter referred to as an "exemption", by notifying the Secretariat in writing:

- (a) On becoming a Party to this Convention; or
- (b) In the case of any mercury-added product that is added by an amendment to Annex A or any manufacturing process in which mercury is used that is added by an amendment to Annex B, no later than the date upon which the applicable amendment enters into force for the Party.

Any such registration shall be accompanied by a statement explaining the Party's need for the exemption.

2. An exemption can be registered either for a category listed in Annex A or B or for a sub-category identified by any State or regional economic integration organization.

3. Each Party that has one or more exemptions shall be identified in a register. The Secretariat shall establish and maintain the register and make it available to the public.

4. The register shall include:

- (a) A list of the Parties that have one or more exemptions;
- (b) The exemption or exemptions registered for each Party; and
- (c) The expiration date of each exemption.

5. Unless a shorter period is indicated in the register by a Party, all exemptions pursuant to paragraph 1 shall expire five years after the relevant phase-out date listed in Annex A or B.

6. The Conference of the Parties may, at the request of a Party, decide to extend an exemption for five years unless the Party requests a shorter period. In making its decision, the Conference of the Parties shall take due account of:

- (a) A report from the Party justifying the need to extend the exemption and outlining activities undertaken and planned to eliminate the need for the exemption as soon as feasible;

wird, bei dem Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden. Der Vorschlag enthält Informationen zur Verfügbarkeit, zur technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit sowie zu den Risiken und dem Nutzen der quecksilberfreien Alternativen zu dem Prozess für die Umwelt und die Gesundheit.

(10) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens überprüft die Konferenz der Vertragsparteien die Anlage B und kann Änderungen der genannten Anlage im Einklang mit Artikel 27 prüfen.

(11) Bei jeder Überprüfung der Anlage B nach Absatz 10 berücksichtigt die Konferenz der Vertragsparteien zumindest

- a) jeden nach Absatz 9 vorgelegten Vorschlag;
- b) die nach Absatz 4 zugänglich gemachten Informationen;
- c) die für die Vertragsparteien bestehende Verfügbarkeit von technisch und wirtschaftlich machbaren quecksilberfreien Alternativen unter Berücksichtigung der Risiken und des Nutzens für die Umwelt und die Gesundheit.

Artikel 6

Auf Ersuchen mögliche Ausnahmeregelungen für eine Vertragspartei

(1) Jeder Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann sich durch schriftliche Notifikation an das Sekretariat für eine oder mehrere Ausnahmeregelungen von den in den Anlagen A und B aufgeführten Ausstiegsdaten, im Folgenden als „Ausnahmeregelung“ bezeichnet, registrieren lassen,

- a) wenn er beziehungsweise sie Vertragspartei dieses Übereinkommens wird oder
- b) – im Fall eines mit Quecksilber versetzten Produkts, das durch Änderung der Anlage A hinzukommt, oder eines Herstellungsprozesses, bei dem Quecksilber verwendet wird und der durch Änderung der Anlage B hinzukommt – spätestens an dem Tag, an dem die anzuwendende Änderung für die Vertragspartei in Kraft tritt.

Jeder derartigen Registrierung wird eine Erklärung beigelegt, in der die Notwendigkeit der Ausnahmeregelung für die Vertragspartei erläutert wird.

(2) Eine Ausnahmeregelung kann entweder für eine in Anlage A oder B aufgeführte Kategorie oder für eine durch einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration benannte Unterkategorie registriert werden.

(3) Jede Vertragspartei, für die eine oder mehrere Ausnahmeregelungen gelten, wird in einem Register genannt. Das Sekretariat legt das Register an, führt es und macht es der Öffentlichkeit zugänglich.

(4) Das Register umfasst

- a) eine Aufstellung der Vertragsparteien, für die eine oder mehrere Ausnahmeregelungen gelten;
- b) die für jede Vertragspartei registrierte/n Ausnahmeregelung/en;
- c) den für jede Ausnahmeregelung geltenden Ablauftermin.

(5) Alle Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 erlöschen fünf Jahre nach dem in Anlage A oder B aufgeführten jeweiligen Ausstiegsdatum, sofern in dem Register nicht durch eine Vertragspartei ein kürzerer Zeitraum angegeben ist.

(6) Die Konferenz der Vertragsparteien kann auf Ersuchen einer Vertragspartei beschließen, eine Ausnahmeregelung um fünf Jahre zu verlängern, es sei denn, die Vertragspartei ersucht um einen kürzeren Zeitraum. Bei ihrem Beschluss berücksichtigt die Konferenz der Vertragsparteien Folgendes in gebührender Weise:

- a) einen Bericht der Vertragspartei, in dem die Notwendigkeit einer Verlängerung der Ausnahmeregelung begründet wird sowie die zur schnellstmöglichen Beseitigung der Notwen-

- (b) Available information, including in respect of the availability of alternative products and processes that are free of mercury or that involve the consumption of less mercury than the exempt use; and
- (c) Activities planned or under way to provide environmentally sound storage of mercury and disposal of mercury wastes.

An exemption may only be extended once per product per phase-out date.

7. A Party may at any time withdraw an exemption upon written notification to the Secretariat. The withdrawal of an exemption shall take effect on the date specified in the notification.

8. Notwithstanding paragraph 1, no State or regional economic integration organization may register for an exemption after five years after the phase-out date for the relevant product or process listed in Annex A or B, unless one or more Parties remain registered for an exemption for that product or process, having received an extension pursuant to paragraph 6. In that case, a State or regional economic integration organization may, at the times set out in paragraphs 1 (a) and (b), register for an exemption for that product or process, which shall expire ten years after the relevant phase-out date.

9. No Party may have an exemption in effect at any time after 10 years after the phase-out date for a product or process listed in Annex A or B.

Article 7

Artisanal and small-scale gold mining

1. The measures in this Article and in Annex C shall apply to artisanal and small-scale gold mining and processing in which mercury amalgamation is used to extract gold from ore.

2. Each Party that has artisanal and small-scale gold mining and processing subject to this Article within its territory shall take steps to reduce, and where feasible eliminate, the use of mercury and mercury compounds in, and the emissions and releases to the environment of mercury from, such mining and processing.

3. Each Party shall notify the Secretariat if at any time the Party determines that artisanal and small-scale gold mining and processing in its territory is more than insignificant. If it so determines the Party shall:

- (a) Develop and implement a national action plan in accordance with Annex C;
- (b) Submit its national action plan to the Secretariat no later than three years after entry into force of the Convention for it or three years after the notification to the Secretariat, whichever is later; and
- (c) Thereafter, provide a review every three years of the progress made in meeting its obligations under this Article and include such reviews in its reports submitted pursuant to Article 21.

4. Parties may cooperate with each other and with relevant intergovernmental organizations and other entities, as appropriate, to achieve the objectives of this Article. Such cooperation may include:

digkeit für die Ausnahmeregelung ergriffenen und geplanten Maßnahmen beschrieben werden;

- b) verfügbare Informationen, auch in Bezug auf die Verfügbarkeit alternativer Produkte und Prozesse, die quecksilberfrei sind oder bei denen weniger Quecksilber verbraucht wird als bei der Verwendung, die der Ausnahmeregelung unterliegt;
- c) geplante oder bereits ergriffene Maßnahmen für eine umweltgerechte Quecksilberlagerung und Quecksilberabfallentsorgung.

Eine Ausnahmeregelung kann je Produkt und je Ausstiegsdatum nur einmal verlängert werden.

(7) Eine Vertragspartei kann eine Ausnahmeregelung jederzeit durch schriftliche Notifikation an das Sekretariat zurücknehmen. Die Rücknahme einer Ausnahmeregelung wird an dem Tag wirksam, der in der Notifikation angegeben ist.

(8) Ungeachtet des Absatzes 1 kann sich ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstiegsdatum für das in Anlage A aufgeführte Produkt beziehungsweise den in Anlage B aufgeführten Prozess nicht für eine Ausnahmeregelung registrieren lassen, es sei denn, eine oder mehrere Vertragsparteien sind für dieses Produkt oder diesen Prozess nach Erhalt einer Verlängerung nach Absatz 6 auch weiterhin mit einer Ausnahmeregelung registriert. In diesem Fall kann sich ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration zu den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zeitpunkten für dieses Produkt beziehungsweise diesen Prozess für eine Ausnahmeregelung registrieren lassen; diese erlischt zehn Jahre nach dem jeweiligen Ausstiegsdatum.

(9) Nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausstiegsdatum für ein in Anlage A aufgeführtes Produkt beziehungsweise einen in Anlage B aufgeführten Prozess darf für eine Vertragspartei zu keinem Zeitpunkt mehr eine Ausnahmeregelung gelten.

Artikel 7

Kleingewerblicher Goldbergbau

(1) Die in diesem Artikel und in Anlage C genannten Maßnahmen finden Anwendung auf den kleingewerblichen Goldbergbau und die kleingewerbliche Aufbereitung von Gold, bei denen durch Quecksilberamalgamierung aus Erz Gold gewonnen wird.

(2) Jede Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet kleingewerblicher Goldbergbau und kleingewerbliche Aufbereitung von Gold nach diesem Artikel durchgeführt wird, ergreift Maßnahmen, um die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie die Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber in die Umwelt bei diesem Bergbau und dieser Aufbereitung zu verringern und, soweit machbar, zu verhindern.

(3) Jede Vertragspartei notifiziert es dem Sekretariat, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass der kleingewerbliche Goldbergbau und die kleingewerbliche Aufbereitung von Gold in ihrem Hoheitsgebiet über ein vernachlässigbares Maß hinausgehen. Stellt die Vertragspartei dies fest, so

- a) erarbeitet sie einen nationalen Aktionsplan im Einklang mit Anlage C und setzt ihn um;
- b) legt sie ihren nationalen Aktionsplan dem Sekretariat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens für sie oder drei Jahre nach Notifikation an das Sekretariat vor, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist;
- c) legt sie danach alle drei Jahre eine Überprüfung der bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Artikel gemachten Fortschritte vor und bezieht diese Überprüfungen in ihre nach Artikel 21 vorgelegten Berichte ein.

(4) Die Vertragsparteien können miteinander und gegebenenfalls mit einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen und sonstigen Rechtsträgern zusammenarbeiten, um die Ziele dieses Artikels zu erreichen. Diese Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:

- (a) Development of strategies to prevent the diversion of mercury or mercury compounds for use in artisanal and small-scale gold mining and processing;
 - (b) Education, outreach and capacity-building initiatives;
 - (c) Promotion of research into sustainable non-mercury alternative practices;
 - (d) Provision of technical and financial assistance;
 - (e) Partnerships to assist in the implementation of their commitments under this Article; and
 - (f) Use of existing information exchange mechanisms to promote knowledge, best environmental practices and alternative technologies that are environmentally, technically, socially and economically viable.
- a) Erarbeitung von Strategien, um das Abzweigen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen für die Verwendung im kleingewerblichen Goldbergbau und bei der kleingewerblichen Aufbereitung von Gold zu verhindern;
 - b) Initiativen in den Bereichen Bildung, Öffentlichkeitsarbeit und Kapazitätsaufbau;
 - c) Förderung der Erforschung von nachhaltigen quecksilberfreien alternativen Praktiken;
 - d) Bereitstellung von technischer und finanzieller Hilfe;
 - e) Partnerschaften zur Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Artikel;
 - f) Nutzung vorhandener Mechanismen des Informationsaustausches zur Förderung von Kenntnissen, besten Umweltschutzpraktiken und alternativen Technologien, die ökologisch, technisch, sozial und wirtschaftlich tragfähig sind.

Article 8

Emissions

1. This Article concerns controlling and, where feasible, reducing emissions of mercury and mercury compounds, often expressed as “total mercury”, to the atmosphere through measures to control emissions from the point sources falling within the source categories listed in Annex D.

2. For the purposes of this Article:

- (a) “Emissions” means emissions of mercury or mercury compounds to the atmosphere;
- (b) “Relevant source” means a source falling within one of the source categories listed in Annex D. A Party may, if it chooses, establish criteria to identify the sources covered within a source category listed in Annex D so long as those criteria for any category include at least 75 per cent of the emissions from that category;
- (c) “New source” means any relevant source within a category listed in Annex D, the construction or substantial modification of which is commenced at least one year after the date of:
 - (i) Entry into force of this Convention for the Party concerned; or
 - (ii) Entry into force for the Party concerned of an amendment to Annex D where the source becomes subject to the provisions of this Convention only by virtue of that amendment;
- (d) “Substantial modification” means modification of a relevant source that results in a significant increase in emissions, excluding any change in emissions resulting from by-product recovery. It shall be a matter for the Party to decide whether a modification is substantial or not.
- (e) “Existing source” means any relevant source that is not a new source;
- (f) “Emission limit value” means a limit on the concentration, mass or emission rate of mercury or mercury compounds, often expressed as “total mercury”, emitted from a point source.

3. A Party with relevant sources shall take measures to control emissions and may prepare a national plan setting out the measures to be taken to control emissions and its expected targets, goals and outcomes. Any plan shall be submitted to the Conference of the Parties within four years of the date of entry into force of the Convention for that Party. If a Party develops an implementation plan in accordance with Article 20, the Party may include in it the plan prepared pursuant to this paragraph.

Artikel 8

Emissionen

(1) Dieser Artikel betrifft die Begrenzung und, soweit machbar, die Verringerung der Emissionen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen – häufig als „Gesamtquecksilber“ angegeben – in die Atmosphäre durch Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus den Punktquellen, die unter die in Anlage D aufgeführten Quellkategorien fallen.

(2) Im Sinne dieses Artikels

- a) bedeutet „Emissionen“ Emissionen von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen in die Atmosphäre;
- b) bedeutet „relevante Quelle“ eine Quelle, die unter eine der in Anlage D aufgeführten Quellkategorien fällt. Eine Vertragspartei kann nach eigenem Ermessen zur Bestimmung der Quellen, die unter eine in Anlage D aufgeführte Quellkategorie fallen, Kriterien festlegen, sofern durch diese Kriterien für eine Kategorie mindestens 75 Prozent der Emissionen aus dieser Kategorie erfasst werden;
- c) bedeutet „neue Quelle“ jede relevante Quelle in einer in Anlage D aufgeführten Kategorie, mit deren Errichtung oder wesentlicher Änderung mindestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt begonnen wird, zu dem
 - i) dieses Übereinkommen für die betreffende Vertragspartei in Kraft tritt oder
 - ii) eine Änderung der Anlage D für die betreffende Vertragspartei in Kraft tritt, wobei die Quelle nur aufgrund dieser Änderung Gegenstand dieses Übereinkommens wird;
- d) bedeutet „wesentliche Änderung“ die Änderung einer relevanten Quelle, die zu einem erheblichen Anstieg bei Emissionen führt; hierzu gehören nicht Änderungen bei Emissionen infolge der Wiedergewinnung von Nebenprodukten. Die Entscheidung, ob eine Änderung wesentlich ist oder nicht, bleibt der Vertragspartei überlassen;
- e) bedeutet „bestehende Quelle“ jede relevante Quelle, die keine neue Quelle ist;
- f) bedeutet „Emissionsgrenzwert“ einen Grenzwert der Konzentration, der Masse oder der Emissionsrate von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, häufig als „Gesamtquecksilber“ angegeben, das beziehungsweise die aus einer Punktquelle emittiert wird beziehungsweise werden.

(3) Eine Vertragspartei mit relevanten Quellen ergreift Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen und kann einen nationalen Plan erstellen, in dem die zur Begrenzung der Emissionen zu ergreifenden Maßnahmen sowie die erwarteten Zielvorgaben, Ziele und Ergebnisse dargelegt sind. Jeder Plan wird der Konferenz der Vertragsparteien innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei vorgelegt. Erarbeitet eine Vertragspartei einen Durchführungsplan

4. For its new sources, each Party shall require the use of best available techniques and best environmental practices to control and, where feasible, reduce emissions, as soon as practicable but no later than five years after the date of entry into force of the Convention for that Party. A Party may use emission limit values that are consistent with the application of best available techniques.

5. For its existing sources, each Party shall include in any national plan, and shall implement, one or more of the following measures, taking into account its national circumstances, and the economic and technical feasibility and affordability of the measures, as soon as practicable but no more than ten years after the date of entry into force of the Convention for it:

- (a) A quantified goal for controlling and, where feasible, reducing emissions from relevant sources;
- (b) Emission limit values for controlling and, where feasible, reducing emissions from relevant sources;
- (c) The use of best available techniques and best environmental practices to control emissions from relevant sources;
- (d) A multi-pollutant control strategy that would deliver co-benefits for control of mercury emissions;
- (e) Alternative measures to reduce emissions from relevant sources.

6. Parties may apply the same measures to all relevant existing sources or may adopt different measures in respect of different source categories. The objective shall be for those measures applied by a Party to achieve reasonable progress in reducing emissions over time.

7. Each Party shall establish, as soon as practicable and no later than five years after the date of entry into force of the Convention for it, and maintain thereafter, an inventory of emissions from relevant sources.

8. The Conference of the Parties shall, at its first meeting, adopt guidance on:

- (a) Best available techniques and on best environmental practices, taking into account any difference between new and existing sources and the need to minimize cross-media effects; and
- (b) Support for Parties in implementing the measures set out in paragraph 5, in particular in determining goals and in setting emission limit values.

9. The Conference of the Parties shall, as soon as practicable, adopt guidance on:

- (a) Criteria that Parties may develop pursuant to paragraph 2 (b);
- (b) The methodology for preparing inventories of emissions.

10. The Conference of the Parties shall keep under review, and update as appropriate, the guidance developed pursuant to paragraphs 8 and 9. Parties shall take the guidance into account in implementing the relevant provisions of this Article.

11. Each Party shall include information on its implementation of this Article in its reports submitted pursuant to Article 21, in particular information concerning the measures it has taken in accordance with paragraphs 4 to 7 and the effectiveness of the measures.

nach Artikel 20, so kann sie in diesen den nach diesem Absatz erstellten Plan aufnehmen.

(4) In Bezug auf ihre neuen Quellen schreibt jede Vertragspartei zur Begrenzung und, soweit machbar, zur Verringerung der Emissionen schnellstmöglich, jedoch spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei, die Nutzung bester verfügbarer Techniken und bester Umweltschutzpraktiken vor. Eine Vertragspartei kann Emissionsgrenzwerte nutzen, die mit der Anwendung bester verfügbarer Techniken vereinbar sind.

(5) In Bezug auf ihre bestehenden Quellen nimmt jede Vertragspartei unter Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten, der wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit und der Erschwinglichkeit der Maßnahmen schnellstmöglich, jedoch spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei, in jeden nationalen Plan eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen auf und setzt sie um:

- a) ein quantifiziertes Ziel für die Begrenzung und, soweit machbar, Verringerung der Emissionen aus relevanten Quellen;
- b) Emissionsgrenzwerte für die Begrenzung und, soweit machbar, Verringerung der Emissionen aus relevanten Quellen;
- c) die Nutzung bester verfügbarer Techniken und bester Umweltschutzpraktiken zur Begrenzung der Emissionen aus relevanten Quellen;
- d) eine mehrere Schadstoffe betreffende Begrenzungsstrategie, mit der auch ein Nutzen für die Begrenzung der Quecksilberemissionen bewirkt würde;
- e) alternative Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen aus relevanten Quellen.

(6) Die Vertragsparteien können dieselben Maßnahmen auf alle relevanten bestehenden Quellen anwenden oder in Bezug auf verschiedene Quellkategorien unterschiedliche Maßnahmen beschließen. Das Ziel dieser von einer Vertragspartei angewandten Maßnahmen ist es, im Laufe der Zeit angemessene Fortschritte bei der Verringerung der Emissionen zu erreichen.

(7) Jede Vertragspartei erstellt schnellstmöglich, jedoch spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens für sie, ein Verzeichnis der Emissionen aus relevanten Quellen und führt es anschließend weiter.

(8) Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf ihrer ersten Tagung Leitlinien zu

- a) besten verfügbaren Techniken und besten Umweltschutzpraktiken unter Berücksichtigung etwaiger Unterschiede zwischen neuen und bestehenden Quellen und der Notwendigkeit einer Minimierung medienübergreifender Effekte;
- b) Unterstützungsmaßnahmen für Vertragsparteien bei der Umsetzung der in Absatz 5 dargelegten Maßnahmen, insbesondere bei der Bestimmung von Zielen und der Festlegung von Emissionsgrenzwerten.

(9) Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt schnellstmöglich Leitlinien zu

- a) Kriterien, die von den Vertragsparteien nach Absatz 2 Buchstabe b entwickelt werden können;
- b) der Methodik für die Erstellung von Emissionsverzeichnissen.

(10) Die Konferenz der Vertragsparteien überprüft und aktualisiert gegebenenfalls die nach den Absätzen 8 und 9 erarbeiteten Leitlinien. Die Vertragsparteien berücksichtigen die Leitlinien bei der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels.

(11) Jede Vertragspartei nimmt in ihre nach Artikel 21 vorgelegten Berichte auch Informationen zu ihrer Durchführung dieses Artikels auf, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen, die sie nach den Absätzen 4 bis 7 ergriffen hat, sowie zur Wirksamkeit der Maßnahmen.

Article 9 Releases

1. This Article concerns controlling and, where feasible, reducing releases of mercury and mercury compounds, often expressed as “total mercury”, to land and water from the relevant point sources not addressed in other provisions of this Convention.

2. For the purposes of this Article:

- (a) “Releases” means releases of mercury or mercury compounds to land or water;
- (b) “Relevant source” means any significant anthropogenic point source of release as identified by a Party that is not addressed in other provisions of this Convention;
- (c) “New source” means any relevant source, the construction or substantial modification of which is commenced at least one year after the date of entry into force of this Convention for the Party concerned;
- (d) “Substantial modification” means modification of a relevant source that results in a significant increase in releases, excluding any change in releases resulting from by-product recovery. It shall be a matter for the Party to decide whether a modification is substantial or not;
- (e) “Existing source” means any relevant source that is not a new source;
- (f) “Release limit value” means a limit on the concentration or mass of mercury or mercury compounds, often expressed as “total mercury”, released from a point source.

3. Each Party shall, no later than three years after the date of entry into force of the Convention for it and on a regular basis thereafter, identify the relevant point source categories.

4. A Party with relevant sources shall take measures to control releases and may prepare a national plan setting out the measures to be taken to control releases and its expected targets, goals and outcomes. Any plan shall be submitted to the Conference of the Parties within four years of the date of entry into force of the Convention for that Party. If a Party develops an implementation plan in accordance with Article 20, the Party may include in it the plan prepared pursuant to this paragraph.

5. The measures shall include one or more of the following, as appropriate:

- (a) Release limit values to control and, where feasible, reduce releases from relevant sources;
- (b) The use of best available techniques and best environmental practices to control releases from relevant sources;
- (c) A multi-pollutant control strategy that would deliver co-benefits for control of mercury releases;
- (d) Alternative measures to reduce releases from relevant sources.

6. Each Party shall establish, as soon as practicable and no later than five years after the date of entry into force of the Convention for it, and maintain thereafter, an inventory of releases from relevant sources.

7. The Conference of the Parties shall, as soon as practicable, adopt guidance on:

Artikel 9 Freisetzen

(1) Dieser Artikel betrifft die Begrenzung und, soweit machbar, die Verringerung der Freisetzen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen – häufig als „Gesamtquecksilber“ angegeben – in den Boden und das Wasser aus den relevanten Punktquellen, die in anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht behandelt werden.

(2) Im Sinne dieses Artikels

- a) bedeutet „Freisetzen“ Freisetzen von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen in den Boden oder das Wasser;
- b) bedeutet „relevante Quelle“ jede signifikante anthropogene punktuelle Freisetzenquelle, die durch eine Vertragspartei ermittelt wurde und die in anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht behandelt wird;
- c) bedeutet „neue Quelle“ jede relevante Quelle, mit deren Errichtung oder wesentlicher Änderung mindestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei begonnen wird;
- d) bedeutet „wesentliche Änderung“ die Änderung einer relevanten Quelle, die zu einem erheblichen Anstieg bei Freisetzen führt; hierzu gehören nicht Änderungen bei Freisetzen infolge der Wiedergewinnung von Nebenprodukten. Die Entscheidung, ob eine Änderung wesentlich ist oder nicht, bleibt der Vertragspartei überlassen;
- e) bedeutet „bestehende Quelle“ jede relevante Quelle, die keine neue Quelle ist;
- f) bedeutet „Freisetzungsgrenzwert“ einen Grenzwert der Konzentration oder der Masse von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, häufig als „Gesamtquecksilber“ angegeben, das beziehungsweise die aus einer Punktquelle freigesetzt wird beziehungsweise werden.

(3) Jede Vertragspartei ermittelt spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für sie und danach in regelmäßigen Abständen die relevanten Punktquellkategorien.

(4) Eine Vertragspartei mit relevanten Quellen ergreift Maßnahmen zur Begrenzung der Freisetzen und kann einen nationalen Plan erstellen, in dem die zur Begrenzung der Freisetzen zu ergreifenden Maßnahmen sowie die erwarteten Zielvorgaben, Ziele und Ergebnisse dargelegt sind. Jeder Plan wird der Konferenz der Vertragsparteien innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei vorgelegt. Erarbeitet eine Vertragspartei einen Durchführungsplan nach Artikel 20, so kann sie in diesen den nach diesem Absatz erstellten Plan aufnehmen.

(5) Die Maßnahmen umfassen einen oder je nach Bedarf mehrere der folgenden Punkte:

- a) Freisetzungsgrenzwerte für die Begrenzung und, soweit machbar, Verringerung der Freisetzen aus relevanten Quellen;
- b) die Nutzung bester verfügbarer Techniken und bester Umweltschutzpraktiken zur Begrenzung der Freisetzen aus relevanten Quellen;
- c) eine mehrere Schadstoffe betreffende Begrenzungsstrategie, mit der auch ein Nutzen für die Begrenzung der Quecksilberfreisetzen bewirkt würde;
- d) alternative Maßnahmen zur Verringerung der Freisetzen aus relevanten Quellen.

(6) Jede Vertragspartei erstellt schnellstmöglich, jedoch spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens für sie, ein Verzeichnis der Freisetzen aus relevanten Quellen und führt es anschließend weiter.

(7) Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt schnellstmöglich Leitlinien zu

- (a) Best available techniques and on best environmental practices, taking into account any difference between new and existing sources and the need to minimize cross-media effects;
- (b) The methodology for preparing inventories of releases.

8. Each Party shall include information on its implementation of this Article in its reports submitted pursuant to Article 21, in particular information concerning the measures it has taken in accordance with paragraphs 3 to 6 and the effectiveness of the measures.

Article 10

Environmentally sound interim storage of mercury, other than waste mercury

1. This Article shall apply to the interim storage of mercury and mercury compounds as defined in Article 3 that do not fall within the meaning of the definition of mercury wastes set out in Article 11.

2. Each Party shall take measures to ensure that the interim storage of such mercury and mercury compounds intended for a use allowed to a Party under this Convention is undertaken in an environmentally sound manner, taking into account any guidelines, and in accordance with any requirements, adopted pursuant to paragraph 3.

3. The Conference of the Parties shall adopt guidelines on the environmentally sound interim storage of such mercury and mercury compounds, taking into account any relevant guidelines developed under the Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal and other relevant guidance. The Conference of the Parties may adopt requirements for interim storage in an additional annex to this Convention in accordance with Article 27.

4. Parties shall cooperate, as appropriate, with each other and with relevant intergovernmental organizations and other entities, to enhance capacity-building for the environmentally sound interim storage of such mercury and mercury compounds.

Article 11

Mercury wastes

1. The relevant definitions of the Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal shall apply to wastes covered under this Convention for Parties to the Basel Convention. Parties to this Convention that are not Parties to the Basel Convention shall use those definitions as guidance as applied to wastes covered under this Convention.

2. For the purposes of this Convention, mercury wastes means substances or objects:

- (a) Consisting of mercury or mercury compounds;
- (b) Containing mercury or mercury compounds; or
- (c) Contaminated with mercury or mercury compounds,

in a quantity above the relevant thresholds defined by the Conference of the Parties, in collaboration with the relevant bodies of the Basel Convention in a harmonized manner, that are disposed of or are intended to be disposed of or are required to be disposed of by the provisions of national law or this Convention. This definition excludes overburden, waste rock and

- a) besten verfügbaren Techniken und besten Umweltschutzpraktiken unter Berücksichtigung etwaiger Unterschiede zwischen neuen und bestehenden Quellen und der Notwendigkeit einer Minimierung medienübergreifender Effekte;
- b) der Methodik für die Erstellung von Freisetzungsverzeichnissen.

(8) Jede Vertragspartei nimmt in ihre nach Artikel 21 vorgelegten Berichte auch Informationen zu ihrer Anwendung dieses Artikels auf, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen, die sie nach den Absätzen 3 bis 6 ergriffen hat, sowie zur Wirksamkeit der Maßnahmen.

Artikel 10

Umweltgerechte Zwischenlagerung von Quecksilber, das nicht Quecksilberabfall ist

(1) Dieser Artikel findet Anwendung auf die Zwischenlagerung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Sinne des Artikels 3, die nicht unter die in Artikel 11 enthaltene Begriffsbestimmung für Quecksilberabfälle fallen.

(2) Jede Vertragspartei ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung aller nach Absatz 3 beschlossenen Richtlinien und im Einklang mit allen danach beschlossenen Anforderungen die Zwischenlagerung von derartigem Quecksilber und derartigen Quecksilberverbindungen für eine einer Vertragspartei nach diesem Übereinkommen erlaubte Verwendung umweltgerecht erfolgt.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt Richtlinien zur umweltgerechten Zwischenlagerung von derartigem Quecksilber und derartigen Quecksilberverbindungen und berücksichtigt dabei alle einschlägigen Richtlinien, die nach dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung entwickelt wurden, und sonstige einschlägige Leitlinien. Die Konferenz der Vertragsparteien kann Anforderungen für die Zwischenlagerung in einer zusätzlichen Anlage dieses Übereinkommens im Einklang mit Artikel 27 beschließen.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls miteinander und mit einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen und sonstigen Rechtsträgern zusammen, um den Kapazitätsaufbau für die umweltgerechte Zwischenlagerung von derartigem Quecksilber und derartigen Quecksilberverbindungen zu verbessern.

Artikel 11

Quecksilberabfälle

(1) Die einschlägigen Begriffsbestimmungen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung finden für Vertragsparteien des Basler Übereinkommens auf Abfälle Anwendung, die unter das vorliegende Übereinkommen fallen. Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens, die nicht Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, nutzen die genannten Begriffsbestimmungen als Leitlinien bei der Anwendung auf Abfälle, die unter das vorliegende Übereinkommen fallen.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „Quecksilberabfälle“ Stoffe oder Gegenstände, die

- a) aus Quecksilber oder Quecksilberverbindungen bestehen,
- b) Quecksilber oder Quecksilberverbindungen enthalten oder
- c) mit Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verunreinigt sind

– und zwar in einer Menge oberhalb der von der Konferenz der Vertragsparteien in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen des Basler Übereinkommens auf abgestimmte Art und Weise festgelegten relevanten Schwellenwerte – und die entsorgt werden, zur Entsorgung bestimmt sind oder aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder aufgrund dieses Überein-

tailings from mining, except from primary mercury mining, unless they contain mercury or mercury compounds above thresholds defined by the Conference of the Parties.

3. Each Party shall take appropriate measures so that mercury waste is:

- (a) Managed in an environmentally sound manner, taking into account the guidelines developed under the Basel Convention and in accordance with requirements that the Conference of the Parties shall adopt in an additional annex in accordance with Article 27. In developing requirements, the Conference of the Parties shall take into account Parties' waste management regulations and programmes;
- (b) Only recovered, recycled, reclaimed or directly re-used for a use allowed to a Party under this Convention or for environmentally sound disposal pursuant to paragraph 3 (a);
- (c) For Parties to the Basel Convention, not transported across international boundaries except for the purpose of environmentally sound disposal in conformity with this Article and with that Convention. In circumstances where the Basel Convention does not apply to transport across international boundaries, a Party shall allow such transport only after taking into account relevant international rules, standards, and guidelines.

4. The Conference of the Parties shall seek to cooperate closely with the relevant bodies of the Basel Convention in the review and update, as appropriate, of the guidelines referred to in paragraph 3 (a).

5. Parties are encouraged to cooperate with each other and with relevant intergovernmental organizations and other entities, as appropriate, to develop and maintain global, regional and national capacity for the management of mercury wastes in an environmentally sound manner.

Article 12

Contaminated sites

1. Each Party shall endeavour to develop appropriate strategies for identifying and assessing sites contaminated by mercury or mercury compounds.

2. Any actions to reduce the risks posed by such sites shall be performed in an environmentally sound manner incorporating, where appropriate, an assessment of the risks to human health and the environment from the mercury or mercury compounds they contain.

3. The Conference of the Parties shall adopt guidance on managing contaminated sites that may include methods and approaches for:

- (a) Site identification and characterization;
- (b) Engaging the public;
- (c) Human health and environmental risk assessments;
- (d) Options for managing the risks posed by contaminated sites;
- (e) Evaluation of benefits and costs; and
- (f) Validation of outcomes.

4. Parties are encouraged to cooperate in developing strategies and implementing activities for identifying, assessing,

kommens entsorgt werden müssen. Diese Begriffsbestimmung schließt Abraum, Taubgestein und Aufbereitungsrückstände aus dem Bergbau aus, außer aus dem primären Quecksilberbergbau, es sei denn, diese enthalten Quecksilber oder Quecksilberverbindungen oberhalb der durch die Konferenz der Vertragsparteien festgelegten Schwellenwerte.

(3) Jede Vertragspartei trifft geeignete Maßnahmen, damit Quecksilberabfall

- a) unter Berücksichtigung der aufgrund des Basler Übereinkommens erarbeiteten Richtlinien und im Einklang mit den Anforderungen, die von der Konferenz der Vertragsparteien in einer zusätzlichen Anlage nach Artikel 27 beschlossen werden, umweltgerecht behandelt wird. Bei der Erarbeitung der Anforderungen berücksichtigt die Konferenz der Vertragsparteien die Regelungen und Programme der Vertragsparteien zur Abfallbehandlung;
- b) nur für eine einer Vertragspartei nach diesem Übereinkommen erlaubte Verwendung oder für eine umweltgerechte Entsorgung nach Absatz 3 Buchstabe a wiedergewonnen, verwertet, rückgewonnen oder unmittelbar wiederverwendet wird;
- c) im Fall von Vertragsparteien des Basler Übereinkommens nicht über Staatsgrenzen hinweg befördert wird, außer zum Zweck der umweltgerechten Entsorgung im Einklang mit diesem Artikel und mit dem Basler Übereinkommen. In Fällen, in denen das Basler Übereinkommen auf eine Beförderung über Staatsgrenzen hinweg keine Anwendung findet, erlaubt eine Vertragspartei diese Beförderung nur unter Berücksichtigung einschlägiger internationaler Regeln, Normen und Richtlinien.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien strebt bei der Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Richtlinien eine enge Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen des Basler Übereinkommens an.

(5) Die Vertragsparteien werden ermutigt, miteinander und gegebenenfalls mit einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen und sonstigen Rechtsträgern zusammenzuarbeiten, um weltweite, regionale und nationale Kapazitäten für die umweltgerechte Behandlung von Quecksilberabfällen zu entwickeln und aufrechtzuerhalten.

Artikel 12

Altlasten

(1) Jede Vertragspartei bemüht sich um die Erarbeitung sachgerechter Strategien für die Ermittlung und Beurteilung von Standorten, die durch Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verunreinigt sind.

(2) Alle Maßnahmen zur Verringerung der Risiken, die von derartigen Standorten ausgehen, werden umweltgerecht durchgeführt; dies umfasst, falls angemessen, auch eine Beurteilung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt infolge des Quecksilbers oder der Quecksilberverbindungen, das beziehungsweise die diese Standorte enthalten.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt Leitlinien zum Umgang mit Altlasten, die auch Methoden und Vorgehensweisen für Folgendes einschließen können:

- a) Ermittlung und Charakterisierung von Standorten;
- b) Einbeziehung der Öffentlichkeit;
- c) Beurteilungen der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt;
- d) Möglichkeiten zum Umgang mit den Risiken, die von Altlasten ausgehen;
- e) Kosten-Nutzen-Bewertung;
- f) Bewertung der Ergebnisse.

(4) Die Vertragsparteien werden ermutigt, bei der Entwicklung von Strategien und der Umsetzung von Maßnahmen für die

prioritizing, managing and, as appropriate, remediating contaminated sites.

Article 13

Financial resources and mechanism

1. Each Party undertakes to provide, within its capabilities, resources in respect of those national activities that are intended to implement this Convention, in accordance with its national policies, priorities, plans and programmes. Such resources may include domestic funding through relevant policies, development strategies and national budgets, and bilateral and multilateral funding, as well as private sector involvement.

2. The overall effectiveness of implementation of this Convention by developing country Parties will be related to the effective implementation of this Article.

3. Multilateral, regional and bilateral sources of financial and technical assistance, as well as capacity-building and technology transfer, are encouraged, on an urgent basis, to enhance and increase their activities on mercury in support of developing country Parties in the implementation of this Convention relating to financial resources, technical assistance and technology transfer.

4. The Parties, in their actions with regard to funding, shall take full account of the specific needs and special circumstances of Parties that are small island developing States or least developed countries.

5. A Mechanism for the provision of adequate, predictable, and timely financial resources is hereby defined. The Mechanism is to support developing country Parties and Parties with economies in transition in implementing their obligations under this Convention.

6. The Mechanism shall include:

- (a) The Global Environment Facility Trust Fund; and
- (b) A specific international Programme to support capacity-building and technical assistance.

7. The Global Environment Facility Trust Fund shall provide new, predictable, adequate and timely financial resources to meet costs in support of implementation of this Convention as agreed by the Conference of the Parties. For the purposes of this Convention, the Global Environment Facility Trust Fund shall be operated under the guidance of and be accountable to the Conference of the Parties. The Conference of the Parties shall provide guidance on overall strategies, policies, programme priorities and eligibility for access to and utilization of financial resources. In addition, the Conference of the Parties shall provide guidance on an indicative list of categories of activities that could receive support from the Global Environment Facility Trust Fund. The Global Environment Facility Trust Fund shall provide resources to meet the agreed incremental costs of global environmental benefits and the agreed full costs of some enabling activities.

8. In providing resources for an activity, the Global Environment Facility Trust Fund should take into account the potential mercury reductions of a proposed activity relative to its costs.

9. For the purposes of this Convention, the Programme referred to in paragraph 6 (b) will be operated under the guidance of and be accountable to the Conference of the Parties. The Conference of the Parties shall, at its first meeting, decide on the

Ermittlung, die Beurteilung, die Prioritätensetzung, die Behandlung und gegebenenfalls die Sanierung in Bezug auf Altlasten zusammenzuarbeiten.

Artikel 13

Finanzielle Mittel und Finanzierungsmechanismus

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mittel im Hinblick auf diejenigen innerstaatlichen Tätigkeiten, die zur Durchführung dieses Übereinkommens bestimmt sind, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Politiken, Prioritäten, Plänen und Programmen bereitzustellen. Diese Mittel können eine innerstaatliche Finanzierung im Rahmen von einschlägigen Politiken, Entwicklungsstrategien und nationalen Haushalten, eine bilaterale und multilaterale Finanzierung sowie die Einbeziehung des Privatsektors einschließen.

(2) Die Gesamtwirksamkeit der Durchführung dieses Übereinkommens durch Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, wird mit der wirksamen Durchführung dieses Artikels in Beziehung gesetzt werden.

(3) Multilaterale, regionale und bilaterale Quellen der finanziellen und technischen Hilfe sowie des Kapazitätsaufbaus und Technologietransfers werden dringend ermutigt, ihre Tätigkeiten im Bereich Quecksilber zur Unterstützung von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bei der Durchführung dieses Übereinkommens in Bezug auf finanzielle Mittel, technische Hilfe und Technologietransfer zu verstärken und zu steigern.

(4) Die Vertragsparteien tragen bei ihren Maßnahmen hinsichtlich der Finanzierung den speziellen Bedürfnissen und den besonderen Gegebenheiten von Vertragsparteien, die kleine Inselentwicklungsländer oder am wenigsten entwickelte Länder sind, voll Rechnung.

(5) Hiermit wird ein Mechanismus für die Bereitstellung angemessener, berechenbarer und zeitgerechter finanzieller Mittel festgelegt. Dieser Mechanismus dient dazu, Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu unterstützen.

(6) Der Mechanismus schließt Folgendes ein:

- a) den Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität und
- b) ein spezifisches internationales Programm zur Unterstützung von Kapazitätsaufbau und technischer Hilfe.

(7) Der Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität sieht neue, berechenbare, angemessene und zeitgerechte finanzielle Mittel zur Kostendeckung in Unterstützung der Durchführung dieses Übereinkommens, wie durch die Konferenz der Vertragsparteien vereinbart, vor. Für die Zwecke dieses Übereinkommens arbeitet der Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität unter der Leitung der Konferenz der Vertragsparteien und ist dieser gegenüber verantwortlich. Die Konferenz der Vertragsparteien stellt Leitlinien für die Gesamtstrategien, Politiken und Programmprioritäten sowie für die Berechtigung zum Zugang zu finanziellen Mitteln und zu ihrer Nutzung bereit. Darüber hinaus stellt die Konferenz der Vertragsparteien Leitlinien für eine Beispielliste von Tätigkeitskategorien bereit, die eine Förderung durch den Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität erhalten könnten. Der Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität sieht Mittel zur Deckung der vereinbarten Mehrkosten des weltweiten Nutzens für die Umwelt und der vereinbarten Vollkosten einiger Befähigungsmaßnahmen vor.

(8) Bei der Bereitstellung von Mitteln für eine Tätigkeit soll der Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität die mögliche Quecksilberverringerung durch eine vorgeschlagene Tätigkeit im Verhältnis zu deren Kosten berücksichtigen.

(9) Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird das in Absatz 6 Buchstabe b genannte Programm unter der Leitung der Konferenz der Vertragsparteien durchgeführt und ist dieser gegenüber verantwortlich. Auf ihrer ersten Tagung entscheidet

hosting institution for the Programme, which shall be an existing entity, and provide guidance to it, including on its duration. All Parties and other relevant stakeholders are invited to provide financial resources to the Programme, on a voluntary basis.

10. The Conference of the Parties and the entities comprising the Mechanism shall agree upon, at the first meeting of the Conference of the Parties, arrangements to give effect to the above paragraphs.

11. The Conference of the Parties shall review, no later than at its third meeting, and thereafter on a regular basis, the level of funding, the guidance provided by the Conference of the Parties to the entities entrusted to operationalize the Mechanism established under this Article and their effectiveness, and their ability to address the changing needs of developing country Parties and Parties with economies in transition. It shall, based on such review, take appropriate action to improve the effectiveness of the Mechanism.

12. All Parties, within their capabilities, are invited to contribute to the Mechanism. The Mechanism shall encourage the provision of resources from other sources, including the private sector, and shall seek to leverage such resources for the activities it supports.

Article 14

Capacity-building, technical assistance and technology transfer

1. Parties shall cooperate to provide, within their respective capabilities, timely and appropriate capacity-building and technical assistance to developing country Parties, in particular Parties that are least developed countries or small island developing States, and Parties with economies in transition, to assist them in implementing their obligations under this Convention.

2. Capacity-building and technical assistance pursuant to paragraph 1 and Article 13 may be delivered through regional, subregional and national arrangements, including existing regional and subregional centres, through other multilateral and bilateral means, and through partnerships, including partnerships involving the private sector. Cooperation and coordination with other multilateral environmental agreements in the field of chemicals and wastes should be sought to increase the effectiveness of technical assistance and its delivery.

3. Developed country Parties and other Parties within their capabilities shall promote and facilitate, supported by the private sector and other relevant stakeholders as appropriate, development, transfer and diffusion of, and access to, up-to-date environmentally sound alternative technologies to developing country Parties, in particular the least developed countries and small island developing States, and Parties with economies in transition, to strengthen their capacity to effectively implement this Convention.

4. The Conference of the Parties shall, by its second meeting and thereafter on a regular basis, and taking into account submissions and reports from Parties including those as provided for in Article 21 and information provided by other stakeholders:

die Konferenz der Vertragsparteien über die das Programm aufnehmende Institution, die ein bestehender Rechtsträger sein muss, und sieht für das Programm Leitlinien vor, einschließlich zu dessen Dauer. Alle Vertragsparteien und sonstige betroffene Interessengruppen werden aufgefordert, für das Programm auf freiwilliger Grundlage finanzielle Mittel vorzusehen.

(10) Die Konferenz der Vertragsparteien und die Rechtsträger, aus denen der Mechanismus besteht, einigen sich auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auf Regelungen zur Durchführung der vorangegangenen Absätze.

(11) Die Konferenz der Vertragsparteien überprüft spätestens auf ihrer dritten Tagung und danach in regelmäßigen Abständen die Höhe der Finanzierung, die Leitlinien, die von ihr für die Rechtsträger vorgesehen sind, die mit der Erfüllung der Aufgaben des nach diesem Artikel eingerichteten Mechanismus betraut sind, sowie deren Wirksamkeit und deren Fähigkeit, den sich ändernden Bedürfnissen von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, sowie von Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen Rechnung zu tragen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung ergreift die Konferenz der Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um die Wirksamkeit des Mechanismus zu verbessern.

(12) Alle Vertragsparteien sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu dem Mechanismus beizutragen. Der Mechanismus fördert die Bereitstellung von Mitteln aus anderen Quellen, einschließlich des Privatsektors, und strebt die Mobilisierung dieser Mittel für die von ihm unterstützten Tätigkeiten an.

Artikel 14

Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Technologietransfer

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten zusammen, um für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, insbesondere Vertragsparteien, die am wenigsten entwickelte Länder oder kleine Inselentwicklungsländer sind, und für Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen rechtzeitigen und angemessenen Kapazitätsaufbau sowie rechtzeitige und angemessene technische Hilfe zu leisten, um sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu unterstützen.

(2) Kapazitätsaufbau und technische Hilfe nach Absatz 1 und nach Artikel 13 können durch regionale, subregionale und nationale Regelungen, einschließlich vorhandener regionaler und subregionaler Zentren, durch sonstige multilaterale und bilaterale Mittel sowie durch Partnerschaften, einschließlich Partnerschaften unter Einbeziehung des Privatsektors, geleistet werden. Zur Steigerung der Wirksamkeit der technischen Hilfe und ihrer Leistung sollen Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen mehrseitigen Umweltübereinkünften betreffend Chemikalien und Abfälle angestrebt werden.

(3) Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und andere Vertragsparteien fördern und erleichtern im Rahmen ihrer Möglichkeiten, gegebenenfalls unterstützt durch den Privatsektor und andere betroffene Interessengruppen, die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung von umweltgerechten alternativen Technologien auf dem neuesten Stand der Technik sowie den Zugang zu ihnen für Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, insbesondere Vertragsparteien, die am wenigsten entwickelte Länder oder kleine Inselentwicklungsländer sind, und für Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, um deren Fähigkeit zur wirksamen Durchführung dieses Übereinkommens zu fördern.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien hat bis zu ihrer zweiten Tagung sowie danach in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung von Eingaben und Berichten von Vertragsparteien einschließlich solcher, die in Artikel 21 vorgesehen sind, und von Informationen, die durch sonstige Interessengruppen bereitgestellt werden,

- (a) Consider information on existing initiatives and progress made in relation to alternative technologies;
- (b) Consider the needs of Parties, particularly developing country Parties, for alternative technologies; and
- (c) Identify challenges experienced by Parties, particularly developing country Parties, in technology transfer.

5. The Conference of the Parties shall make recommendations on how capacity building, technical assistance and technology transfer could be further enhanced under this Article.

Article 15

Implementation and Compliance Committee

1. A mechanism, including a Committee as a subsidiary body of the Conference of the Parties, is hereby established to promote implementation of, and review compliance with, all provisions of this Convention. The mechanism, including the Committee, shall be facilitative in nature and shall pay particular attention to the respective national capabilities and circumstances of Parties.

2. The Committee shall promote implementation of, and review compliance with, all provisions of this Convention. The Committee shall examine both individual and systemic issues of implementation and compliance and make recommendations, as appropriate, to the Conference of the Parties.

3. The Committee shall consist of 15 members, nominated by Parties and elected by the Conference of the Parties, with due consideration to equitable geographical representation based on the five regions of the United Nations; the first members shall be elected at the first meeting of the Conference of the Parties and thereafter in accordance with the rules of procedure approved by the Conference of the Parties pursuant to paragraph 5; the members of the Committee shall have competence in a field relevant to this Convention and reflect an appropriate balance of expertise.

4. The Committee may consider issues on the basis of:

- (a) Written submissions from any Party with respect to its own compliance;
- (b) National reports in accordance with Article 21; and
- (c) Requests from the Conference of the Parties.

5. The Committee shall elaborate its rules of procedure, which shall be subject to approval by the second meeting of the Conference of the Parties; the Conference of the Parties may adopt further terms of reference for the Committee.

6. The Committee shall make every effort to adopt its recommendations by consensus. If all efforts at consensus have been exhausted and no consensus is reached, such recommendations shall as a last resort be adopted by a three-fourths majority vote of the members present and voting, based on a quorum of two-thirds of the members.

Article 16

Health aspects

1. Parties are encouraged to:

- (a) Promote the development and implementation of strategies and programmes to identify and protect populations at risk, particularly vulnerable populations, and which may include adopting science-based health guidelines relating to the

a) Informationen über bestehende Initiativen und erzielte Fortschritte in Bezug auf alternative Technologien zu prüfen;

b) den Bedarf von Vertragsparteien, insbesondere Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, an alternativen Technologien zu prüfen;

c) die Schwierigkeiten von Vertragsparteien, insbesondere Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, beim Technologietransfer zu ermitteln.

(5) Die Konferenz der Vertragsparteien gibt Empfehlungen dazu ab, wie Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Technologietransfer nach diesem Artikel weiter gestärkt werden könnten.

Artikel 15

Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens

(1) Hiermit wird zur Förderung der Durchführung und zur Überprüfung der Einhaltung aller Bestimmungen dieses Übereinkommens ein Mechanismus eingerichtet; hierzu gehört ein Ausschuss als Nebenorgan der Konferenz der Vertragsparteien. Der Mechanismus einschließlich des Ausschusses ist unterstützender Natur und berücksichtigt besonders die jeweiligen nationalen Fähigkeiten und Gegebenheiten der Vertragsparteien.

(2) Der Ausschuss fördert die Durchführung aller Bestimmungen dieses Übereinkommens und überprüft deren Einhaltung. Der Ausschuss prüft sowohl individuelle als auch systemische Fragen der Durchführung und Einhaltung und gibt gegenüber der Konferenz der Vertragsparteien gegebenenfalls Empfehlungen ab.

(3) Der Ausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die von den Vertragsparteien benannt und von der Konferenz der Vertragsparteien gewählt werden, wobei eine ausgewogene geographische Vertretung auf der Grundlage der fünf Regionen der Vereinten Nationen gebührend zu berücksichtigen ist; die ersten Mitglieder werden auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gewählt, anschließend werden die Mitglieder in Übereinstimmung mit der von der Konferenz der Vertragsparteien nach Absatz 5 genehmigten Geschäftsordnung gewählt; die Mitglieder des Ausschusses sind in einem für dieses Übereinkommen relevanten Fachgebiet kompetent und weisen ein geeignetes Gleichgewicht an Sachkenntnissen auf.

(4) Der Ausschuss kann Angelegenheiten prüfen auf der Grundlage von

- a) schriftlichen Eingaben jeder Vertragspartei in Bezug auf die Einhaltung des Übereinkommens durch die betreffende Vertragspartei selbst;
- b) nationalen Berichten nach Artikel 21;
- c) Ersuchen der Konferenz der Vertragsparteien.

(5) Der Ausschuss erarbeitet seine eigene Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien bedarf; die Konferenz der Vertragsparteien kann weitere Mandate für den Ausschuss beschließen.

(6) Der Ausschuss bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über seine Empfehlungen. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Empfehlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder beschlossen, wobei die Beschlussfähigkeit bei zwei Dritteln der Mitglieder liegt.

Artikel 16

Gesundheitsaspekte

(1) Die Vertragsparteien werden ermutigt,

- a) unter Beteiligung des öffentlichen Gesundheitswesens und anderer betroffener Sektoren die Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Programmen zu fördern, damit gefährdete Bevölkerungsgruppen, insbesondere schutzbedürftige

exposure to mercury and mercury compounds, setting targets for mercury exposure reduction, where appropriate, and public education, with the participation of public health and other involved sectors;

- (b) Promote the development and implementation of science-based educational and preventive programmes on occupational exposure to mercury and mercury compounds;
- (c) Promote appropriate health-care services for prevention, treatment and care for populations affected by the exposure to mercury or mercury compounds; and
- (d) Establish and strengthen, as appropriate, the institutional and health professional capacities for the prevention, diagnosis, treatment and monitoring of health risks related to the exposure to mercury and mercury compounds.

2. The Conference of the Parties, in considering health-related issues or activities, should:

- (a) Consult and collaborate with the World Health Organization, the International Labour Organization and other relevant intergovernmental organizations, as appropriate; and
- (b) Promote cooperation and exchange of information with the World Health Organization, the International Labour Organization and other relevant intergovernmental organizations, as appropriate.

Article 17

Information exchange

1. Each Party shall facilitate the exchange of:

- (a) Scientific, technical, economic and legal information concerning mercury and mercury compounds, including toxicological, ecotoxicological and safety information;
- (b) Information on the reduction or elimination of the production, use, trade, emissions and releases of mercury and mercury compounds;
- (c) Information on technically and economically viable alternatives to:
 - (i) Mercury-added products;
 - (ii) Manufacturing processes in which mercury or mercury compounds are used; and
 - (iii) Activities and processes that emit or release mercury or mercury compounds;

including information on the health and environmental risks and economic and social costs and benefits of such alternatives; and

- (d) Epidemiological information concerning health impacts associated with exposure to mercury and mercury compounds, in close cooperation with the World Health Organization and other relevant organizations, as appropriate.

2. Parties may exchange the information referred to in paragraph 1 directly, through the Secretariat, or in cooperation with other relevant organizations, including the secretariats of chemicals and wastes conventions, as appropriate.

3. The Secretariat shall facilitate cooperation in the exchange of information referred to in this Article, as well as with relevant

tige Bevölkerungsgruppen, ermittelt und geschützt werden, was auch die Annahme wissenschaftlich fundierter Gesundheitsrichtlinien über die Exposition mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen, gegebenenfalls die Festlegung von Zielen für eine Verringerung der Quecksilberexposition sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit einschließen kann;

- b) die Entwicklung und Umsetzung wissenschaftlich fundierter Aufklärungs- und Präventionsprogramme über die berufsbedingte Exposition mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu fördern;
- c) geeignete Gesundheitsdienstleistungen für die Prävention, Behandlung und Versorgung bei Bevölkerungsgruppen zu fördern, die von einer Exposition mit Quecksilber oder Quecksilberverbindungen betroffen sind;
- d) die institutionellen Kapazitäten und die Fähigkeiten von Angehörigen der Gesundheitsberufe auf dem Gebiet der Prävention, Diagnose, Behandlung und Überwachung von Gesundheitsrisiken aufgrund der Exposition mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu schaffen beziehungsweise zu stärken.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien soll bei der Prüfung gesundheitsbezogener Fragen oder Tätigkeiten

- a) die Weltgesundheitsorganisation, die Internationale Arbeitsorganisation und gegebenenfalls andere einschlägige zwischenstaatliche Organisationen konsultieren und mit diesen zusammenarbeiten und
- b) die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Arbeitsorganisation und gegebenenfalls anderen einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen fördern.

Artikel 17

Informationsaustausch

(1) Jede Vertragspartei erleichtert den Austausch von

- a) wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Informationen über Quecksilber und Quecksilberverbindungen, einschließlich toxikologischer, ökotoxikologischer und sicherheitsbezogener Informationen;
- b) Informationen über die Verringerung oder Verhinderung der Herstellung, der Verwendung, der Emissionen und der Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie des Handels damit;
- c) Informationen über technisch und wirtschaftlich tragfähige Alternativen zu
 - i) mit Quecksilber versetzten Produkten;
 - ii) Herstellungsprozessen, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden;
 - iii) Tätigkeiten und Prozessen, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen emittiert oder freigesetzt werden;

hierzu gehören auch Informationen über Gesundheits- und Umweltrisiken, wirtschaftliche und soziale Kosten sowie den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen derartiger Alternativen;

- d) epidemiologische Informationen hinsichtlich gesundheitlicher Folgen in Verbindung mit der Exposition mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen, in enger Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation und gegebenenfalls anderen einschlägigen Organisationen.

(2) Die Vertragsparteien können die in Absatz 1 genannten Informationen unmittelbar, über das Sekretariat oder gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen, einschließlich der Sekretariate von Übereinkünften betreffend Chemikalien und Abfälle, austauschen.

(3) Das Sekretariat erleichtert die Zusammenarbeit beim Informationsaustausch nach diesem Artikel sowie mit einschlägigen

organizations, including the secretariats of multilateral environmental agreements and other international initiatives. In addition to information from Parties, this information shall include information from intergovernmental and non-governmental organizations with expertise in the area of mercury, and from national and international institutions with such expertise.

4. Each Party shall designate a national focal point for the exchange of information under this Convention, including with regard to the consent of importing Parties under Article 3.

5. For the purposes of this Convention, information on the health and safety of humans and the environment shall not be regarded as confidential. Parties that exchange other information pursuant to this Convention shall protect any confidential information as mutually agreed.

Article 18

Public information, awareness and education

1. Each Party shall, within its capabilities, promote and facilitate:

- (a) Provision to the public of available information on:
 - (i) The health and environmental effects of mercury and mercury compounds;
 - (ii) Alternatives to mercury and mercury compounds;
 - (iii) The topics identified in paragraph 1 of Article 17;
 - (iv) The results of its research, development and monitoring activities under Article 19; and
 - (v) Activities to meet its obligations under this Convention;
- (b) Education, training and public awareness related to the effects of exposure to mercury and mercury compounds on human health and the environment in collaboration with relevant intergovernmental and non-governmental organizations and vulnerable populations, as appropriate.

2. Each Party shall use existing mechanisms or give consideration to the development of mechanisms, such as pollutant release and transfer registers where applicable, for the collection and dissemination of information on estimates of its annual quantities of mercury and mercury compounds that are emitted, released or disposed of through human activities.

Article 19

Research, development and monitoring

1. Parties shall endeavour to cooperate to develop and improve, taking into account their respective circumstances and capabilities:

- (a) Inventories of use, consumption, and anthropogenic emissions to air and releases to water and land of mercury and mercury compounds;
- (b) Modelling and geographically representative monitoring of levels of mercury and mercury compounds in vulnerable populations and in environmental media, including biotic media such as fish, marine mammals, sea turtles and birds, as well as collaboration in the collection and exchange of relevant and appropriate samples;

Organisationen, einschließlich der Sekretariate mehrseitiger Umweltübereinkünfte, und anderen internationalen Initiativen. Zusätzlich zu den Informationen der Vertragsparteien schließen diese Informationen auch Informationen von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen mit Sachkenntnissen auf dem Gebiet des Quecksilbers sowie Informationen von nationalen und internationalen Institutionen mit derartigen Sachkenntnissen ein.

(4) Jede Vertragspartei benennt eine nationale Anlaufstelle für den Informationsaustausch aufgrund dieses Übereinkommens, und zwar auch in Bezug auf die Zustimmung einführender Vertragsparteien nach Artikel 3.

(5) Für die Zwecke dieses Übereinkommens gelten Informationen zur Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Umwelt nicht als vertraulich. Vertragsparteien, die nach diesem Übereinkommen sonstige Informationen austauschen, schützen vertrauliche Informationen nach Vereinbarung.

Artikel 18

Information, Bewusstseinsbildung und Aufklärung

(1) Jede Vertragspartei fördert und erleichtert im Rahmen ihrer Möglichkeiten

- a) die Bereitstellung von verfügbaren Informationen für die Öffentlichkeit über
 - i) die Auswirkungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen auf Gesundheit und Umwelt;
 - ii) Alternativen zu Quecksilber und Quecksilberverbindungen;
 - iii) die in Artikel 17 Absatz 1 genannten Themen;
 - iv) die Ergebnisse ihrer Forschungs-, Entwicklungs- und Überwachungstätigkeiten nach Artikel 19;
 - v) die Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen;
- b) die Aufklärung, die Schulung und die Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Auswirkungen der Exposition mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen.

(2) Für die Erfassung und Verbreitung von Informationen über Schätzungen ihrer jährlichen Mengen an Quecksilber und Quecksilberverbindungen, die durch menschliche Tätigkeiten emittiert, freigesetzt oder entsorgt werden, nutzt jede Vertragspartei bestehende Mechanismen oder zieht die Entwicklung von Mechanismen in Betracht, gegebenenfalls Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister.

Artikel 19

Forschung, Entwicklung und Überwachung

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten um eine Zusammenarbeit, um Folgendes zu entwickeln und zu verbessern:

- a) Verzeichnisse über die Verwendung, den Verbrauch, die anthropogenen Emissionen in die Luft sowie die anthropogenen Freisetzen in das Wasser und den Boden von Quecksilber und Quecksilberverbindungen;
- b) die Modellierung und die geographisch repräsentative Überwachung der Belastung von schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen und Umweltmedien, einschließlich biotischer Medien wie Fischen und Meeressäugtieren, Meeresschildkröten und Vögeln, durch Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie die Zusammenarbeit bei der Sammlung und beim Austausch relevanter und geeigneter Stichproben;

- (c) Assessments of the impact of mercury and mercury compounds on human health and the environment, in addition to social, economic and cultural impacts, particularly in respect of vulnerable populations;
 - (d) Harmonized methodologies for the activities undertaken under subparagraphs (a), (b) and (c);
 - (e) Information on the environmental cycle, transport (including long-range transport and deposition), transformation and fate of mercury and mercury compounds in a range of ecosystems, taking appropriate account of the distinction between anthropogenic and natural emissions and releases of mercury and of remobilization of mercury from historic deposition;
 - (f) Information on commerce and trade in mercury and mercury compounds and mercury-added products; and
 - (g) Information and research on the technical and economic availability of mercury-free products and processes and on best available techniques and best environmental practices to reduce and monitor emissions and releases of mercury and mercury compounds.
2. Parties should, where appropriate, build on existing monitoring networks and research programmes in undertaking the activities identified in paragraph 1.

Article 20

Implementation plans

1. Each Party may, following an initial assessment, develop and execute an implementation plan, taking into account its domestic circumstances, for meeting the obligations under this Convention. Any such plan should be transmitted to the Secretariat as soon as it has been developed.
2. Each Party may review and update its implementation plan, taking into account its domestic circumstances and referring to guidance from the Conference of the Parties and other relevant guidance.
3. Parties should, in undertaking work in paragraphs 1 and 2, consult national stakeholders to facilitate the development, implementation, review and updating of their implementation plans.
4. Parties may also coordinate on regional plans to facilitate implementation of this Convention.

Article 21

Reporting

1. Each Party shall report to the Conference of the Parties, through the Secretariat, on the measures it has taken to implement the provisions of this Convention and on the effectiveness of such measures and the possible challenges in meeting the objectives of the Convention.
2. Each Party shall include in its reporting the information as called for in Articles 3, 5, 7, 8 and 9 of this Convention.
3. The Conference of the Parties shall, at its first meeting, decide upon the timing and format of the reporting to be followed by the Parties, taking into account the desirability of coordinating reporting with other relevant chemicals and wastes conventions.

Artikel 20

Durchführungspläne

- (1) Jede Vertragspartei kann für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nach einer anfänglichen Beurteilung unter Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten einen Durchführungsplan erarbeiten und anwenden. Ein solcher Plan soll dem Sekretariat übermittelt werden, sobald er erarbeitet worden ist.
- (2) Jede Vertragspartei kann unter Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten und unter Heranziehung von Leitlinien der Konferenz der Vertragsparteien und anderer einschlägiger Leitlinien ihren Durchführungsplan überprüfen und aktualisieren.
- (3) Die Vertragsparteien sollen bei Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 nationale Interessengruppen konsultieren, um die Erarbeitung, Anwendung, Überprüfung und Aktualisierung ihrer Durchführungspläne zu erleichtern.
- (4) Die Vertragsparteien können sich auch über regionale Pläne miteinander abstimmen, um die Durchführung dieses Übereinkommens zu erleichtern.

Artikel 21

Berichterstattung

- (1) Jede Vertragspartei berichtet über das Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieses Übereinkommens ergriffen hat, sowie über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und die möglichen Herausforderungen bei der Erreichung der Ziele des Übereinkommens.
- (2) Jede Vertragspartei nimmt die in den Artikeln 3, 5, 7, 8 und 9 verlangten Informationen in ihre Berichterstattung auf.
- (3) Die Konferenz der Vertragsparteien entscheidet auf ihrer ersten Tagung über die Zeitplanung und die Form der Berichterstattung, die von den Vertragsparteien einzuhalten sind, und berücksichtigt dabei, dass es wünschenswert ist, die Berichterstattung mit anderen einschlägigen Übereinkünften betreffend Chemikalien und Abfälle zu koordinieren.

Article 22**Effectiveness evaluation**

1. The Conference of the Parties shall evaluate the effectiveness of this Convention, beginning no later than six years after the date of entry into force of the Convention and periodically thereafter at intervals to be decided by it.

2. To facilitate the evaluation, the Conference of the Parties shall, at its first meeting, initiate the establishment of arrangements for providing itself with comparable monitoring data on the presence and movement of mercury and mercury compounds in the environment as well as trends in levels of mercury and mercury compounds observed in biotic media and vulnerable populations.

3. The evaluation shall be conducted on the basis of available scientific, environmental, technical, financial and economic information, including:

- (a) Reports and other monitoring information provided to the Conference of the Parties pursuant to paragraph 2;
- (b) Reports submitted pursuant to Article 21;
- (c) Information and recommendations provided pursuant to Article 15; and
- (d) Reports and other relevant information on the operation of the financial assistance, technology transfer and capacity-building arrangements put in place under this Convention.

Article 23**Conference of the Parties**

1. A Conference of the Parties is hereby established.

2. The first meeting of the Conference of the Parties shall be convened by the Executive Director of the United Nations Environment Programme no later than one year after the date of entry into force of this Convention. Thereafter, ordinary meetings of the Conference of the Parties shall be held at regular intervals to be decided by the Conference.

3. Extraordinary meetings of the Conference of the Parties shall be held at such other times as may be deemed necessary by the Conference, or at the written request of any Party, provided that, within six months of the request being communicated to the Parties by the Secretariat, it is supported by at least one third of the Parties.

4. The Conference of the Parties shall by consensus agree upon and adopt at its first meeting rules of procedure and financial rules for itself and any of its subsidiary bodies, as well as financial provisions governing the functioning of the Secretariat.

5. The Conference of the Parties shall keep under continuous review and evaluation the implementation of this Convention. It shall perform the functions assigned to it by this Convention and, to that end, shall:

- (a) Establish such subsidiary bodies as it considers necessary for the implementation of this Convention;
- (b) Cooperate, where appropriate, with competent international organizations and intergovernmental and non-governmental bodies;
- (c) Regularly review all information made available to it and to the Secretariat pursuant to Article 21;
- (d) Consider any recommendations submitted to it by the Implementation and Compliance Committee;

Artikel 22**Bewertung der Wirksamkeit**

(1) Die Konferenz der Vertragsparteien bewertet die Wirksamkeit dieses Übereinkommens erstmals spätestens sechs Jahre nach dessen Inkrafttreten und danach in regelmäßigen Abständen, die von ihr zu beschließen sind.

(2) Um die Bewertung zu erleichtern, leitet die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung die Festlegung von Regelungen in die Wege, um sich vergleichsfähige Überwachungsdaten über das Vorhandensein und die Bewegungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in der Umwelt sowie über die bei biotischen Medien und schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen beobachtete Entwicklung der Konzentration von Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu verschaffen.

(3) Die Bewertung wird auf der Grundlage von verfügbaren wissenschaftlichen, umweltbezogenen, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Informationen durchgeführt; dazu gehören

- a) Berichte und sonstige Überwachungsinformationen, die der Konferenz der Vertragsparteien nach Absatz 2 bereitgestellt wurden;
- b) Berichte, die nach Artikel 21 vorgelegt wurden;
- c) Informationen und Empfehlungen, die nach Artikel 15 bereitgestellt wurden;
- d) Berichte und sonstige einschlägige Informationen über die Wirkungsweise der nach diesem Übereinkommen festgelegten Regelungen zur finanziellen Hilfe, zum Technologietransfer und zum Kapazitätsaufbau.

Artikel 23**Konferenz der Vertragsparteien**

(1) Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsparteien eingesetzt.

(2) Die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien wird vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Danach finden ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen statt, die von der Konferenz zu beschließen sind.

(3) Außerordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien finden statt, wenn es die Konferenz für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei dies schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat an die Vertragsparteien von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien vereinbart und beschließt auf ihrer ersten Tagung durch Konsens eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung für sich selbst und alle ihre Nebenorgane sowie Finanzbestimmungen für die Tätigkeit des Sekretariats.

(5) Die Konferenz der Vertragsparteien prüft und bewertet laufend die Durchführung dieses Übereinkommens. Sie nimmt die ihr aufgrund dieses Übereinkommens übertragenen Aufgaben wahr; zu diesem Zweck

- a) setzt sie die von ihr zur Durchführung dieses Übereinkommens für notwendig erachteten Nebenorgane ein;
- b) arbeitet sie gegebenenfalls mit den zuständigen internationalen Organisationen sowie zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Stellen zusammen;
- c) überprüft sie regelmäßig alle ihr und dem Sekretariat nach Artikel 21 zur Verfügung gestellten Informationen;
- d) prüft sie die ihr durch den Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens vorgelegten Empfehlungen;

- (e) Consider and undertake any additional action that may be required for the achievement of the objectives of this Convention; and
- (f) Review Annexes A and B pursuant to Article 4 and Article 5.

6. The United Nations, its specialized agencies and the International Atomic Energy Agency, as well as any State not a Party to this Convention, may be represented at meetings of the Conference of the Parties as observers. Any body or agency, whether national or international, governmental or non-governmental, that is qualified in matters covered by this Convention and has informed the Secretariat of its wish to be represented at a meeting of the Conference of the Parties as an observer may be admitted unless at least one third of the Parties present object. The admission and participation of observers shall be subject to the rules of procedure adopted by the Conference of the Parties.

Article 24

Secretariat

1. A Secretariat is hereby established.
2. The functions of the Secretariat shall be:
 - (a) To make arrangements for meetings of the Conference of the Parties and its subsidiary bodies and to provide them with services as required;
 - (b) To facilitate assistance to Parties, particularly developing country Parties and Parties with economies in transition, on request, in the implementation of this Convention;
 - (c) To coordinate, as appropriate, with the secretariats of relevant international bodies, particularly other chemicals and waste conventions;
 - (d) To assist Parties in the exchange of information related to the implementation of this Convention;
 - (e) To prepare and make available to the Parties periodic reports based on information received pursuant to Articles 15 and 21 and other available information;
 - (f) To enter, under the overall guidance of the Conference of the Parties, into such administrative and contractual arrangements as may be required for the effective discharge of its functions; and
 - (g) To perform the other secretariat functions specified in this Convention and such other functions as may be determined by the Conference of the Parties.

3. The secretariat functions for this Convention shall be performed by the Executive Director of the United Nations Environment Programme, unless the Conference of the Parties decides, by a three-fourths majority of the Parties present and voting, to entrust the secretariat functions to one or more other international organizations.

4. The Conference of the Parties, in consultation with appropriate international bodies, may provide for enhanced cooperation and coordination between the Secretariat and the secretariats of other chemicals and wastes conventions. The Conference of the Parties, in consultation with appropriate international bodies, may provide further guidance on this matter.

- e) prüft und ergreift sie weitere Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens erforderlich sind;
- f) überprüft sie die Anlagen A und B in Übereinstimmung mit den Artikeln 4 und 5.

(6) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie jeder Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, können auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten sein. Andere nationale oder internationale, staatliche oder nichtstaatliche Stellen oder Einrichtungen, die in den von diesem Übereinkommen erfassten Angelegenheiten fachlich befähigt sind und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt haben, auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten zu sein, können zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Die Zulassung und die Teilnahme von Beobachtern unterliegen der von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossenen Geschäftsordnung.

Artikel 24

Sekretariat

- (1) Hiermit wird ein Sekretariat eingerichtet.
- (2) Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:
 - a) Es veranstaltet die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane und stellt die erforderlichen Dienste bereit;
 - b) es erleichtert auf Ersuchen die Unterstützung von Vertragsparteien, insbesondere von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und Vertragsparteien mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, bei der Durchführung dieses Übereinkommens;
 - c) es stimmt sich gegebenenfalls mit den Sekretariaten einschlägiger internationaler Gremien ab, insbesondere mit denjenigen anderer Übereinkünfte betreffend Chemikalien und Abfälle;
 - d) es unterstützt die Vertragsparteien beim Informationsaustausch in Bezug auf die Durchführung dieses Übereinkommens;
 - e) es erstellt in regelmäßigen Abständen Berichte auf der Grundlage von nach den Artikeln 15 und 21 erhaltenen sowie sonstigen verfügbaren Informationen und stellt sie den Vertragsparteien zur Verfügung;
 - f) es schließt unter allgemeiner Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien die für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen verwaltungsmäßigen und vertraglichen Vereinbarungen;
 - g) es nimmt die anderen in diesem Übereinkommen vorgesehenen Sekretariatsaufgaben sowie sonstige Aufgaben wahr, die von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegt werden.

(3) Die Sekretariatsaufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens werden vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen wahrgenommen, sofern die Konferenz der Vertragsparteien nicht mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschließt, eine oder mehrere andere internationale Organisationen mit den Sekretariatsaufgaben zu betrauen.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien kann in Absprache mit einschlägigen internationalen Gremien eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Sekretariat und den Sekretariaten anderer Übereinkünfte betreffend Chemikalien und Abfälle vorsehen. Die Konferenz der Vertragsparteien kann in Absprache mit einschlägigen internationalen Gremien weitere diesbezügliche Leitlinien aufstellen.

Article 25**Settlement of disputes**

1. Parties shall seek to settle any dispute between them concerning the interpretation or application of this Convention through negotiation or other peaceful means of their own choice.

2. When ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention, or at any time thereafter, a Party that is not a regional economic integration organization may declare in a written instrument submitted to the Depositary that, with regard to any dispute concerning the interpretation or application of this Convention, it recognizes one or both of the following means of dispute settlement as compulsory in relation to any Party accepting the same obligation:

- (a) Arbitration in accordance with the procedure set out in Part I of Annex E;
- (b) Submission of the dispute to the International Court of Justice.

3. A Party that is a regional economic integration organization may make a declaration with like effect in relation to arbitration in accordance with paragraph 2.

4. A declaration made pursuant to paragraph 2 or 3 shall remain in force until it expires in accordance with its terms or until three months after written notice of its revocation has been deposited with the Depositary.

5. The expiry of a declaration, a notice of revocation or a new declaration shall in no way affect proceedings pending before an arbitral tribunal or the International Court of Justice, unless the parties to the dispute otherwise agree.

6. If the parties to a dispute have not accepted the same means of dispute settlement pursuant to paragraph 2 or 3, and if they have not been able to settle their dispute through the means mentioned in paragraph 1 within twelve months following notification by one Party to another that a dispute exists between them, the dispute shall be submitted to a conciliation commission at the request of any party to the dispute. The procedure set out in Part II of Annex E shall apply to conciliation under this Article.

Article 26**Amendments to the Convention**

1. Amendments to this Convention may be proposed by any Party.

2. Amendments to this Convention shall be adopted at a meeting of the Conference of the Parties. The text of any proposed amendment shall be communicated to the Parties by the Secretariat at least six months before the meeting at which it is proposed for adoption. The Secretariat shall also communicate the proposed amendment to the signatories to this Convention and, for information, to the Depositary.

3. The Parties shall make every effort to reach agreement on any proposed amendment to this Convention by consensus. If all efforts at consensus have been exhausted, and no agreement reached, the amendment shall as a last resort be adopted by a three-fourths majority vote of the Parties present and voting at the meeting.

4. An adopted amendment shall be communicated by the Depositary to all Parties for ratification, acceptance or approval.

5. Ratification, acceptance or approval of an amendment shall be notified to the Depositary in writing. An amendment adopted in accordance with paragraph 3 shall enter into force for the Parties having consented to be bound by it on the ninetieth day after the date of deposit of instruments of ratification, acceptance or approval by at least three-fourths of the Parties that were

Artikel 25**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Die Vertragsparteien streben an, alle zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen oder andere friedliche Mittel ihrer Wahl beizulegen.

(2) Bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Übereinkommens, beim Beitritt zu diesem Übereinkommen oder jederzeit danach kann eine Vertragspartei, die keine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, in einer dem Verwahrer vorgelegten Urkunde erklären, dass sie in Bezug auf jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens eines der folgenden Mittel der Streitbeilegung oder beide gegenüber jeder Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, als obligatorisch anerkennt:

- a) ein Schiedsverfahren nach dem in Anlage E Teil I dargelegten Verfahren,
- b) Vorlage der Streitigkeit beim Internationalen Gerichtshof.

(3) Eine Vertragspartei, die eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, kann in Bezug auf ein Schiedsverfahren nach Absatz 2 eine Erklärung mit gleicher Wirkung abgeben.

(4) Eine nach Absatz 2 oder 3 abgegebene Erklärung bleibt in Kraft, bis sie nach den darin enthaltenen Bestimmungen erlischt oder bis zum Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung einer schriftlichen Rücknahmenotifikation beim Verwahrer.

(5) Das Erlöschen einer Erklärung, eine Rücknahmenotifikation oder eine neue Erklärung berührt nicht die bei einem Schiedsgericht oder beim Internationalen Gerichtshof anhängigen Verfahren, es sei denn, die Streitparteien vereinbaren etwas anderes.

(6) Haben die Streitparteien nicht demselben Mittel der Streitbeilegung nach Absatz 2 oder 3 zugestimmt und konnten sie ihre Streitigkeit nicht binnen zwölf Monaten, nachdem eine Vertragspartei einer anderen notifiziert hat, dass eine Streitigkeit zwischen ihnen besteht, mit Hilfe der in Absatz 1 genannten Mittel beilegen, so wird der Streitfall auf Ersuchen einer der Streitparteien einer Vergleichskommission vorgelegt. Das in Anlage E Teil II dargelegte Verfahren findet auf das Vergleichsverfahren nach diesem Artikel Anwendung.

Artikel 26**Änderungen des Übereinkommens**

(1) Änderungen dieses Übereinkommens können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden.

(2) Änderungen dieses Übereinkommens werden auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Tagung, auf der die Änderung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt die vorgeschlagene Änderung auch den Unterzeichnern dieses Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Verwahrer.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschlagene Änderung dieses Übereinkommens. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Tagung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen.

(4) Eine beschlossene Änderung wird vom Verwahrer allen Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung übermittelt.

(5) Die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung einer Änderung wird dem Verwahrer schriftlich notifiziert. Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein, am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden durch mindestens drei

Parties at the time at which the amendment was adopted. Thereafter, the amendment shall enter into force for any other Party on the ninetieth day after the date on which that Party deposits its instrument of ratification, acceptance or approval of the amendment.

Article 27

Adoption and amendment of annexes

1. Annexes to this Convention shall form an integral part thereof and, unless expressly provided otherwise, a reference to this Convention constitutes at the same time a reference to any annexes thereto.

2. Any additional annexes adopted after the entry into force of this Convention shall be restricted to procedural, scientific, technical or administrative matters.

3. The following procedure shall apply to the proposal, adoption and entry into force of additional annexes to this Convention:

- (a) Additional annexes shall be proposed and adopted according to the procedure laid down in paragraphs 1–3 of Article 26;
- (b) Any Party that is unable to accept an additional annex shall so notify the Depositary, in writing, within one year from the date of communication by the Depositary of the adoption of such annex. The Depositary shall without delay notify all Parties of any such notification received. A Party may at any time notify the Depositary, in writing, that it withdraws a previous notification of non-acceptance in respect of an additional annex, and the annex shall thereupon enter into force for that Party subject to subparagraph (c); and
- (c) On the expiry of one year from the date of the communication by the Depositary of the adoption of an additional annex, the annex shall enter into force for all Parties that have not submitted a notification of non-acceptance in accordance with the provisions of subparagraph (b).

4. The proposal, adoption and entry into force of amendments to annexes to this Convention shall be subject to the same procedures as for the proposal, adoption and entry into force of additional annexes to the Convention, except that an amendment to an annex shall not enter into force with regard to any Party that has made a declaration with regard to amendment of annexes in accordance with paragraph 5 of Article 30, in which case any such amendment shall enter into force for such a Party on the ninetieth day after the date it has deposited with the Depositary its instrument of ratification, acceptance, approval or accession with respect to such amendment.

5. If an additional annex or an amendment to an annex is related to an amendment to this Convention, the additional annex or amendment shall not enter into force until such time as the amendment to the Convention enters into force.

Article 28

Right to vote

1. Each Party to this Convention shall have one vote, except as provided for in paragraph 2.

2. A regional economic integration organization, on matters within its competence, shall exercise its right to vote with a number of votes equal to the number of its member States that are Parties to this Convention. Such an organization shall not exercise its right to vote if any of its member States exercises its right to vote, and vice versa.

Viertel der Vertragsparteien, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsparteien waren, in Kraft. Danach tritt die Änderung für jede andere Vertragspartei am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die betreffende Vertragspartei ihre Urkunde über die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme der Änderung hinterlegt hat.

Artikel 27

Beschlussfassung über Anlagen und Änderung von Anlagen

(1) Die Anlagen dieses Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf dieses Übereinkommen gleichzeitig eine Bezugnahme auf dessen Anlagen dar.

(2) Etwaige weitere Anlagen, die nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beschlossen werden, beschränken sich auf verfahrensmäßige, wissenschaftliche, technische und verwaltungsmäßige Angelegenheiten.

(3) Folgendes Verfahren findet auf den Vorschlag weiterer Anlagen dieses Übereinkommens, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben Anwendung:

- a) Weitere Anlagen werden nach dem in Artikel 26 Absätze 1 bis 3 festgelegten Verfahren vorgeschlagen und beschlossen;
- b) eine Vertragspartei, die eine weitere Anlage nicht anzunehmen vermag, notifiziert dies schriftlich dem Verwahrer innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem dieser mitgeteilt hat, dass die genannte Anlage beschlossen worden ist. Der Verwahrer verständigt unverzüglich alle Vertragsparteien vom Empfang jeder derartigen Notifikation. Eine Vertragspartei kann dem Verwahrer jederzeit schriftlich die Rücknahme ihrer vorherigen Notifikation über die Nichtannahme einer weiteren Anlage notifizieren; die Anlage tritt daraufhin für diese Vertragspartei nach Buchstabe c in Kraft;
- c) nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwahrer mitgeteilt hat, dass eine weitere Anlage beschlossen worden ist, tritt diese für alle Vertragsparteien, die keine Notifikation über die Nichtannahme nach Buchstabe b vorgelegt haben, in Kraft.

(4) Der Vorschlag von Änderungen der Anlagen dieses Übereinkommens, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben unterliegen demselben Verfahren wie der Vorschlag weiterer Anlagen des Übereinkommens, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben, wobei jedoch eine Änderung einer Anlage für eine Vertragspartei nicht in Kraft tritt, die eine Erklärung hinsichtlich der Änderung von Anlagen nach Artikel 30 Absatz 5 abgegeben hat; in diesem Fall tritt eine derartige Änderung für diese Vertragspartei am neunzigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem sie beim Verwahrer ihre sich auf diese Änderung beziehende Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat.

(5) Bezieht sich eine weitere Anlage oder eine Änderung einer Anlage auf eine Änderung dieses Übereinkommens, so tritt die weitere Anlage oder die geänderte Anlage erst in Kraft, wenn die Änderung des Übereinkommens in Kraft tritt.

Artikel 28

Stimmrecht

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 hat jede Vertragspartei dieses Übereinkommens eine Stimme.

(2) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration übt in Angelegenheiten, die in ihrer Zuständigkeit liegen, ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Article 29**Signature**

This Convention shall be opened for signature at Kumamoto, Japan, by all States and regional economic integration organizations on 10 and 11 October 2013, and thereafter at the United Nations Headquarters in New York until 9 October 2014.

Article 30**Ratification, acceptance, approval or accession**

1. This Convention shall be subject to ratification, acceptance or approval by States and by regional economic integration organizations. It shall be open for accession by States and by regional economic integration organizations from the day after the date on which the Convention is closed for signature. Instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Depositary.

2. Any regional economic integration organization that becomes a Party to this Convention without any of its member States being a Party shall be bound by all the obligations under the Convention. In the case of such organizations, one or more of whose member States is a Party to this Convention, the organization and its member States shall decide on their respective responsibilities for the performance of their obligations under the Convention. In such cases, the organization and the member States shall not be entitled to exercise rights under the Convention concurrently.

3. In its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, a regional economic integration organization shall declare the extent of its competence in respect of the matters governed by this Convention. Any such organization shall also inform the Depositary, who shall in turn inform the Parties, of any relevant modification of the extent of its competence.

4. Each State or regional economic integration organization is encouraged to transmit to the Secretariat at the time of its ratification, acceptance, approval or accession of the Convention information on its measures to implement the Convention.

5. In its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, any Party may declare that, with regard to it, any amendment to an annex shall enter into force only upon the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession with respect thereto.

Article 31**Entry into force**

1. This Convention shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit of the fiftieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For each State or regional economic integration organization that ratifies, accepts or approves this Convention or accedes thereto after the deposit of the fiftieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the Convention shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit by such State or regional economic integration organization of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

3. For the purposes of paragraphs 1 and 2, any instrument deposited by a regional economic integration organization shall not be counted as additional to those deposited by member States of that organization.

Artikel 29**Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration am 10. und 11. Oktober 2013 in Kumamoto, Japan, und anschließend bis zum 9. Oktober 2014 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 30**Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt**

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch Staaten und durch Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Es steht von dem Tag an, an dem es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, Staaten und durch Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zum Beitritt offen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, ohne dass einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gebunden. Ist ein Mitgliedstaat oder sind mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei dieses Übereinkommens, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund des Übereinkommens gleichzeitig auszuüben.

(3) In ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde gibt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration an, in welchem Umfang sie in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten zuständig ist. Jede derartige Organisation teilt auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Verwahrer mit, der seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

(4) Jeder Staat beziehungsweise jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration wird ermutigt, dem Sekretariat zum Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens oder zum Zeitpunkt des Beitritts zu dem Übereinkommen Informationen zu seinen beziehungsweise ihren Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens zu übermitteln.

(5) In ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde kann jede Vertragspartei erklären, dass jede Änderung einer Anlage für sie erst bei Hinterlegung ihrer sich auf diese Änderung beziehenden Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft tritt.

Artikel 31**Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat oder für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die nach Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch den betreffenden Staat oder die betreffende Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

Article 32
Reservations

No reservations may be made to this Convention.

Article 33
Withdrawal

1. At any time after three years from the date on which this Convention has entered into force for a Party, that Party may withdraw from the Convention by giving written notification to the Depositary.

2. Any such withdrawal shall take effect upon expiry of one year from the date of receipt by the Depositary of the notification of withdrawal, or on such later date as may be specified in the notification of withdrawal.

Article 34
Depositary

The Secretary-General of the United Nations shall be the Depositary of this Convention.

Article 35
Authentic texts

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Depositary.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized to that effect, have signed this Convention.

Done at Kumamoto, Japan, on this tenth day of October, two thousand and thirteen.

Artikel 32
Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 33
Rücktritt

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation vom Übereinkommen zurücktreten.

(2) Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Artikel 34
Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 35
Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Verwahrer hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Kumamoto, Japan, am 10. Oktober 2013.

Annex A**Anlage A****Mercury-added products**

The following products are excluded from this Annex:

- (a) Products essential for civil protection and military uses;
- (b) Products for research, calibration of instrumentation, for use as reference standard;
- (c) Where no feasible mercury-free alternative for replacement is available, switches and relays, cold cathode fluorescent lamps and external electrode fluorescent lamps (CCFL and EEFL) for electronic displays, and measuring devices;
- (d) Products used in traditional or religious practices; and
- (e) Vaccines containing thiomersal as preservatives.

Mit Quecksilber versetzte Produkte

Die folgenden Produkte sind von dieser Anlage ausgeschlossen:

- a) für den Zivilschutz und militärische Verwendungszwecke unerlässliche Produkte;
- b) Produkte für die Forschung, die Kalibrierung von Instrumenten, zur Verwendung als Referenzstandard;
- c) sofern keine machbare quecksilberfreie Alternative als Ersatz verfügbar ist: Schalter und Relais, Kaltkathoden-Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (CCFL und EEFL) für elektronische Displays und Messgeräte;
- d) bei traditionellen oder religiösen Praktiken verwendete Produkte;
- e) Impfstoffe mit Thiomersal als Konservierungsstoff.

Part I: products subject to Article 4, paragraph 1

Mercury-added products	Date after which the manufacture, import or export of the product shall not be allowed (phase-out date)
Batteries, except for button zinc silver oxide batteries with a mercury content < 2%, button zinc air batteries with a mercury content < 2%	2020
Switches and relays, except very high accuracy capacitance and loss measurement bridges and high frequency radio frequency switches and relays in monitoring and control instruments with a maximum mercury content of 20 mg per bridge, switch or relay	2020
Compact fluorescent lamps (CFLs) for general lighting purposes that are ≤ 30 watts with a mercury content exceeding 5 mg per lamp burner	2020
Linear fluorescent lamps (LFLs) for general lighting purposes: (a) Triband phosphor < 60 watts with a mercury content exceeding 5 mg per lamp; (b) Halophosphate phosphor ≤ 40 watts with a mercury content exceeding 10 mg per lamp	2020
High pressure mercury vapour lamps (HPMV) for general lighting purposes	2020
Mercury in cold cathode fluorescent lamps and external electrode fluorescent lamps (CCFL and EEFL) for electronic displays: (a) short length (≤ 500 mm) with mercury content exceeding 3.5 mg per lamp (b) medium length (> 500 mm and ≤ 1 500 mm) with mercury content exceeding 5 mg per lamp (c) long length (> 1 500 mm) with mercury content exceeding 13 mg per lamp	2020
Cosmetics (with mercury content above 1 ppm), including skin lightening soaps and creams, and not including eye area cosmetics where mercury is used as a preservative and no effective and safe substitute preservatives are available ¹	2020
Pesticides, biocides and topical antiseptics	2020

¹ The intention is not to cover cosmetics, soaps or creams with trace contaminants of mercury.

Mercury-added products	Date after which the manufacture, import or export of the product shall not be allowed (phase-out date)
The following non-electronic measuring devices except non-electronic measuring devices installed in large-scale equipment or those used for high precision measurement, where no suitable mercury-free alternative is available: (a) barometers; (b) hygrometers; (c) manometers; (d) thermometers; (e) sphygmomanometers.	2020

Part II: Products subject to Article 4, paragraph 3

Mercury-added products	Provisions
Dental amalgam	Measures to be taken by a Party to phase down the use of dental amalgam shall take into account the Party's domestic circumstances and relevant international guidance and shall include two or more of the measures from the following list: (i) Setting national objectives aiming at dental caries prevention and health promotion, thereby minimizing the need for dental restoration; (ii) Setting national objectives aiming at minimizing its use; (iii) Promoting the use of cost-effective and clinically effective mercury-free alternatives for dental restoration; (iv) Promoting research and development of quality mercury-free materials for dental restoration; (v) Encouraging representative professional organizations and dental schools to educate and train dental professionals and students on the use of mercury-free dental restoration alternatives and on promoting best management practices; (vi) Discouraging insurance policies, and programmes that favour dental amalgam use over mercury-free dental restoration; (vii) Encouraging insurance policies and programmes that favour the use of quality alternatives to dental amalgam for dental restoration; (viii) Restricting the use of dental amalgam to its encapsulated form; (ix) Promoting the use of best environmental practices in dental facilities to reduce releases of mercury and mercury compounds to water and land.

Teil I: Produkte, die Artikel 4 Absatz 1 unterliegen

Mit Quecksilber versetzte Produkte	Datum, nach dem die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr des Produkts nicht erlaubt sind (Ausstiegsdatum)
Batterien mit Ausnahme von Zink-Silberoxid-Knopfzellen mit einem Quecksilbergehalt < 2 Prozent und Zink-Luft-Knopfzellen mit einem Quecksilbergehalt < 2 Prozent	2020
Schalter und Relais mit Ausnahme von Höchstpräzisions-Kapazitäts- und -Verlustfaktor-Messbrücken und Hochfrequenz-Radiofrequenz-Schaltern und -Relais in Überwachungs- und Kontrollinstrumenten mit einem Quecksilber-Höchstgehalt von 20 mg je Brücke, Schalter oder Relais	2020
Kompaktleuchtstofflampen (CFL) für allgemeine Beleuchtungszwecke mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von mehr als 5 mg je Brennstelle	2020
lineare Leuchtstofflampen (LFL) für allgemeine Beleuchtungszwecke: a) Tri-Phosphor-Lampen < 60 Watt mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 5 mg je Lampe b) Halophosphatlampen ≤ 40 Watt mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 10 mg je Lampe	2020
Hochdruck-Quecksilberdampflampen (HPMV) für allgemeine Beleuchtungszwecke	2020
Quecksilber in Kaltkathoden-Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (CCFL und EEFL) für elektronische Displays: a) geringe Länge (≤ 500 mm) mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 3,5 mg je Lampe b) mittlere Länge (> 500 mm und $\leq 1\,500$ mm) mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 5 mg je Lampe c) große Länge ($> 1\,500$ mm) mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 13 mg je Lampe	2020
Kosmetika (mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 1 ppm) einschließlich hautaufhellender Seifen und Cremes, jedoch Kosmetika für den Augenbereich ausschließend, in denen Quecksilber als Konservierungsstoff verwendet wird und für die keine wirksamen und sicheren Ersatz-Konservierungsstoffe verfügbar sind ¹	2020
Pestizide, Biozide und topische Antiseptika	2020
folgende nicht elektronische Messgeräte mit Ausnahme von nicht elektronischen Messgeräten, die in Großgeräten eingebaut sind, und solchen, die für hochpräzise Messungen verwendet werden, sofern keine geeignete quecksilberfreie Alternative verfügbar ist: a) Barometer b) Hygrometer c) Manometer d) Thermometer e) Sphygmomanometer (Blutdruckmessgeräte)	2020

¹ Hiermit wird bezweckt, dass Kosmetika, Seifen oder Cremes mit Quecksilber-Spurenverunreinigungen nicht erfasst werden.

Teil II: Produkte, die Artikel 4 Absatz 3 unterliegen

Mit Quecksilber versetzte Produkte	Bestimmungen
Dentalamalgam	Die von einer Vertragspartei für die stufenweise Verringerung der Verwendung von Dentalamalgam zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigen die nationalen Gegebenheiten der Vertragspartei sowie einschlägige internationale Leitlinien und schließen zwei oder mehr Maßnahmen aus der nachstehenden Liste ein: i) Festlegung nationaler Ziele für die Kariesprävention und die Gesundheitsförderung, wodurch die Notwendigkeit von Zahnfüllungsmaßnahmen minimiert wird; ii) Festlegung nationaler Ziele für die Minimierung seiner Verwendung; iii) Förderung der Verwendung kostengünstiger und klinisch wirksamer quecksilberfreier alternativer Füllungsmaterialien; iv) Förderung der Erforschung und Entwicklung hochwertiger quecksilberfreier Füllungsmaterialien; v) Bestärkung von repräsentativen Berufsverbänden, zahnmedizinischen Fakultäten und Ausbildungseinrichtungen, Zahnärztinnen, Zahnärzte und Studierende der Zahnmedizin sowie Angehörige und Auszubildende zahnmedizinischer Berufe in der Verwendung quecksilberfreier alternativer Füllungsmaterialien und in der Förderung von besten Handhabungspraktiken aus- und weiterzubilden; vi) Abraten von Versicherungspolicen und -programmen, in denen der Verwendung von Dentalamalgam gegenüber quecksilberfreien Füllungsmaterialien der Vorzug gegeben wird; vii) Ermutigung zu Versicherungspolicen und -programmen, in denen der Verwendung von hochwertigen Alternativen zu Dentalamalgam für Füllungsmaßnahmen der Vorzug gegeben wird; viii) Beschränkung der Verwendung von Dentalamalgam auf dessen verkapselte Form; ix) Förderung des Einsatzes der besten Umweltschutzpraktiken in zahnmedizinischen Einrichtungen zur Verringerung der Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in das Wasser und den Boden.

Annex B**Anlage B****Manufacturing processes in which mercury or mercury compounds are used****Herstellungsprozesse, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden**

Part I: Processes subject to Article 5, paragraph 2

Manufacturing processes using mercury or mercury compounds	Phase-out date
Chlor-alkali production	2025
Acetaldehyde production in which mercury or mercury compounds are used as a catalyst	2018

Part II: Processes subject to Article 5, paragraph 3

Mercury using process	Provisions
Vinyl chloride monomer production	Measures to be taken by the Parties shall include but not be limited to: (i) Reduce the use of mercury in terms of per unit production by 50 per cent by the year 2020 against 2010 use; (ii) Promoting measures to reduce the reliance on mercury from primary mining; (iii) Taking measures to reduce emissions and releases of mercury to the environment; (iv) Supporting research and development in respect of mercury-free catalysts and processes; (v) Not allowing the use of mercury five years after the Conference of the Parties has established that mercury-free catalysts based on existing processes have become technically and economically feasible; (vi) Reporting to the Conference of the Parties on its efforts to develop and/or identify alternatives and phase out mercury use in accordance with Article 21.
Sodium or Potassium Methylate or Ethylate	Measures to be taken by the Parties shall include but not be limited to: (i) Measures to reduce the use of mercury aiming at the phase out of this use as fast as possible and within 10 years of the entry into force of the Convention; (ii) Reduce emissions and releases in terms of per unit production by 50 per cent by 2020 compared to 2010; (iii) Prohibiting the use of fresh mercury from primary mining; (iv) Supporting research and development in respect of mercury-free processes; (v) Not allowing the use of mercury five years after the Conference of the Parties has established that mercury-free processes have become technically and economically feasible; (vi) Reporting to the Conference of the Parties on its efforts to develop and/or identify alternatives and phase out mercury use in accordance with Article 21.

Mercury using process	Provisions
Production of polyurethane using mercury containing catalysts	Measures to be taken by the Parties shall include but not be limited to: (i) Taking measures to reduce the use of mercury, aiming at the phase out of this use as fast as possible, within 10 years of the entry into force of the Convention; (ii) Taking measures to reduce the reliance on mercury from primary mercury mining; (iii) Taking measures to reduce emissions and releases of mercury to the environment; (iv) Encouraging research and development in respect of mercury-free catalysts and processes; (v) Reporting to the Conference of the Parties on its efforts to develop and/or identify alternatives and phase out mercury use in accordance with Article 21; Paragraph 6 of Article 5 shall not apply to this manufacturing process.

Teil I: Prozesse, die Artikel 5 Absatz 2 unterliegen

Herstellungsprozesse, bei denen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden	Ausstiegsdatum
Chloralkali-Herstellung	2025
Acetaldehyd-Herstellung, bei der Quecksilber oder Quecksilberverbindungen als Katalysator verwendet werden	2018

Teil II: Prozesse, die Artikel 5 Absatz 3 unterliegen

Prozess, bei dem Quecksilber verwendet wird	Bestimmungen
Vinylchloridmonomer-Herstellung	Zu den von den Vertragsparteien zu ergreifenden Maßnahmen gehört insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, dass i) die Verwendung von Quecksilber, bezogen auf die Produktionsmengeneinheit, bis zum Jahr 2020 um 50 Prozent gegenüber der Verwendung im Jahr 2010 verringert wird; ii) Maßnahmen zur Verringerung der Abhängigkeit von Quecksilber aus dem primären Bergbau² gefördert werden; iii) Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber in die Umwelt ergriffen werden; iv) Forschung und Entwicklung im Bereich quecksilberfreier Katalysatoren und Prozesse unterstützt werden; v) die Verwendung von Quecksilber fünf Jahre nach Feststellung durch die Konferenz der Vertragsparteien, dass quecksilberfreie Katalysatoren auf der Grundlage bestehender Prozesse technisch und wirtschaftlich machbar geworden sind, unterbleibt; vi) sie über ihre unternommenen Bemühungen um die Entwicklung und/oder Ermittlung von Alternativen und um den Ausstieg aus der Quecksilberverwendung der Konferenz der Vertragsparteien nach Artikel 21 berichten.

² Anmerkung d. Übers.: Es ist zu vermuten, dass auch hier „primary mercury mining“/„primärer Quecksilberbergbau“ gemeint ist.

Prozess, bei dem Quecksilber verwendet wird	Bestimmungen
Natrium- oder Kalium-Methanolat oder -Ethanolat	Zu den von den Vertragsparteien zu ergreifenden Maßnahmen gehört insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, dass i) Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung von Quecksilber ergriffen werden, die den Ausstieg aus dieser Verwendung so schnell wie möglich und innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens zum Ziel haben; ii) Emissionen und Freisetzungen, bezogen auf die Produktionsmengeneinheit, bis zum Jahr 2020 um 50 Prozent im Vergleich zum Jahr 2010 verringert werden; iii) die Verwendung von neuem Quecksilber aus dem primären Quecksilberbergbau³ verboten wird; iv) Forschung und Entwicklung im Bereich quecksilberfreier Prozesse unterstützt werden; v) die Verwendung von Quecksilber fünf Jahre nach Feststellung durch die Konferenz der Vertragsparteien, dass quecksilberfreie Prozesse technisch und wirtschaftlich machbar geworden sind, unterbleibt; vi) sie über ihre unternommenen Bemühungen um die Entwicklung und/oder Ermittlung von Alternativen und um den Ausstieg aus der Quecksilberverwendung der Konferenz der Vertragsparteien nach Artikel 21 berichten.
Herstellung von Polyurethan unter Nutzung von Katalysatoren, die Quecksilber enthalten	Zu den von den Vertragsparteien zu ergreifenden Maßnahmen gehört insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, dass i) Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung von Quecksilber ergriffen werden, die den Ausstieg aus dieser Verwendung so schnell wie möglich innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens zum Ziel haben; ii) Maßnahmen zur Verringerung der Abhängigkeit von Quecksilber aus dem primären Quecksilberbergbau ergriffen werden; iii) Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber in die Umwelt ergriffen werden; iv) zu Forschung und Entwicklung im Bereich quecksilberfreier Katalysatoren und Prozesse ermutigt wird; v) sie über ihre unternommenen Bemühungen um die Entwicklung und/oder Ermittlung von Alternativen und um den Ausstieg aus der Quecksilberverwendung der Konferenz der Vertragsparteien nach Artikel 21 berichten; Artikel 5 Absatz 6 findet auf diesen Herstellungsprozess keine Anwendung.

³ Anmerkung d. Übers.: Es ist zu vermuten, dass auch hier „primary mercury mining“/„primärer Quecksilberbergbau“ gemeint ist.

Annex C**Artisanal and small-scale gold mining****National action plans**

1. Each Party that is subject to the provisions of paragraph 3 of Article 7 shall include in its national action plan:

- (a) National objectives and reduction targets;
- (b) Actions to eliminate:
 - (i) Whole ore amalgamation;
 - (ii) Open burning of amalgam or processed amalgam;
 - (iii) Burning of amalgam in residential areas; and
 - (iv) Cyanide leaching in sediment, ore or tailings to which mercury has been added without first removing the mercury;
- (c) Steps to facilitate the formalization or regulation of the artisanal and small-scale gold mining sector;
- (d) Baseline estimates of the quantities of mercury used and the practices employed in artisanal and small-scale gold mining and processing within its territory;
- (e) Strategies for promoting the reduction of emissions and releases of, and exposure to, mercury in artisanal and small-scale gold mining and processing, including mercury-free methods;
- (f) Strategies for managing trade and preventing the diversion of mercury and mercury compounds from both foreign and domestic sources to use in artisanal and small scale gold mining and processing;
- (g) Strategies for involving stakeholders in the implementation and continuing development of the national action plan;
- (h) A public health strategy on the exposure of artisanal and small-scale gold miners and their communities to mercury. Such a strategy should include, inter alia, the gathering of health data, training for health-care workers and awareness-raising through health facilities;
- (i) Strategies to prevent the exposure of vulnerable populations, particularly children and women of child-bearing age, especially pregnant women, to mercury used in artisanal and small-scale gold mining;
- (j) Strategies for providing information to artisanal and small-scale gold miners and affected communities; and
- (k) A schedule for the implementation of the national action plan.

2. Each Party may include in its national action plan additional strategies to achieve its objectives, including the use or introduction of standards for mercury-free artisanal and small-scale gold mining and market-based mechanisms or marketing tools.

Anlage C**Kleingewerblicher Goldbergbau****Nationale Aktionspläne**

(1) Jede Vertragspartei, die Artikel 7 Absatz 3 unterliegt, nimmt in ihren nationalen Aktionsplan Folgendes auf:

- a) nationale Zielsetzungen und Verringerungsziele;
- b) Maßnahmen zur Verhinderung
 - i) der Amalgamierung des gesamten Erzes;
 - ii) des offenen Abrauchens von Amalgam oder verarbeitetem Amalgam;
 - iii) des Abrauchens von Amalgam in Wohngebieten;
 - iv) der Cyanidlaugung von Sedimenten, Erzen und Aufbereitungsrückständen, denen Quecksilber zugesetzt wurde, ohne das Quecksilber zuerst zu beseitigen;
- c) Schritte zur Erleichterung der Formalisierung oder Regulierung des Sektors für kleingewerblichen Goldbergbau;
- d) Basiseinschätzungen der in ihrem Hoheitsgebiet beim kleingewerblichen Goldbergbau und bei der kleingewerblichen Aufbereitung von Gold verwendeten Quecksilbermengen und der dabei eingesetzten Verfahren;
- e) Strategien zur Förderung der Verringerung von Emissionen und Freisetzen von Quecksilber und der Quecksilberexposition im kleingewerblichen Goldbergbau und bei der kleingewerblichen Aufbereitung von Gold, auch durch quecksilberfreie Methoden;
- f) Strategien zur Steuerung des Handels mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen und zur Verhinderung des Abzweigens von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowohl aus ausländischen als auch inländischen Quellen für die Verwendung im kleingewerblichen Goldbergbau und bei der kleingewerblichen Aufbereitung von Gold;
- g) Strategien zur Einbeziehung von Interessengruppen in die Umsetzung und Weiterentwicklung des nationalen Aktionsplans;
- h) eine Strategie für das öffentliche Gesundheitswesen hinsichtlich der Quecksilberexposition von Bergleuten im kleingewerblichen Goldbergbau und von deren Gemeinschaften. Eine derartige Strategie soll unter anderem die Sammlung von Gesundheitsdaten, Schulungen für Arbeitskräfte im Gesundheitswesen und eine Sensibilisierung durch Gesundheitseinrichtungen einschließen;
- i) Strategien zur Verhinderung der Exposition schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Kindern und von Frauen im gebärfähigen Alter, speziell von Schwangeren, mit Quecksilber, das im kleingewerblichen Goldbergbau verwendet wird;
- j) Strategien zur Aufklärung von Bergleuten im kleingewerblichen Goldbergbau und von betroffenen Gemeinschaften;
- k) einen Zeitplan für die Umsetzung des nationalen Aktionsplans.

(2) Jede Vertragspartei kann in ihren nationalen Aktionsplan zusätzliche Strategien zur Erreichung ihrer Ziele aufnehmen, einschließlich der Nutzung oder Einführung von Normen für einen quecksilberfreien kleingewerblichen Goldbergbau und von marktbasierten Mechanismen oder Marketing-Instrumenten.

Annex D**List of point sources of emissions of mercury and mercury compounds to the atmosphere****Point source category:**

Coal-fired power plants;

Coal-fired industrial boilers;

Smelting and roasting processes used in the production of non-ferrous metals;¹

Waste incineration facilities;

Cement clinker production facilities.

Anlage D**Verzeichnis der punktuellen Emissionsquellen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Atmosphäre****Punktquellkategorie:**

Kohlekraftwerke;

kohlebefeuerte Industriekesselanlagen;

Schmelz- und Röstprozesse bei der Gewinnung von Nichteisenmetallen¹;

Abfallverbrennungsanlagen;

Anlagen zur Herstellung von Zementklinker.

¹ For the purpose of this Annex, "non-ferrous metals" refers to lead, zinc, copper and industrial gold.

¹ Für die Zwecke dieser Anlage bezeichnet der Ausdruck „Nichteisenmetalle“ Blei, Zink, Kupfer und Industriegold.

Annex E**Arbitration and conciliation procedures****Part I: Arbitration procedure**

The arbitration procedure for purposes of paragraph 2 (a) of Article 25 of this Convention shall be as follows:

Article 1

1. A Party may initiate recourse to arbitration in accordance with Article 25 of this Convention by written notification addressed to the other party or parties to the dispute. The notification shall be accompanied by a statement of claim, together with any supporting documents. Such notification shall state the subject matter of arbitration and include, in particular, the Articles of this Convention the interpretation or application of which are at issue.

2. The claimant party shall notify the Secretariat that it is referring a dispute to arbitration pursuant to Article 25 of this Convention. The notification shall be accompanied by the written notification of the claimant party, the statement of claim, and the supporting documents referred to in paragraph 1 above. The Secretariat shall forward the information thus received to all Parties.

Article 2

1. If a dispute is referred to arbitration in accordance with Article 1 above, an arbitral tribunal shall be established. It shall consist of three members.

2. Each party to the dispute shall appoint an arbitrator, and the two arbitrators so appointed shall designate by agreement the third arbitrator, who shall be the President of the tribunal. In disputes between more than two parties, parties in the same interest shall appoint one arbitrator jointly by agreement. The President of the tribunal shall not be a national of any of the parties to the dispute, nor have his or her usual place of residence in the territory of any of these parties, nor be employed by any of them, nor have dealt with the case in any other capacity.

3. Any vacancy shall be filled in the manner prescribed for the initial appointment.

Article 3

1. If one of the parties to the dispute does not appoint an arbitrator within two months of the date on which the respondent party receives the notification of the arbitration, the other party may inform the Secretary-General of the United Nations, who shall make the designation within a further two-month period.

2. If the President of the arbitral tribunal has not been designated within two months of the date of the appointment of the second arbitrator, the Secretary-General of the United Nations shall, at the request of a party, designate the President within a further two-month period.

Article 4

The arbitral tribunal shall render its decisions in accordance with the provisions of this Convention and international law.

Article 5

Unless the parties to the dispute otherwise agree, the arbitral tribunal shall determine its own rules of procedure.

Article 6

The arbitral tribunal may, at the request of one of the parties to the dispute, recommend essential interim measures of protection.

Anlage E**Schieds- und Vergleichsverfahren****Teil I: Schiedsverfahren**

Das Schiedsverfahren für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 2 Buchstabe a dieses Übereinkommens ist folgendes:

Artikel 1

(1) Eine Vertragspartei kann das Schiedsverfahren nach Artikel 25 dieses Übereinkommens durch schriftliche Notifikation an die andere Streitpartei beziehungsweise die anderen Streitparteien einleiten. Die Notifikation ist durch eine Klageschrift sowie durch sachdienliche Unterlagen zu ergänzen. Die genannte Notifikation hat den Gegenstand des Schiedsverfahrens und insbesondere die Artikel dieses Übereinkommens, deren Auslegung oder Anwendung strittig ist, zu bezeichnen.

(2) Die antragstellende Partei notifiziert dem Sekretariat, dass sie eine Streitigkeit nach Artikel 25 dieses Übereinkommens einem Schiedsverfahren unterwirft. Die Notifikation ist durch die schriftliche Notifikation der antragstellenden Partei, die Klageschrift und die sachdienlichen Unterlagen, die jeweils in Absatz 1 genannt sind, zu ergänzen. Das Sekretariat leitet die auf diesem Weg erhaltenen Informationen an alle Vertragsparteien weiter.

Artikel 2

(1) Wird eine Streitigkeit nach Artikel 1 einem Schiedsverfahren unterworfen, so wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Es besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Jede Streitpartei bestellt einen Schiedsrichter, und die beiden so bestellten Schiedsrichter ernennen einvernehmlich den dritten Schiedsrichter, der Vorsitzende des Gerichts wird. Bei Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Parteien bestellen die Parteien mit demselben Interesse einvernehmlich einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende des Gerichts darf nicht Staatsangehöriger einer der Streitparteien sein, nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer dieser Parteien haben, nicht im Dienst einer von ihnen stehen und sich in keiner anderer Eigenschaft mit der Streitigkeit befasst haben.

(3) Freigewordene Sitze werden in der für die erste Bestellung vorgeschriebenen Weise besetzt.

Artikel 3

(1) Hat eine der Streitparteien nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Gegenpartei die Notifikation über das Schiedsverfahren erhalten hat, einen Schiedsrichter bestellt, so kann die andere Partei den Generalsekretär der Vereinten Nationen davon in Kenntnis setzen, der die Ernennung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten vornimmt.

(2) Ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters ernannt, so ernannt der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Ersuchen einer Partei den Vorsitzenden innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten.

Artikel 4

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und dem Völkerrecht.

Artikel 5

Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, gibt sich das Schiedsgericht eine Verfahrensordnung.

Artikel 6

Das Schiedsgericht kann auf Ersuchen einer der Streitparteien unerlässliche einstweilige Schutzmaßnahmen empfehlen.

Article 7

The parties to the dispute shall facilitate the work of the arbitral tribunal and, in particular, using all means at their disposal, shall:

- (a) Provide it with all relevant documents, information and facilities; and
- (b) Enable it, when necessary, to call witnesses or experts and receive their evidence.

Article 8

The parties to the dispute and the arbitrators are under an obligation to protect the confidentiality of any information or documents that they receive in confidence during the proceedings of the arbitral tribunal.

Article 9

Unless the arbitral tribunal determines otherwise because of the particular circumstances of the case, the costs of the tribunal shall be borne by the parties to the dispute in equal shares. The tribunal shall keep a record of all its costs and shall furnish a final statement thereof to the parties.

Article 10

A Party that has an interest of a legal nature in the subject matter of the dispute that may be affected by the decision may intervene in the proceedings with the consent of the arbitral tribunal.

Article 11

The arbitral tribunal may hear and determine counterclaims arising directly out of the subject matter of the dispute.

Article 12

Decisions of the arbitral tribunal on both procedure and substance shall be taken by a majority vote of its members.

Article 13

1. If one of the parties to the dispute does not appear before the arbitral tribunal or fails to defend its case, the other party may request the tribunal to continue the proceedings and to make its decision. Absence of a party or a failure of a party to defend its case shall not constitute a bar to the proceedings.

2. Before rendering its final decision, the arbitral tribunal must satisfy itself that the claim is well founded in fact and law.

Article 14

The arbitral tribunal shall render its final decision within five months of the date on which it is fully constituted, unless it finds it necessary to extend the time limit for a period that should not exceed five more months.

Article 15

The final decision of the arbitral tribunal shall be confined to the subject matter of the dispute and shall state the reasons on which it is based. It shall contain the names of the members who have participated and the date of the final decision. Any member of the tribunal may attach a separate or dissenting opinion to the final decision.

Artikel 7

Die Streitparteien erleichtern die Arbeit des Schiedsgerichts und werden ihm insbesondere mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln

- a) alle sachdienlichen Unterlagen vorlegen, Auskünfte erteilen und Erleichterungen einräumen und
- b) die Möglichkeit geben, soweit nötig Zeugen oder Sachverständige zu laden und deren Aussagen einzuholen.

Artikel 8

Die Streitparteien und die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vertraulichkeit aller Auskünfte oder Dokumente zu wahren, die sie während des Verfahrens des Schiedsgerichts vertraulich erhalten haben.

Artikel 9

Sofern das Schiedsgericht nicht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls etwas anderes beschließt, werden die Kosten des Gerichts von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Gericht führt über alle seine Kosten Buch und legt den Parteien eine Schlussabrechnung vor.

Artikel 10

Eine Partei, die an dem Streitgegenstand ein rechtliches Interesse hat, das durch die Entscheidung berührt werden könnte, kann mit Zustimmung des Schiedsgerichts dem Verfahren beitreten.

Artikel 11

Das Schiedsgericht kann über Widerklagen, die mit dem Streitgegenstand unmittelbar im Zusammenhang stehen, verhandeln und entscheiden.

Artikel 12

Das Schiedsgericht entscheidet sowohl in verfahrensrechtlichen als auch in materiellen Fragen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 13

(1) Erscheint eine der Streitparteien nicht vor dem Schiedsgericht oder unterlässt sie es, sich zur Sache zu äußern, so kann die andere Partei das Gericht ersuchen, das Verfahren fortzuführen und seine Entscheidung zu fällen. Die Abwesenheit einer Partei oder das Versäumnis einer Partei, sich zur Sache zu äußern, stellt kein Hindernis für das Verfahren dar.

(2) Bevor das Schiedsgericht seine endgültige Entscheidung fällt, muss es sich vergewissern, dass das Begehren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründet ist.

Artikel 14

Das Schiedsgericht fällt seine endgültige Entscheidung innerhalb von fünf Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem es vollständig gebildet wurde; hält es jedoch eine Verlängerung dieser Frist für notwendig, so darf diese weitere fünf Monate nicht überschreiten.

Artikel 15

Die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichts hat sich auf den Streitgegenstand zu beschränken und ist zu begründen. Sie enthält die Namen der Mitglieder, die teilgenommen haben, sowie das Datum der endgültigen Entscheidung. Jedes Mitglied des Gerichts kann der endgültigen Entscheidung eine Darlegung seiner persönlichen oder abweichenden Meinung beifügen.

Article 16

The final decision shall be binding on the parties to the dispute. The interpretation of this Convention given by the final decision shall also be binding upon a Party intervening under Article 10 above insofar as it relates to matters in respect of which that Party intervened. The final decision shall be without appeal unless the parties to the dispute have agreed in advance to an appellate procedure.

Article 17

Any disagreement that may arise between those bound by the final decision in accordance with Article 16 above, as regards the interpretation or manner of implementation of that final decision, may be submitted by any of them for decision to the arbitral tribunal that rendered it.

Part II: Conciliation procedure

The conciliation procedure for purposes of paragraph 6 of Article 25 of this Convention shall be as follows:

Article 1

A request by a party to a dispute to establish a conciliation commission pursuant to paragraph 6 of Article 25 of this Convention shall be addressed in writing to the Secretariat, with a copy to the other party or parties to the dispute. The Secretariat shall forthwith inform all Parties accordingly.

Article 2

1. The conciliation commission shall, unless the parties to the dispute otherwise agree, comprise three members, one appointed by each party concerned and a President chosen jointly by those members.

2. In disputes between more than two parties, parties in the same interest shall appoint their member of the commission jointly by agreement.

Article 3

If any appointment by the parties to the dispute is not made within two months of the date of receipt by the Secretariat of the written request referred to in Article 1 above, the Secretary-General of the United Nations shall, upon request by any party, make such appointment within a further two-month period.

Article 4

If the President of the conciliation commission has not been chosen within two months of the appointment of the second member of the commission, the Secretary-General of the United Nations shall, upon request by any party to the dispute, designate the President within a further two-month period.

Article 5

The conciliation commission shall assist the parties to the dispute in an independent and impartial manner in their attempt to reach an amicable resolution.

Article 6

1. The conciliation commission may conduct the conciliation proceedings in such a manner as it considers appropriate, taking fully into account the circumstances of the case and the views the parties to the dispute may express, including any request for a swift resolution. It may adopt its own rules of procedure as necessary, unless the parties otherwise agree.

Artikel 16

Die endgültige Entscheidung ist für die Streitparteien bindend. Die in der endgültigen Entscheidung enthaltene Auslegung dieses Übereinkommens ist auch für eine nach Artikel 10 beitretende Vertragspartei in Bezug auf die Sache bindend, derentwegen die Vertragspartei dem Verfahren beigetreten ist. Die endgültige Entscheidung unterliegt keinem Rechtsmittel, sofern nicht die Streitparteien vorher ein Rechtsmittelverfahren vereinbart haben.

Artikel 17

Meinungsverschiedenheiten zwischen den an die endgültige Entscheidung nach Artikel 16 gebundenen Parteien über die Auslegung oder Durchführung dieser endgültigen Entscheidung können von jeder von ihnen dem Schiedsgericht, das die Entscheidung gefällt hat, zur Entscheidung vorgelegt werden.

Teil II: Vergleichsverfahren

Das Vergleichsverfahren für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 6 dieses Übereinkommens ist folgendes:

Artikel 1

Das Ersuchen einer Streitpartei um Einsetzung einer Vergleichskommission nach Artikel 25 Absatz 6 dieses Übereinkommens ist schriftlich an das Sekretariat mit Abschrift an die andere Streitpartei beziehungsweise die anderen Streitparteien zu richten. Das Sekretariat setzt alle Vertragsparteien unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 2

(1) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, besteht die Vergleichskommission aus drei Mitgliedern: ein von jeder beteiligten Partei bestelltes Mitglied und ein von diesen Mitgliedern einvernehmlich gewählter Vorsitzender.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Parteien bestellen die Parteien mit demselben Interesse ihr Mitglied für die Kommission einvernehmlich.

Artikel 3

Ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des in Artikel 1 bezeichneten schriftlichen Ersuchens beim Sekretariat eine Bestellung von den Streitparteien nicht vorgenommen worden, so nimmt der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Ersuchen einer Partei diese Bestellung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten vor.

Artikel 4

Ist der Vorsitzende der Vergleichskommission nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung des zweiten Mitglieds der Kommission gewählt worden, so ernennt der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Ersuchen einer Streitpartei innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten den Vorsitzenden.

Artikel 5

Die Vergleichskommission unterstützt die Streitparteien auf unabhängige und unparteiische Weise bei deren Bemühungen um Erzielung einer gütlichen Beilegung.

Artikel 6

(1) Die Vergleichskommission kann das Vergleichsverfahren auf die von ihr für sachgerecht erachtete Weise führen und berücksichtigt dabei uneingeschränkt die Umstände des Falles und die von den Streitparteien gegebenenfalls geäußerten Auffassungen, einschließlich Ersuchen um zügige Beilegung. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, kann sie sich bei Bedarf eine Verfahrensordnung geben.

2. The conciliation commission may, at any time during the proceedings, make proposals or recommendations for a resolution of the dispute.

Article 7

The parties to the dispute shall cooperate with the conciliation commission. In particular, they shall endeavour to comply with requests by the commission to submit written materials, provide evidence and attend meetings. The parties and the members of the conciliation commission are under an obligation to protect the confidentiality of any information or documents they receive in confidence during the proceedings of the commission.

Article 8

The conciliation commission shall take its decisions by a majority vote of its members.

Article 9

Unless the dispute has already been resolved, the conciliation commission shall render a report with recommendations for resolution of the dispute no later than twelve months of being fully constituted, which the parties to the dispute shall consider in good faith.

Article 10

Any disagreement as to whether the conciliation commission has competence to consider a matter referred to it shall be decided by the commission.

Article 11

The costs of the conciliation commission shall be borne by the parties to the dispute in equal shares, unless they agree otherwise. The commission shall keep a record of all its costs and shall furnish a final statement thereof to the parties.

(2) Die Vergleichskommission kann zu jedem Zeitpunkt während des Verfahrens Vorschläge oder Empfehlungen zur Beilegung der Streitigkeit abgeben.

Artikel 7

Die Streitparteien arbeiten mit der Vergleichskommission zusammen. Insbesondere bemühen sie sich darum, Ersuchen der Kommission, schriftliche Materialien vorzulegen, Beweise zu erbringen sowie an Sitzungen teilzunehmen, nachzukommen. Die Parteien und die Mitglieder der Vergleichskommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit aller Informationen oder Dokumente zu wahren, die sie während des Verfahrens der Kommission vertraulich erhalten.

Artikel 8

Die Vergleichskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Artikel 9

Sofern die Streitigkeit nicht bereits beigelegt ist, legt die Vergleichskommission spätestens zwölf Monate nach ihrer vollständigen Einsetzung einen Bericht mit Empfehlungen zur Beilegung der Streitigkeit vor, den die Streitparteien nach Treu und Glauben prüfen.

Artikel 10

Bei Uneinigkeit darüber, ob die Vergleichskommission für die Prüfung einer ihr unterbreiteten Sache zuständig ist, entscheidet die Kommission.

Artikel 11

Die Kosten der Vergleichskommission werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen, wenn sie nichts anderes vereinbaren. Die Kommission führt über alle ihre Kosten Buch und legt den Parteien eine Schlussabrechnung vor.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1990
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Ölverschmutzung**

Vom 3. Mai 2017

Das Internationale Übereinkommen vom 30. November 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung (BGBl. 1994 II S. 3798, 3799) ist nach seinem Artikel 16 Absatz 3 für

Myanmar am 15. März 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Februar 2017 (BGBl. II S. 315).

Berlin, den 3. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 5. Mai 2017

Das Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) wird nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Portugal am 10. Juli 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. II S. 487).

Berlin, den 5. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des VN-Waffenübereinkommens
sowie der Protokolle I, II und III zum VN-Waffenübereinkommen
und der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens**

Vom 5. Mai 2017

I.

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach seinem Artikel 5 Absatz 2 für

Libanon am 5. Oktober 2017
in Kraft treten.

II.

Das Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I – BGBl. 1992 II S. 958, 967), das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung – BGBl. 1997 II S. 806, 807) sowie das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III – BGBl. 1992 II S. 958, 975) werden nach Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Libanon am 5. Oktober 2017
in Kraft treten.

III.

Die Änderung vom 21. Dezember 2001 von Artikel 1 des Übereinkommens (BGBl. 2004 II S. 1507, 1508) wird nach Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens für

Libanon am 5. Oktober 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. September 2016 (BGBl. II S. 1156).

Berlin, den 5. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich und die Anwendung
des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen
auf den einheitlichen Abwicklungsfonds
und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge**

Vom 5. Mai 2017

Das Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (BGBl. 2014 II S. 1298, 1299; 2015 II S. 1183) findet nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Rumänien mit Wirkung vom 1. April 2017
nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Übereinkommens abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014, BGBl. II S. 1318)

Anwendung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2016 (BGBl. II S. 401).

Berlin, den 5. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Fakultativprotokoll
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 5. Mai 2017

Portugal* hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer Einspruch gegen die Erklärung der Türkei vom 26. März 2015 (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Mai 2015, BGBl. II S. 921) zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) erhoben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. November 2016 (BGBl. II S. 1264).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten**

Vom 5. Mai 2017

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569, 571; 1997 II S. 2126, 2127, 2130) ist nach seinem Artikel XVIII Absatz 2 für

Irak am 1. August 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (BGBl. II S. 663).

Berlin, den 5. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zur Bekämpfung des Menschenhandels**

Vom 5. Mai 2017

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (BGBl. 2012 II S. 1107, 1108) wird nach seinem Artikel 42 Absatz 4 für

Tschechien* am 1. Juli 2017
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegten Vorbehalts nach Artikel 31 Absatz 2
in Kraft treten.

Österreich* hat am 25. April 2017 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer Einspruch gegen die Erklärung der Türkei vom 2. Mai 2016 (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Mai 2016, BGBl. II S. 596) zu dem Übereinkommen erhoben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2017 (BGBl. II S. 486).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung
nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien
sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
im internationalen Handel**

Vom 5. Mai 2017

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058, 1059; 2009 II S. 922, 924) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Irak am 17. Juli 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2017 (BGBl. II S. 171).

Berlin, den 5. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls Nr. 3
zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften
betreffend Verbünde für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ)**

Vom 5. Mai 2017

Das Protokoll Nr. 3 vom 16. November 2009 zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend Verbünde für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ) (BGBl. 2012 II S. 940, 941) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 3 für die

Russische Föderation am 1. Juli 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. September 2014 (BGBl. II S. 754).

Berlin, den 5. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Mai 2017

Das in Maputo am 24. März 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 – 2016 ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 24. März 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Mai 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 – 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 29. Juni 2016 sowie die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 263/2015 vom 21. Dezember 2015) und der Antwortnote der Regierung der Republik Mosambik (MINEC/DEA/204/2015 vom 21. Dezember 2015) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 90 000 000 Euro (in Worten: neunzig Millionen Euro) zu erhalten:

1. Für die Vorhaben

- a) „Bildungs-SWAp ESP-FASE X“ bis zu 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro),
- b) „Bildungs-SWAp ESP-FASE XI“ bis zu 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro),
- c) „Förderung der beruflichen Bildung (Begleitmaßnahme)“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),
- d) „Grüne städtische Infrastruktur im Munizip Beira“ bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),
- e) „Kreditlinie KKMU und Agrarfinanzierung“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
- f) „Kreditlinie KKMU und Agrarfinanzierung (Begleitmaßnahme)“ bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
- g) „Maßnahmen zur KKMU-Förderung“ bis zu 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro),

h) „Regionale Stromübertragungsleitung Mosambik-Malawi“ bis zu 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro),

i) „EDM Short-term Investment Plan“ bis zu 9 000 000 Euro (in Worten: neun Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c bis i genannten Beträge entfällt zum 31. Dezember 2022, soweit die entsprechenden Finanzierungsverträge nicht bis zu diesem Zeitpunkt geschlossen wurden. Die Verpflichtung der deutschen Seite zu Auszahlungen hinsichtlich der unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Vorhaben verfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Republik Mosambik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik übernimmt sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Ver-

kehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragspartnern auf gütliche Weise beigelegt.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Mosambik veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Maputo am 24. März 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

D. Wolter

Für die Regierung der Republik Mosambik

Oldemiro Balói

Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Vom 22. Mai 2017

Die Schweiz* hat mit Wirkung vom 27. März 2017 eine Erklärung nach Artikel 41 Absatz 1 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Februar 2017 (BGBl. II S. 314).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Pakt, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 22. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend Schwermetalle**

Vom 23. Mai 2017

Das Protokoll vom 24. Juni 1998 (BGBl. 2003 II S. 610, 611) zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 (BGBl. 1982 II S. 373, 374) über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Portugal am 2. August 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2013 (BGBl. II S. 230).

Berlin, den 23. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden
Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

Vom 23. Mai 2017

Das Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (BGBl. 2000 II S. 1022, 1023) wird nach seinem Artikel 40 Absatz 2 für

Thailand am 28. Mai 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Februar 2017 (BGBl. II S. 317).

Berlin, den 23. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Errichtung einer
Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN)**

Vom 23. Mai 2017

Das Übereinkommen vom 1. Juli 1953 zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (BGBl. 1969 II S. 1197, 1213) ist nach seinem Artikel XVIII Absatz 2 für

Rumänien am 17. Juni 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. November 1999 (BGBl. 2000 II S. 14).

Berlin, den 23. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des Abkommens
über politischen Dialog und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Kuba andererseits**

Vom 23. Mai 2017

Das in Brüssel am 12. Dezember 2016 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 86 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 23. Mai 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits

Das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Republik Kroatien,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im
Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, und

die Europäische Union

einerseits und

die Republik Kuba, im Folgenden „Kuba“,
andererseits,

in Anbetracht des Wunsches der Vertragsparteien, ihre Beziehungen im Geiste der gegenseitigen Achtung und Gleichheit zu festigen und zu vertiefen, indem sie ihren politischen Dialog, ihre Zusammenarbeit sowie ihre Handels- und Wirtschaftsbeziehungen stärken,

unter Betonung der Bedeutung, die sie der Stärkung des politischen Dialogs über bilaterale und internationale Fragen beimessen,

unter Betonung ihres Willens, in Fragen von beiderseitigem Interesse in den internationalen Gremien zusammenzuarbeiten,

unter Beachtung ihrer Verpflichtung zur weiteren Förderung der strategischen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika und der Karibik und der Gemeinsamen Partnerschaftsstrategie Karibik-EU und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Vorteile der regionalen Zusammenarbeit und Integration,

in Bekräftigung der Achtung der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit der Republik Kuba,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Stärkung eines wirksamen Multilateralismus und der Rolle der Vereinten Nationen sowie zu allen Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Achtung der universellen Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte niedergelegt sind,

unter Hinweis auf ihr Eintreten für die anerkannten Grundsätze der Demokratie, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit,

in Bekräftigung ihres Eintretens für die Förderung von Frieden und Sicherheit weltweit und für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts,

in Anbetracht ihres Bekenntnisses zu internationalen Verpflichtungen im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln sowie zur Zusammenarbeit in diesem Bereich,

in Anbetracht ihres Bekenntnisses zur Bekämpfung des unerlaubten Handels und der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Übereinkünften sowie zur Zusammenarbeit in diesem Bereich,

in Bestätigung ihres Engagements für die Bekämpfung und Beseitigung aller Formen der Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung,

unter Hinweis auf ihr Engagement für eine inklusive und nachhaltige Entwicklung sowie zur Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,

in Anerkennung des Status Kubas als Inselentwicklungsland und unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes der Vertragsparteien,

in Anerkennung der Bedeutung der Entwicklungszusammenarbeit für die Entwicklungsländer im Hinblick auf nachhaltiges Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die volle Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele,

auf der Grundlage des Prinzips der gemeinsamen Verantwortung und überzeugt von der Bedeutung der Bekämpfung der Herstellung und des Konsums illegaler Drogen sowie des Handels damit,

unter Hinweis auf ihr Eintreten für die Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, organisierter Kriminalität sowie des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit im Bereich der Förderung der Gerechtigkeit, der Sicherheit der Bürger und der Migration,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Ziele dieses Abkommens durch Dialog und Zusammenarbeit unter Einbeziehung aller relevanten Akteure, gegebenenfalls einschließlich der regionalen und lokalen Behörden, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zu fördern,

unter Hinweis auf ihre internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der sozialen Entwicklung, auch in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Arbeitnehmerrechte, sowie der Kosten im Zusammenhang mit der Umwelt,

in Bekräftigung der Hoheitsrechte der Staaten in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen und ihre Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt in Übereinstimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften, den Grundsätzen des Völkerrechts und der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

in Bekräftigung der Bedeutung, die die Vertragsparteien den Grundsätzen und Regeln des internationalen Handels, insbesondere denjenigen, die in dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 festgelegt sind, und den multilateralen Übereinkünften, die dem WTO-Übereinkommen beigelegt sind, beimessen, die transparent und ohne Diskriminierung angewandt werden müssen,

unter erneuter Betonung ihrer Ablehnung einseitiger Zwangsmaßnahmen mit extraterritorialer Wirkung, die gegen internationales Recht und die Grundsätze des freien Handels verstoßen, und ihres Eintretens für ihre Aufhebung,

unter Hinweis darauf, dass das Vereinigte Königreich und/oder Irland, sollten sich die Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens auf spezifische Übereinkünfte im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einigen, die von der Union gemäß Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossen wurden, nicht durch die Bestimmungen solcher künftigen Übereinkünfte gebunden wäre/wären, es sei denn, die Europäische Union teilt – gleichzeitig mit dem Vereinigten Königreich und/oder Irland hinsichtlich ihrer jeweiligen bilateralen Beziehungen zu Kuba – Kuba mit, dass das Vereinigte Königreich und/oder Irland gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt ist, als Teil der Union durch solche Übereinkünfte gebunden ist/sind. Das Vereinigte Königreich und/oder Irland wäre/wären durch anschließende interne Maßnahmen der Europäischen Union, die gemäß Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Durchführung dieses Abkommens angenommen werden, ebenfalls nicht gebunden, es sei denn, sie haben ihren Wunsch mitgeteilt, solche Maßnahmen im Einklang mit Protokoll Nr. 21 zu akzeptieren beziehungsweise daran teilzunehmen. Unter Hinweis darauf, dass derartige künftige spezifische Abkommen oder interne Folgemaßnahmen der Europäischen Union auch unter das den genannten Verträgen beigelegte Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks fallen,

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Engagement für ein starkes und effizientes multilaterales System sowie die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Völkerrechts und der in der Charta der Vereinten Nationen („VN-Charta“) verankerten Ziele und Grundsätze.

(2) Ferner sind sie der Auffassung, dass ein grundlegender Aspekt dieses Abkommens ihr Bekenntnis zu den Grundlagen für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kuba ist, in deren Mittelpunkt Gleichheit, Gegenseitigkeit und gegenseitiger Respekt stehen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle Maßnahmen im Rahmen dieses Abkommens gemäß ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen, rechtlichen Rahmenbedingungen, Rechtsvorschriften, Normen und Verwaltungsvorschriften sowie den geltenden internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, umgesetzt werden.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, einem wesentlichen Grundsatz für die Durchführung dieses Abkommens.

(5) Die Achtung und Förderung der demokratischen Grundsätze, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den wichtigsten internationalen Menschenrechtsübereinkünften und ihren Fakultativprotokollen niedergelegt sind, die für die Vertragsparteien gelten, und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens.

(6) Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erkennen die Vertragsparteien an, dass alle Völker das Recht haben, über ihr politisches System frei zu entscheiden und in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten.

Artikel 2 Ziele

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Ziele dieses Abkommens folgende sind:

- a) Konsolidierung und Stärkung bestehender Verbindungen zwischen den Vertragsparteien in den Bereichen politischer Dialog, Zusammenarbeit und Handel, auf der Grundlage von gegenseitiger Achtung, Gegenseitigkeit, gemeinsamem Interesse und Achtung der Souveränität der Vertragsparteien;
- b) Begleitung des Prozesses der Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft in Kuba durch Schaffung eines umfassenden Rahmens für Dialog und Zusammenarbeit;
- c) Einleitung eines ergebnisorientierten Dialogs auf der Grundlage des Völkerrechts zur Stärkung der bilateralen Zusammenarbeit sowie gegenseitiges Engagement in internationalen Foren, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die Menschenrechte und die Demokratie zu stärken, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und die Diskriminierung unter allen Aspekten zu beenden;
- d) Unterstützung der Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung;
- e) Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Beziehungen im Einklang mit den Regeln und Grundsätzen des internationalen Handels gemäß den Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO);
- f) Förderung der regionalen Zusammenarbeit in den Regionen der Karibik und Lateinamerikas mit dem Ziel, soweit möglich regionale Antworten auf regionale und globale Herausforderungen zu entwickeln und die nachhaltige Entwicklung in der Region zu fördern;

- g) Förderung des gegenseitigen Verständnisses durch die Förderung von Kontakten, Dialog und Zusammenarbeit auf allen Ebenen zwischen den Gesellschaften Kubas und der EU-Länder.

Teil II

Politischer Dialog

Artikel 3

Ziele

Die Vertragsparteien kommen überein, in einen politischen Dialog einzutreten. Ziel dieses Dialogs ist es,

- die politischen Beziehungen zu stärken und den Austausch und das gegenseitige Verständnis in Bezug auf Fragen, die für beide Seiten von Interesse und Belang sind, zu fördern;
- zwischen den Parteien einen breiten Austausch von Meinungen und Informationen über die Standpunkte in internationalen Foren zu ermöglichen und das gegenseitige Vertrauen zu fördern, sowie wann immer möglich gemeinsame Ansätze zu entwickeln und zu stärken;
- die Organisation der Vereinten Nationen als Kern des multilateralen Systems, im Sinne der VN-Charta und des Völkerrechts, im Hinblick auf die wirksame Bewältigung der globalen Herausforderungen zu stärken;
- die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC) weiter zu fördern.

Artikel 4

Bereiche und Modalitäten

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass der politische Dialog regelmäßig auf der Ebene hoher Beamter und auf politischer Ebene stattfinden und sich auf alle Aspekte von beiderseitigem Interesse auf regionaler oder auf internationaler Ebene erstrecken wird. Die im politischen Dialog zu behandelnden Themen werden von den Vertragsparteien im Voraus vereinbart.

(2) Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien dient der Klarstellung der Interessen und Standpunkte beider Vertragsparteien, um eine gemeinsame Grundlage für bilaterale Initiativen für die Zusammenarbeit oder multilaterale Maßnahmen in den Bereichen zu schaffen, die in diesem Abkommen und anderen Abkommen, die von den Vertragsparteien einvernehmlich ergänzt werden könnten, ausgeführt sind.

(3) Die Vertragsparteien leiten gemeinsam vereinbarte gezielte Dialoge in Bereichen ein, wo dies erforderlich ist.

Artikel 5

Menschenrechte

Im Rahmen des allgemeinen politischen Dialogs vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme eines Menschenrechtsdialogs mit Blick auf die Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien sowohl auf multilateraler als auch auf bilateraler Ebene. Die für jede Dialogsitzung von den Vertragsparteien vereinbarte Tagesordnung spiegelt ihre jeweiligen Interessen wider und behandelt in ausgewogener Weise bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Artikel 6

Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und anderen konventionellen Waffen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die unerlaubte Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der Munition und deren übermäßige Anhäufung, unzureichende Verwaltung, unzulänglich gesicherte Lagerung und unkontrollierte Verbreitung weiterhin eine ernsthaf-

te Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Welt darstellen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre Verpflichtungen in diesem Bereich im Einklang mit den geltenden internationalen Übereinkünften und Resolutionen der Vereinten Nationen sowie anderer internationaler Instrumente einzuhalten und in vollem Umfang zu erfüllen, wobei sie das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten als anerkannten Rahmen zugrunde legen.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen das naturgegebene Recht zur Selbstverteidigung nach Artikel 51 der VN-Charta und bekräftigen des Weiteren das Recht jedes Staats, für die Zwecke der Verteidigung und nationalen Sicherheit sowie seiner Fähigkeit zur Teilnahme an friedenserhaltenden Einsätzen im Einklang mit der VN-Charta Kleinwaffen und leichte Waffen herzustellen, einzuführen und zu besitzen, wobei die Entscheidung darüber der jeweiligen Vertragspartei überlassen bleibt.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung interner Kontrollsysteme für die Verbringung konventioneller Waffen im Einklang mit den internationalen Übereinkünften nach Absatz 2 an. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wichtig ist, diese Kontrollen in verantwortungsvoller Weise durchzuführen, um einen Beitrag zum internationalen und regionalen Frieden, zu Sicherheit und Stabilität, zur Minderung menschlichen Leids sowie zur Verhütung des unerlaubten Handels mit konventionellen Waffen oder deren Umlenkung an Unbefugte zu leisten.

(5) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten sowie die Koordinierung, Komplementarität und Synergie ihrer diesbezüglichen Bemühungen sicherzustellen, um zu gewährleisten, dass geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren für die Ausübung einer wirksamen Kontrolle der Herstellung, Ein- und Ausfuhr, Verbringung oder erneuten Verbringung von Kleinwaffen und leichten Waffen und anderen konventionellen Waffen sowie zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Waffen in Kraft sind, wodurch ein Beitrag zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet wird. Sie vereinbaren, einen regelmäßigen politischen Dialog zur Begleitung und Festigung dieser Verpflichtung aufzunehmen, unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ausmaß des unerlaubten Waffenhandels, den jede Vertragspartei verzeichnet.

Artikel 7

Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

(1) Die Vertragsparteien sind unter Bekräftigung ihres Engagements für allgemeine und vollständige Abrüstung der Auffassung, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel an staatliche wie an nicht staatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt.

(2) Die Vertragsparteien nehmen die Erklärung Lateinamerikas und der Karibik zu einer Friedenszone, die die Verpflichtung der Staaten der Region einschließt, die nukleare Abrüstung zu fördern sowie den Status der Länder Lateinamerikas und der Karibik als einer kernwaffenfreien Zone zur Kenntnis.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zu den internationalen Anstrengungen im Bereich der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen unter allen Aspekten und ihrer Trägersysteme sowie der nationalen Waffenausfuhrkontrollen zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften und anderen internationalen Verpflichtungen, die für die Vertragsparteien gelten, sowie die Grundsätze und Normen des Völkerrechts in vollem Umfang erfüllen und auf nationaler Ebene umsetzen.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens ist.

(5) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, im Hinblick auf die mögliche Unterzeichnung oder Ratifizierung einschlägiger internationaler Übereinkünfte oder den Beitritt dazu Meinungen auszutauschen und zusammenzuarbeiten und die Übereinkünfte, zu deren Vertragsparteien sie gehören, in vollem Umfang zu erfüllen und umzusetzen.

(6) Die Vertragsparteien vereinbaren die Aufnahme eines regelmäßigen Dialogs zur Begleitung ihrer Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Artikel 8

Bekämpfung aller Formen und Ausprägungen von Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in all seinen Formen und Ausprägungen und vereinbaren, beim Austausch von Erfahrungen und Informationen unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der VN-Charta, der Rechtsstaatlichkeit und des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, unter Berücksichtigung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus gemäß der Resolution 60/288 der VN-Generalversammlung vom 8. September 2006 und deren regelmäßigen Überarbeitungen, zusammenzuarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien erfolgt insbesondere

- a) im Rahmen der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sowie der Ratifizierung und Umsetzung der universellen Rechtsinstrumente zur Bekämpfung des Terrorismus und anderer maßgeblicher Rechtsvorschriften der Vertragsparteien;
- b) durch Zusammenarbeit beim Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze im Einklang mit dem Völkerrecht und dem internen Recht;
- c) durch Zusammenarbeit in Form eines Meinungsaustauschs über Mittel, Methoden und bewährte Verfahren zur Bekämpfung des Terrorismus und der Anstiftung zu terroristischen Handlungen, unter anderem im technischen und im Ausbildungsbereich und im Zusammenhang mit der Terrorisprävention;
- d) durch Zusammenarbeit zur Vertiefung des internationalen Konsenses über die Bekämpfung des Terrorismus, der Terrorismusfinanzierung und des entsprechenden rechtlichen Rahmens und durch Hinarbeiten auf eine möglichst baldige Einigung über das Umfassende Übereinkommen über den internationalen Terrorismus, um die vorhandenen Instrumente der Vereinten Nationen und andere geltende internationale Instrumente zur Bekämpfung des Terrorismus zu ergänzen;
- e) durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen mit Blick auf die wirksame Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen geeigneten Mitteln.

Artikel 9

Schwere Verbrechen von internationalem Belang

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut, dass die schwersten Verbrechen, die der internationalen Gemeinschaft als Ganzes Sorge bereiten, nicht ungestraft bleiben dürfen und dass ihre Verfolgung durch Maßnahmen auf interner oder internationaler Ebene, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Internationalen Strafgerichtshofs, gewährleistet sein sollte.

(2) Die Vertragsparteien betonen erneut die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gerichten, im Einklang

mit den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und den geltenden internationalen Verpflichtungen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Ziele und Grundsätze der VN-Charta und des Völkerrechts von wesentlicher Bedeutung für eine wirksame und gerechte internationale Strafgerichtsbarkeit ergänzend zu den nationalen Justizsystemen sind.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, im Hinblick auf die Stärkung des rechtlichen Rahmens für die Prävention und die Bestrafung der schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, unter anderem durch den Austausch von Erfahrungen und den Aufbau von Kapazitäten in den gemeinsam vereinbarten Bereichen zusammenzuarbeiten.

Artikel 10

Einseitige Zwangsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien tauschen Meinungen über einseitige Zwangsmaßnahmen mit extraterritorialer Wirkung aus, die dem Völkerrecht und allgemein anerkannten Regeln des internationalen Handels zuwiderlaufen, von denen beide Vertragsparteien betroffen sind und durch die politischer und wirtschaftlicher Druck auf Staaten ausgeübt und die Souveränität anderer Staaten beeinträchtigt wird.

(2) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen Dialog über die Anwendung solcher Maßnahmen und zur Verhütung und Milderung ihrer Auswirkungen.

Artikel 11

Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten

(1) Mit dem Ziel der Ermittlung von Bereichen für gemeinsame Maßnahmen tauschen die Vertragsparteien Meinungen aus über die Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Schleuserkriminalität und Menschenhandel und den Schutz der Opfer im Einklang mit der VN-Charta und den einschlägigen internationalen Instrumenten, insbesondere dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dem Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg sowie dem Globalen Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 64/293 angenommen hat.

(2) Die Vertragsparteien legen den Schwerpunkt insbesondere auf

- a) die Förderung von Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg stehen;
- b) bewährte Verfahren und Maßnahmen, um kriminelle Netze, die an der Schleusung von Migranten und am Menschenhandel beteiligt sind, zu ermitteln und deren Mitglieder festzunehmen und strafrechtlich zu verfolgen sowie die Opfer solcher Straftaten zu unterstützen.

Artikel 12

Bekämpfung von Herstellung, Handel und Konsum illegaler Drogen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die große Bedeutung eines Meinungsaustauschs sowie des Austauschs bewährter Verfahren mit dem Ziel der Ermittlung von Bereichen und der Festlegung von Konzepten für gemeinsame Maßnahmen zur

Prävention und Bekämpfung von Herstellung, Handel und Konsum illegaler Stoffe in allen Varianten, einschließlich neuer psychoaktiver Stoffe, im Einklang mit der VN-Charta und den einschlägigen internationalen Instrumenten, insbesondere den drei wichtigsten UN-Übereinkommen zur Drogenkontrolle von 1961, 1971 und 1988, der im Juni 1998 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Drogen verabschiedeten Politischen Erklärung und der Erklärung zu den Leitgrundsätzen für die Senkung der Drogennachfrage, der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan, die im März 2009 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der 52. Tagung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, sowie dem in der Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über das weltweite Drogenproblem im April 2016 angenommenen Abschlussdokument.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich ferner um die Zusammenarbeit mit anderen Ländern bei der Verringerung der Herstellung illegaler Stoffe und des Handels damit, unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, der Souveränität der Staaten und des Grundsatzes der gemeinsamen und geteilten Verantwortung.

Artikel 13

Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz weltweit zu bekämpfen, unter anderem durch die weltweite Ratifizierung und Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

(2) In diesem Zusammenhang werden sie bewährte Verfahren in Bezug auf Strategien und Maßnahmen austauschen, um die Bekämpfung der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu fördern, insbesondere über die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, sowohl im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien als auch weltweit.

(3) Sie führen ferner einen Gedankenaustausch über die effizientesten Mittel und Wege für die Umsetzung des von den Vereinten Nationen ausgerufenen Internationalen Jahrzehnts der Menschen afrikanischer Abstammung 2015 bis 2024.

(4) Sie werden die Möglichkeit prüfen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer Foren zu ergreifen.

Artikel 14

Nachhaltige Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien begrüßen die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihre Ziele für nachhaltige Entwicklung und sagen zu, auf ihre Erfüllung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene hinarbeiten.

(2) Sie stimmen darin überein, dass alle Formen der Armut beseitigt und eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung auf ausgewogene und integrierte Weise erreicht werden müssen. In diesem Zusammenhang bekräftigen sie erneut ihr Engagement für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, im Einklang mit ihren Fähigkeiten und Gegebenheiten.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass alle 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden müssen, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Sie vereinbaren einen Meinungsaustausch über die besten Möglichkeiten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erreichung der Ziele für die nachhaltige Entwicklung, unter anderem durch:

- a) Beseitigung von Armut, Hunger, Analphabetismus und schlechter Gesundheitsversorgung sowie Sicherstellung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums für alle;
- b) gebührenden Vorrang für die gemeinsame Lösung aller Umweltprobleme, einschließlich des Klimawandels, und Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung von Wasser, Meeren und terrestrischen Ökosystemen;
- c) Zusammenarbeit im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Frau, Verringerung der Ungleichheit sowohl zwischen Ländern als auch innerhalb der einzelnen Länder, Erleichterung des Zugangs zur Justiz für alle und Schaffung wirksamer, rechenschaftspflichtiger und inklusiver Institutionen auf allen Ebenen.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, einen gezielten Dialog über die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung aufzunehmen, um Möglichkeiten zur Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit im Rahmen des politischen Dialogs zu prüfen. Die Tagesordnung für jede Dialogsitzung wird von den Vertragsparteien vereinbart.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Stärkung der globalen Partnerschaft für Entwicklung, Förderung der Politikkohärenz auf allen Ebenen und Entwicklung eines umfassenden innovativen Ansatzes für die Mobilisierung und den effizienten Einsatz aller verfügbaren öffentlichen, privaten, internen und internationalen Ressourcen gemäß dem Aktionsplan von Addis Abeba über Entwicklungsfinanzierung.

(6) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Aktionsplan von Addis Abeba über Entwicklungsfinanzierung auf globaler Ebene im Rahmen des hochrangigen politischen Forums der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung, auch in Bezug auf Mittel für die Umsetzung, sowie gegebenenfalls auf nationaler und regionaler Ebene regelmäßig überwacht und überprüft werden müssen.

(7) Die Vertragsparteien bekräftigen die Notwendigkeit, dass alle Industrieländer 0,7 % ihres Bruttonationaleinkommens (BNE) für staatliche Entwicklungshilfe bereitstellen und dass Schwellenländer und Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie sich Ziele für einen höheren Beitrag zu internationalen öffentlichen Mitteln setzen.

Teil III

Zusammenarbeit und sektorpolitischer Dialog

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

Ziele

(1) Das allgemeine Ziel der Zusammenarbeit und des sektorpolitischen Dialogs unter dem Dach dieses Abkommens ist die Intensivierung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kuba durch die Erleichterung des Zugangs zu Ressourcen, Mechanismen, Instrumenten und Verfahren.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein,

- a) Kooperationsmaßnahmen umzusetzen zur Ergänzung der Bemühungen Kubas um seine ökonomisch und sozial nachhaltige Entwicklung auf den als vorrangig ermittelten Gebieten, die in den Titeln I bis VI dieses Teils ausgeführt sind;
- b) eine inklusive nachhaltige Entwicklung zu fördern durch mehr wechselseitige Unterstützung von Wirtschaftswachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen, sozialem Zusammenhalt und Umweltschutz;

- c) zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch wirksame Kooperationsmaßnahmen beizutragen;
- d) das gegenseitige Vertrauen durch einen regelmäßigen Meinungsaustausch und die Ermittlung von Bereichen der Zusammenarbeit in globalen Fragen, die für beide Vertragsparteien von Interesse sind, zu fördern.

Artikel 16

Grundsätze

(1) Durch die Zusammenarbeit werden die Anstrengungen der Vertragsparteien in Bezug auf die Umsetzung der Prioritäten, die durch ihre eigenen entwicklungspolitischen Maßnahmen und Strategien gesetzt werden, unterstützt und ergänzt.

(2) Die Zusammenarbeit ist das Ergebnis eines Dialogs zwischen den Vertragsparteien.

(3) Kooperationsmaßnahmen werden zur Unterstützung der allgemeinen und spezifischen Ziele dieses Abkommens sowohl auf bilateraler als auch auf regionaler Ebene eingeführt und ergänzen einander.

(4) Die Vertragsparteien fördern die Einbeziehung aller relevanten Akteure im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik und ihrer in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit.

(5) Die Vertragsparteien verbessern die Wirkung ihrer Zusammenarbeit, indem sie innerhalb eines gemeinsam vereinbarten Rahmens tätig werden, unter Berücksichtigung multilateral vereinbarter internationaler Verpflichtungen. Sie fördern die Harmonisierung, Anpassung und Koordination der Geber untereinander und die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen, die mit der Verwirklichung der Kooperationsmaßnahmen verknüpft sind.

(6) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass bei der Gestaltung von Kooperationsmaßnahmen ihrem unterschiedlichen Entwicklungsstand Rechnung zu tragen ist.

(7) Die Vertragsparteien kommen überein, die transparente und rechenschaftspflichtige Verwaltung der für die vereinbarten Maßnahmen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sicherzustellen.

(8) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen im Einklang mit ihren jeweiligen dafür vorgesehenen Verfahren erfolgt.

(9) Ziel der Zusammenarbeit sind die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und die Vervielfältigung nationaler, regionaler und lokaler Kapazitäten mit Blick auf langfristige Tragfähigkeit.

(10) Bei der Zusammenarbeit werden alle Querschnittsfragen berücksichtigt.

Artikel 17

Sektorpolitischer Dialog

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, einen sektorpolitischen Dialog in Bereichen von beiderseitigem Interesse zu führen. Dieser Dialog könnte Folgendes umfassen:

- a) Austausch von Informationen über Formulierung und Planung der Politik in den betreffenden Bereichen;
- b) Meinungsaustausch über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien mit internationalen Regeln und Normen sowie die Umsetzung dieser Vorschriften und Normen;
- c) Austausch bewährter Verfahren im Hinblick auf Politikgestaltung, politische Koordinierung und verwaltungstechnische oder spezifische Herausforderungen in einzelnen Sektoren.

(2) Die Vertragsparteien verfolgen das Ziel, ihren sektorpolitischen Dialog mit konkreten Kooperationsmaßnahmen zu unterstützen, wo dies angebracht ist.

Artikel 18

Modalitäten und Verfahren der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit im Einklang mit folgenden Modalitäten und Verfahren auszubauen:

- a) technische und finanzielle Unterstützung, Dialog und Meinungs- und Informationsaustausch als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens;
- b) Entwicklung ihrer bilateralen Zusammenarbeit auf der Grundlage vereinbarter Prioritäten zur weiteren Förderung und Ergänzung der Entwicklungsstrategien und -maßnahmen Kubas;
- c) Förderung der Teilnahme Kubas an den regionalen Kooperationsprogrammen der EU;
- d) Förderung der Teilnahme Kubas an den thematischen Kooperationsprogrammen der EU;
- e) Förderung der Teilnahme Kubas als assoziierter Partner an den Rahmenprogrammen der Europäischen Union;
- f) Förderung der Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse zwischen den Vertragsparteien und mit Drittländern;
- g) Förderung innovativer Kooperations- und Finanzierungsmodalitäten und -instrumente, um die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zu verbessern;
- h) weitere Prüfung aller konkreten Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse.

(2) Die Europäische Union unterrichtet Kuba über neue Mechanismen und Instrumente, für die Kuba in Betracht kommen könnte.

(3) Die humanitäre Hilfe der EU wird auf der Grundlage des gemeinsam ermittelten Bedarfs und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen geleistet, wenn Naturkatastrophen oder andere Katastrophen eintreten.

(4) Die Vertragsparteien legen gemeinsam Arbeitsverfahren fest, um Effizienz und Effektivität der Zusammenarbeit zu gewährleisten. Diese Arbeitsverfahren schließen gegebenenfalls die Einrichtung eines Koordinierungsausschusses ein, der regelmäßig zusammentritt, um systematisch alle Kooperationsmaßnahmen sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, mit denen auf die Unterstützung der Maßnahmen durch die Europäische Union aufmerksam gemacht wird, zu planen, zu koordinieren und zu verfolgen.

(5) Kuba wird durch seine zuständigen beauftragten Einrichtungen:

- a) alle Einfuhrverfahren für Waren und Leistungen im Zusammenhang mit den Kooperationsmaßnahmen frei von Zöllen, Steuern und Abgaben abwickeln;
- b) erforderlichenfalls über die Gesundheits- und Landwirtschaftsbehörden die Gesundheits-, Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen verwalten und
- c) die Migrationsverfahren der im Zusammenhang mit den vereinbarten Kooperationsmaßnahmen nach Kuba reisenden Mitarbeiter sowie die Verfahren im Hinblick auf andere Genehmigungen für befristete Arbeitserlaubnisse und Aufenthaltsgenehmigungen für die ausländischen Mitarbeiter, die vorübergehend in Kuba arbeiten, abwickeln.

Artikel 19

Akteure der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Zusammenarbeit im Einklang mit ihren einschlägigen Verfahren von verschiedenen Akteuren in der Gesellschaft umgesetzt wird, darunter:

- a) staatliche Kubanische Institutionen oder von diesen benannte öffentliche Stellen;

- b) lokale Behörden auf unterschiedlichen Ebenen;
- c) internationale Organisationen oder deren Agenturen;
- d) die Entwicklungsagenturen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
- e) die Zivilgesellschaft, einschließlich Wissenschafts-, Technik-, Kultur-, Kunst-, Sport-, Freundschafts- und Solidaritätsverbänden, sozialen Organisationen, Gewerkschaften und Genossenschaften.

Artikel 20

Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, in erster Linie in den Sektoren gemäß den Titeln I bis VI dieses Teils zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass zu den festzulegenden Kooperationsmaßnahmen die folgenden horizontalen und strategischen Handlungsbereiche für Entwicklung zählen:

- a) nachhaltige Entwicklung;
- b) Menschenrechte und gute Regierungsführung;
- c) ökologische Nachhaltigkeit;
- d) Katastrophenprävention;
- e) geschlechtsspezifische Perspektive;
- f) schutzbedürftige Personen;
- g) Aufbau nationaler Kapazitäten und
- h) Wissensmanagement.

Artikel 21

Ressourcen für die Zusammenarbeit und Schutz der finanziellen Interessen der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Vorschriften geeignete Mittel, einschließlich Finanzmittel, für die Verwirklichung der in diesem Abkommen festgelegten Ziele der Zusammenarbeit bereitzustellen.

(2) Die Vertragsparteien nutzen die finanzielle Unterstützung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und arbeiten beim Schutz ihrer finanziellen Interessen zusammen. Die Vertragsparteien ergreifen wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und jeder anderen unrechtmäßigen Tätigkeit, unter anderem durch gegenseitige Amts- und Rechtshilfe in den unter das vorliegende Abkommen fallenden Bereichen. Jedes weitere zwischen den Vertragsparteien geschlossene Abkommen oder Finanzierungsinstrument enthält besondere Klauseln über die finanzielle Zusammenarbeit, die koordinierte Kontrollmaßnahmen wie Überprüfungen vor Ort, Inspektionen und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, einschließlich der vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Rechnungshof der Republik Kuba durchgeführten Maßnahmen, vorsehen.

Titel II

Demokratie, Menschenrechte und gute Regierungsführung

Artikel 22

Demokratie und Menschenrechte

(1) In der Erwägung, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die oberste Pflicht der Regierungen ist, unter Beachtung der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Hintergründe und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es ihre Pflicht ist, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, unabhängig von ihren politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systemen zu schützen, vereinbaren die Ver-

tragsparteien eine Zusammenarbeit in den Bereichen Demokratie und Menschenrechte.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen zur Entscheidung über ihr eigenes politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System und ihrer vollständigen Teilhabe an allen Aspekten des Lebens beruht.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, im Hinblick auf die Stärkung der Demokratie und ihrer Fähigkeit zur Umsetzung der Grundsätze und Praktiken der Demokratie und der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, zusammenzuarbeiten.

(4) Die Zusammenarbeit kann unter anderem Tätigkeiten umfassen, die von den Vertragsparteien vereinbart werden mit dem Ziel:

- a) die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu wahren und achten und den Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte Aller zu fördern;
- b) die Menschenrechte weltweit in fairer und angemessener Weise gleichberechtigt mit dem gleichen Nachdruck zu verteidigen, in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte universell, unteilbar, voneinander abhängig und miteinander verknüpft sind;
- c) die für jede Vertragspartei geltenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und Fakultativprotokolle sowie die von Menschenrechtsorganisationen der Vereinten Nationen abgegebenen und von den Vertragsparteien akzeptierten Empfehlungen wirksam umzusetzen;
- d) die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in interne Maßnahmen und Entwicklungspläne einzubeziehen;
- e) Aufklärung und Bildung zu Menschenrechten, Demokratie und Frieden zu fördern;
- f) mit Demokratie und Menschenrechten befasste Institutionen sowie den rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu stärken;
- g) gemeinsame Maßnahmen von beiderseitigem Interesse im Rahmen einschlägiger multilateraler Foren zu entwickeln.

Artikel 23

Gute Regierungsführung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Zusammenarbeit im Bereich der guten Regierungsführung auf der uneingeschränkten Achtung der Grundsätze der VN-Charta und des Völkerrechts beruht.

(2) Die Kooperationsmaßnahmen können unter anderem Tätigkeiten umfassen, die von den Vertragsparteien mit folgenden Zielen vereinbart werden:

- a) Achtung der Rechtsstaatlichkeit;
- b) Förderung transparenter, verantwortungsvoller, effizienter, stabiler und demokratischer Institutionen;
- c) Austausch von Erfahrungen und Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf rechtliche Fragen und justizielle Tätigkeit;
- d) Informationsaustausch über Rechtsordnungen und Gesetzgebung;
- e) Förderung des Austauschs bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der guten Regierungsführung, der Rechenschaftspflicht und einer transparenten Verwaltung auf allen Ebenen;
- f) gemeinsamer Einsatz für politische Prozesse, die stärker auf die Einbeziehung aller Seiten ausgerichtet sind und eine echte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger ermöglichen.

Artikel 24**Stärkung von Institutionen und Rechtsstaatlichkeit**

Die Vertragsparteien messen der Konsolidierung des Rechtsstaats, wozu auch der Zugang zur Justiz und faire Gerichtsverfahren zählen, sowie dem Ausbau der Institutionen auf allen Ebenen in den Bereichen des Vollzugs und der Rechtspflege besondere Bedeutung bei.

Artikel 25**Modernisierung der öffentlichen Verwaltung**

Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Modernisierung ihrer öffentlichen Verwaltungen zusammenzuarbeiten, unter anderem in Bezug auf:

- a) Erhöhung der Effizienz der Verwaltungsorganisation;
- b) Steigerung der Effizienz der Verwaltungsstellen bei der Erbringung von Dienstleistungen;
- c) Verbesserung der transparenten Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel und der Rechenschaftspflicht;
- d) Austausch von Erfahrungen in Bezug auf den rechtlichen und institutionellen Rahmen;
- e) Aufbau von Kapazitäten, unter anderem für Politikgestaltung, Durchführung und Bewertung öffentlicher Dienstleistungen, digitale Verwaltung und Korruptionsbekämpfung;
- f) Austausch von Ansichten und bewährten Verfahren zur Verwaltung der öffentlichen Finanzen;
- g) Stärkung der Dezentralisierungsprozesse im Einklang mit ihren nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstrategien.

Artikel 26**Verhütung und Beilegung von Konflikten**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Erfahrungen und bewährte Verfahren in Bezug auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der Ursachen von Konflikten auszutauschen.

(2) Die Zusammenarbeit im Bereich der Verhütung und Beilegung von Konflikten dient der Stärkung der Kapazitäten zur Konfliktbeilegung und kann unter anderem die Vermittlungs-, Verhandlungs- und Versöhnungsprozesse fördern und allgemein Bestrebungen zur Förderung von Vertrauen und Frieden auf regionaler und internationaler Ebene unterstützen.

Titel III**Förderung der Gerechtigkeit, der Sicherheit der Bürger und der Migration****Artikel 27****Schutz personenbezogener Daten**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein zusammenzuarbeiten, um ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten im Einklang mit den multilateral vereinbarten Normen und anderen internationalen Rechtsinstrumenten und Verfahren zu gewährleisten.

(2) Die Zusammenarbeit beim Schutz personenbezogener Daten kann unter anderem den Aufbau von Kapazitäten, technische Hilfe und den Informationsaustausch, wie von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbart, umfassen.

Artikel 28**Illegale Drogen**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, ein umfassendes, integriertes und ausgewogenes Vorgehen zu gewährleisten, um durch effizientes Handeln und effiziente Koordination zwischen den zuständigen Behörden, vor allem in den

Bereichen Gesundheit, Bildung, Rechtsvollzug, Zollwesen, Soziales, Justiz und Inneres die weltweite Drogenproblematik anzugehen mit dem Ziel, die Herstellung zu unterbinden oder zu minimieren und das Angebot, den Handel und den Konsum gemäß den internen Rechtsvorschriften über illegale Drogen und unter gebührender Beachtung der Menschenrechte einzudämmen. Ziel dieser Zusammenarbeit wird es ferner sein, die Auswirkungen illegaler Drogen zu mildern, die Opfer durch die Bereitstellung von diskriminierungsfreier und inklusiver Behandlung zu unterstützen, gegen die Herstellung und den Konsum neuer psychoaktiver Stoffe vorzugehen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die illegale Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen wirksamer zu verhindern.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren die Mittel der Zusammenarbeit zur Verwirklichung der genannten Ziele. Die Maßnahmen beruhen auf gemeinsam vereinbarten Grundsätzen im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, insbesondere den drei wichtigsten UN-Übereinkommen zur Drogenkontrolle von 1961, 1971 und 1988, der im Juni 1998 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Drogen im Juni 1998 verabschiedeten Politischen Erklärung und der Erklärung zu den Leitgrundsätzen für die Senkung der Drogennachfrage, der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan, die im März 2009 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der 52. Tagung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, sowie dem in der Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über das weltweite Drogenproblem im April 2016 angenommenen Abschlussdokument.

(3) Unbeschadet anderer Kooperationsmechanismen vereinbaren die Vertragsparteien, dass zu diesem Zweck auf inter-regionaler Ebene der Mechanismus zur Koordinierung und Kooperation im Drogenbereich zwischen der EU, Lateinamerika und der Karibik angewendet wird und dass sie zur Erhöhung seiner Wirksamkeit zusammenarbeiten.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren außerdem, durch verstärkte Koordinierung mit den einschlägigen internationalen Gremien und Instanzen, unter anderem im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, bei der Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Drogenhandel zusammenzuarbeiten.

(5) Die Vertragsparteien tauschen Erfahrungen aus in den Bereichen Politik, Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Institutionenaufbau, Ausbildung des Personals, drogenbezogene Forschung, Prävention, Behandlung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung von Drogenabhängigen, mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen des weltweiten Drogenproblems auf die öffentliche Gesundheit sowie dessen negative soziale Folgen zu verringern.

Artikel 29**Geldwäsche**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung des Missbrauchs ihrer Finanzsysteme, Institutionen sowie von Tätigkeiten und Berufen außerhalb des Finanzsektors zum Waschen von Erlösen aus Straftaten wie illegalem Drogenhandel und Korruption und für die Finanzierung von Terrorismus zusammenzuarbeiten.

(2) Die beiden Vertragsparteien kommen überein, bewährte Verfahren, Fachwissen, Initiativen für Kapazitätsaufbau und Ausbildung, wie einvernehmlich vereinbart, auszutauschen im Hinblick auf Amtshilfe und technische Hilfe für die Ausarbeitung und Anwendung von Vorschriften und das effiziente Funktionieren von Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus.

(3) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf

- a) den Austausch einschlägiger Informationen innerhalb des jeweiligen Rechtsrahmens der Vertragsparteien;
- b) die Verabschiedung und wirksame Umsetzung geeigneter Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzie-

zung des Terrorismus, die den Normen von diesem Bereich tätigen einschlägigen internationalen Gremien wie der Financial Action Task Force und der Financial Action Group für Lateinamerika entsprechen.

Artikel 30

Organisierte Kriminalität

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität einschließlich der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck fördern und tauschen sie bewährte Verfahren aus und wenden die einschlägigen vereinbarten internationalen Normen und Instrumente an, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seine ergänzenden Protokolle und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren außerdem eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Sicherheit der Bürger, insbesondere durch Unterstützung der Sicherheitsmaßnahmen und -strategien. Diese Zusammenarbeit wird zur Verbrechensverhütung beitragen und könnte Maßnahmen wie regionale Kooperationsprojekte zwischen Polizei- und Justizbehörden, Schulungsprogramme und Austausch bewährter Verfahren für die Erstellung von Täterprofilen umfassen. Des Weiteren umfasst sie unter anderem einen Meinungsaustausch über rechtliche Grundlagen sowie Amtshilfe und technische Hilfe zur Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten von Strafverfolgungsbehörden sowie den Austausch von Informationen und Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit bei Ermittlungen.

Artikel 31

Korruptionsbekämpfung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um einschlägige internationale Normen und Instrumente wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption umzusetzen und zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere zusammen:

- a) bei der Verbesserung der organisatorischen Effizienz und der Gewährleistung einer transparenten Verwaltung der öffentlichen Mittel und der Rechenschaftspflicht, unter Beteiligung der jeweiligen zur Korruptionsbekämpfung eingerichteten Institutionen;
- b) beim Austausch bewährter Verfahren zur Stärkung der einschlägigen Institutionen wie Strafverfolgungs- und Justizbehörden;
- c) bei der Verhinderung von Korruption und Bestechung bei internationalen Transaktionen;
- d) bei der Bewertung der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption;
- e) bei der Unterstützung von Maßnahmen, mit denen eine Kultur der Transparenz und der Legalität sowie ein Wandel in der Einstellung der Menschen gegenüber korrupten Praktiken gefördert werden;
- f) bei der Erleichterung von Maßnahmen zur Ermittlung und Rückführung von Vermögenswerten, der Förderung bewährter Verfahren und des Kapazitätsaufbaus.

Artikel 32

Illegaler Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, zusammenzuarbeiten, um den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zugehörigen Teilen, Komponenten und Munition zu verhindern und zu bekämpfen, und zwar durch Umsetzung des

anerkannten Rahmens des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten. In diesem Zusammenhang kommen sie überein, im Hinblick auf einen Erfahrungs- und Fortbildungsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, einschließlich Zoll-, Polizei- und Kontrollbehörden zusammenzuarbeiten.

(2) Wie im Aktionsprogramm der Vereinten Nationen gemäß Absatz 1 ausgeführt, bekräftigen die Vertragsparteien in diesem Zusammenhang unter anderem das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der VN-Charta sowie das Recht jedes Staats, für die Zwecke der Verteidigung und Sicherheit sowie seiner Fähigkeit zur Teilnahme an friedenserhaltenden Einsätzen im Einklang mit der VN-Charta Kleinwaffen und leichte Waffen herzustellen, einzuführen und zu besitzen, wobei die Entscheidung darüber der jeweiligen Vertragspartei überlassen bleibt.

Artikel 33

Bekämpfung des Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Bekämpfung des Terrorismus durch Umsetzung des strategischen Rahmens und der in Artikel 8 vereinbarten Standards zusammen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten ferner zusammen, um zu gewährleisten, dass jede Person, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Verübung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirkt, juristisch belangt wird. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Bekämpfung des Terrorismus in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgt, wobei die Souveränität der Staaten, ordnungsgemäße Verfahren, Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Prävention und Bekämpfung terroristischer Handlungen mittels polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit zu kooperieren.

(4) Die Vertragsparteien, die der weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus verpflichtet sind, sollten ihre ausgewogene Umsetzung fördern und sich darauf verständigen, die darin genannten Maßnahmen in der wirksamsten Weise durchzuführen, um die Bedrohung durch den Terrorismus zu überwinden.

(5) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, im Rahmen der Vereinten Nationen bei der Fertigstellung des Entwurfs für das umfassende Übereinkommen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zusammenzuarbeiten.

Artikel 34

Migration, Menschenhandel und Schleusung von Migranten

(1) Die Zusammenarbeit wird im Rahmen von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien über ihre Bedürfnisse und Standpunkte ausgebaut und im Einklang mit den Rechtsrahmen der Vertragsparteien durchgeführt. Sie konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a) wesentliche Ursachen der Migration;
- b) Ausarbeitung und Anwendung nationaler Rechtsvorschriften und Verfahren in Bezug auf den internationalen Schutz im Einklang mit den Grundsätzen und Normen des Völkerrechts, einschließlich des Grundsatzes des internationalen Schutzes in den Fällen, in denen dieser Anwendung findet;
- c) Zulassungsregelung, Rechte und Status der zugelassenen Personen, faire Behandlung und Integration von Migranten mit rechtmäßigem Wohnsitz, allgemeine und berufliche Bildung für reguläre Migranten und Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie alle anwendbaren Bestimmungen in Bezug auf die Menschenrechte von Migranten;

- d) Bewertung wirksamer Mechanismen und Maßnahmen zur Erleichterung von Migrantenüberweisungen;
- e) Austausch von Meinungen und bewährten Verfahren und Erörterung von Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der zirkulären Migration und um die Abwanderung hoch qualifizierter Arbeitskräfte zu verhindern;
- f) Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, technische, technologische, betriebliche und justizielle Zusammenarbeit, soweit angemessen und für beide Seiten annehmbar, zu Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, einschließlich der Bekämpfung von Schleusernetzen und kriminellen Vereinigungen von Menschenhändlern und Schleusern und der Gewährung von Schutz, Hilfe und Unterstützung für die Opfer;
- g) Rückführung von Personen, die sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, unter humanen, sicheren und würdigen Bedingungen und unter vollständiger Achtung ihrer Menschenrechte sowie Rückübernahme dieser Personen in Übereinstimmung mit Absatz 2;
- h) flankierende Maßnahmen zur nachhaltigen Wiedereingliederung von Rückkehrern.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung kommen die Vertragsparteien unbeschadet der Notwendigkeit, die Opfer des Menschenhandels zu schützen, ferner überein,

- a) ihre mutmaßlichen Staatsangehörigen zu identifizieren und ihre Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Kubas aufhalten, im Einklang mit den Normen und Verfahren der geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Kubas im Bereich der Migration auf Ersuchen unverzüglich und ohne weitere Förmlichkeiten rückzuübernehmen, sobald ihre Staatsangehörigkeit festgestellt ist;
- b) ihre rückzuübernehmenden Staatsangehörigen mit für diesen Zweck geeigneten Ausweispapieren zu versehen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen so bald wie möglich ein Abkommen über die besonderen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Kubas in Migrationsfragen, einschließlich im Zusammenhang mit der Rückübernahme, zu schließen.

Artikel 35

Konsularischer Schutz

Kuba stimmt zu, dass die diplomatischen und konsularischen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union jedem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, der sich an keine ständige Vertretung wenden kann, die in der Lage ist, ihm konsularischen Schutz zu gewähren, unter denselben Bedingungen Schutz gewähren, wie sie für die eigenen Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats der Europäischen Union gelten.

Artikel 36

Zivilgesellschaft

Die Vertragsparteien erkennen den potenziellen Beitrag der Zivilgesellschaft einschließlich akademischer Kreise, Denkfabriken und Medien, zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens an. Sie kommen überein, Maßnahmen zur Unterstützung einer umfassenderen Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Formulierung und Umsetzung einschlägiger Maßnahmen der Entwicklungs- und sektorbezogenen Zusammenarbeit zu fördern, unter anderem durch Stärkung der Kapazitäten.

Titel IV

Soziale Entwicklung und sozialer Zusammenhalt

Artikel 37

Soziale Entwicklung und sozialer Zusammenhalt

(1) Unter Anerkennung der Tatsache, dass soziale Entwicklung mit wirtschaftlicher Entwicklung einhergeht, kommen die Vertragsparteien überein, die Zusammenarbeit, insbesondere mit Blick auf die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der international vereinbarten Ziele zur Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle, auf einen stärkeren sozialen Zusammenhalt durch Verringerung von Armut, Ungerechtigkeit, Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung auszurichten. Um diese Ziele zu erreichen, werden erhebliche finanzielle Ressourcen mobilisiert, sowohl aus den Mitteln für die Zusammenarbeit als auch aus internen Quellen.

(2) Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um bewährte Verfahren zu fördern und auszutauschen, die Folgendes betreffen:

- a) eine Wirtschaftspolitik mit einer sozialen Vision, die auf eine stärker inklusive Gesellschaft mit einer besseren Einkommensverteilung ausgerichtet ist, um Ungleichheit und Ungerechtigkeit zu verringern;
- b) eine Handels- und Investitionspolitik, die dem Zusammenhang zwischen Handel und nachhaltiger Entwicklung Rechnung trägt, einen fairen Handel fördert und die Entwicklung von staatlichen und nichtstaatlichen Unternehmen und deren Verbänden sowie deren verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten unterstützt;
- c) eine gerechte und solide Finanzpolitik, die eine bessere Verteilung des Wohlstands ermöglicht und ein angemessenes Maß an Sozialausgaben gewährleistet;
- d) effiziente öffentliche Sozialausgaben, die mit klar festgelegten sozialen Zielen verknüpft sind und mit denen ein ergebnisorientierter Ansatz verfolgt wird;
- e) eine verbesserte und konsolidierte Sozialpolitik und gleichen Zugang zu sozialen Dienstleistungen für alle in einer Vielfalt von Sektoren wie Bildung, Gesundheit, Ernährung, Sanitärversorgung, Wohnraum, Justiz und soziale Sicherheit;
- f) eine Beschäftigungspolitik, die darauf ausgerichtet ist, im Einklang mit internationalen und nationalen Arbeitsnormen menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern und insbesondere den ärmsten und schwächsten Bevölkerungsgruppen in den am meisten benachteiligten Regionen wirtschaftliche Möglichkeiten zu eröffnen;
- g) ein stärker inklusives und umfassendes System des sozialen Schutzes, unter anderem in den Bereichen Rente, Gesundheit, Unfälle und Arbeitslosigkeit, beruhend auf den Grundsätzen der Solidarität und der Nichtdiskriminierung;
- h) Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, insbesondere aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Weltanschauung, der ethnischen Herkunft oder einer Behinderung;
- i) spezifische politische Maßnahmen und Programme für Jugendliche, um deren vollständige Integration in das wirtschaftliche, politische und soziale Leben zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, den Austausch von Informationen und Erfahrungen über Aspekte der sozialen Entwicklung und des sozialen Zusammenhalts in nationalen Plänen oder Programmen zu fördern.

Artikel 38**Beschäftigung und Sozialschutz**

Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Förderung der Beschäftigung und des Sozialschutzes zusammenzuarbeiten, und zwar durch Maßnahmen und Programme, die insbesondere auf Folgendes ausgerichtet sind:

- a) Gewährleistung menschenwürdiger Arbeit für alle,
- b) Schaffung stärker integrativer und gut funktionierender Arbeitsmärkte,
- c) Ausbau des Sozialschutzes,
- d) Förderung des sozialen Dialogs,
- e) Achtung der Kernarbeitsnormen gemäß den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation,
- f) Behandlung von Fragen, die mit der informellen Wirtschaft zusammenhängen,
- g) besondere Beachtung benachteiligter Gruppen und verstärkte Bekämpfung von Diskriminierung,
- h) Entwicklung der Humanressourcen durch bessere Bildung und Ausbildung, einschließlich einer effektiven beruflichen Bildung,
- i) Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz, insbesondere durch die Stärkung der Arbeitsaufsicht und die Verbesserung der Hygiene und der Sicherheit,
- j) Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und des Unternehmertums durch die Stärkung des erforderlichen institutionellen Rahmens für die Gründung von Unternehmen und die Erleichterung des Zugangs zu Krediten.

Artikel 39**Bildung**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Erfahrungen und bewährte Verfahren in Bezug auf die weitere Entwicklung der Bildung auf allen Ebenen auszutauschen.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Zusammenarbeit die Entwicklung der Humanressourcen auf allen Bildungsebenen, insbesondere der höheren, einschließlich besonderer Bedürfnisse, unterstützen soll. Die Vertragsparteien fördern den Austausch von Studenten, Forschern und Wissenschaftlern über bestehende Programme und unterstützen den Kapazitätsausbau zur Modernisierung ihrer Hochschulsysteme.

Artikel 40**Öffentliche Gesundheit**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, in Bereichen von gemeinsamem Interesse betreffend den Gesundheitssektor, insbesondere bei der wissenschaftlichen Forschung, der Verwaltung der Gesundheitssysteme, der Ernährung, Arzneimitteln, Präventivmedizin und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich der Vorbeugung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wie HIV/AIDS, nicht übertragbaren Krankheiten wie Krebs- und Herzkrankungen sowie anderen größeren gesundheitlichen Bedrohungen wie etwa dem Dengue-Fieber, Chikungunya und Zika zusammenzuarbeiten. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, bei der Förderung der Umsetzung der internationalen Gesundheitsübereinkünfte, deren Vertragsparteien sie sind, zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, regionalen Maßnahmen und Programmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Artikel 41**Verbraucherschutz**

Die Vertragsparteien kommen überein, bei Fragen des Verbraucherschutzes mit Blick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen zusammenzuarbeiten.

Artikel 42**Kultur und Kulturerbe**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Kultur, einschließlich des kulturellen Erbes, unter Achtung der kulturellen Vielfalt. Im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften wird diese Zusammenarbeit das gegenseitige Verständnis und den interkulturellen Dialog stärken und einen ausgewogenen kulturellen Austausch und Kontakte mit einschlägigen Akteuren, einschließlich der zivilgesellschaftlichen Organisationen beider Seiten, fördern.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in den Bereichen Kunst, Literatur und Musik, auch durch den Austausch von Erfahrungen.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erfolgt im Einklang mit den einschlägigen internen Urheberrechtsbestimmungen und sonstigen Bestimmungen über kulturelle Aspekte sowie im Einklang mit den internationalen Übereinkünften, zu denen Vertragsparteien sie gehören.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Wiederherstellung und die nachhaltige Bewirtschaftung des Kulturerbes zu fördern. Die Zusammenarbeit umfasst unter anderem den Schutz und die Förderung des materiellen und immateriellen Natur- und Kulturerbes einschließlich der Vorbeugung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern im Einklang mit den einschlägigen internationalen Instrumenten.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im audio-visuellen und im Mediensektor, einschließlich Radio und Presse, durch gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen und durch Entwicklungs-, Produktions- und Vertriebstätigkeiten, unter anderem im Bildungs- und Kulturbereich, zu fördern.

(6) Die Vertragsparteien unterstützen die Koordinierung im Rahmen der UNESCO, um die kulturelle Vielfalt unter anderem durch Konsultationen über die Ratifizierung und Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu fördern. Die Zusammenarbeit umfasst auch die Förderung der kulturellen Vielfalt.

Artikel 43**Schutzbedürftige Personen**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass bei der Zusammenarbeit zugunsten schutzbedürftiger Personen den Maßnahmen sowie innovativen Konzepten und Projekten Vorrang einzuräumen ist, an denen schutzbedürftige Personen beteiligt sind. Die Zusammenarbeit sollte auf die Förderung der menschlichen Entwicklung, die Verbesserung der Lebensbedingungen und die vollständige Integration der Betroffenen in die Gesellschaft abzielen.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst auch den Austausch von Erfahrungen in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte, die Förderung und Umsetzung von Politiken zur Gewährleistung der Chancengleichheit für benachteiligte Gruppen, die Eröffnung wirtschaftlicher Möglichkeiten sowie die Förderung besonderer sozialpolitischer Maßnahmen zur Entwicklung des Humanpotenzials durch Bildung und Ausbildung und zur Erleichterung des Zugangs zu sozialen Grundleistungen, sozialen Sicherungsnetzen und zur Justiz, wobei Menschen mit Behinderungen und ihre Familien sowie Kinder und ältere Menschen besonders berücksichtigt werden.

Artikel 44**Gleichstellung der Geschlechter**

(1) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Zusammenarbeit Strategien, Programme und Mechanismen unterstützen soll, die auf die Chancengleichheit bzw. die Gewährleistung, Verbesserung und Ausweitung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben, insbesondere im Hinblick auf die wirksame Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die Erklärung und die Aktionsplattform von Peking ausgerichtet sind. Gegebenenfalls werden gezielte Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Betracht gezogen.

(2) Die Zusammenarbeit fördert die Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Perspektive in allen relevanten Kooperationsbereichen, auch in Bezug auf staatliche Maßnahmen, Entwicklungsstrategien und -maßnahmen sowie Indikatoren zur Folgenabschätzung.

(3) Die Zusammenarbeit trägt ferner dazu bei, den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zu allen Dienstleistungen und Ressourcen zu fördern, und ermöglicht beiden Geschlechtern die uneingeschränkte Ausübung ihrer Grundrechte in den Bereichen Bildung, Gesundheit, berufliche Bildung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Politik, Regierungsstrukturen und Privatunternehmen.

(4) Besonders im Mittelpunkt stehen Programme zur Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen.

Artikel 45**Jugend**

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien unterstützt alle einschlägigen Maßnahmen zur Förderung der Jugend. Sie umfasst die Unterstützung für die Bereiche Ausbildung und Beschäftigung, Familienpolitik und Bildung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen und die Förderung des Erfahrungsaustauschs in Bezug auf Programme zur Prävention von Jugendkriminalität und zur Wiedereingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, die aktive Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft sowie an der Gestaltung politischer Konzepte, die zur Entwicklung der jungen Menschen beitragen und sich auf ihr Leben auswirken, zu fördern.

(3) Beide Seiten kommen überein, die Durchführung von Programmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen, einschließlich Austauschprogrammen, zu fördern.

Artikel 46**Entwicklung der lokalen Gemeinschaften**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf Ebene der Gemeinschaften durch integrierte Maßnahmen zur Förderung der Initiativen der verschiedenen lokalen Marktführer für die wirtschaftliche Entwicklung sowie durch Maßnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme der vorhandenen Ressourcen auf Ebene der Gemeinschaften zusammenzuarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit könnte folgende Maßnahmen unterstützen:

- a) lokale Initiativen im Einklang mit dem entsprechenden Strategieplan für das Gebiet;
- b) Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerungskapazitäten der lokalen Produktionseinheiten und Dienstleister.

Titel V**Umwelt, Klimawandel
und Katastrophenvorsorge****Artikel 47****Zusammenarbeit im Bereich Umwelt und Klimawandel**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität auf lokaler, regionaler und globaler Ebene zusammenzuarbeiten, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

(2) Die Vertragsparteien – unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Abkommens – tragen der Verknüpfung zwischen Entwicklung und Umwelt gebührend Rechnung. Die Vertragsparteien arbeiten darauf hin, die Investitionsmöglichkeiten im Bereich der sauberen Technologien zu nutzen.

(3) Durch die Zusammenarbeit werden Fortschritte bei einschlägigen internationalen Konferenzen erleichtert und die wirksame Umsetzung multilateraler Übereinkommen und die darin vereinbarten Grundsätze in Bereichen wie Biodiversität, Klimawandel, Wüstenbildung, Dürre und Chemikalienmanagement gefördert.

(4) Im Rahmen der Zusammenarbeit wird insbesondere Folgendes angegangen:

- a) Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, biologische Vielfalt und Ökosysteme, einschließlich der Wälder und der Fischgründe sowie der damit zusammenhängenden Dienstleistungen;
- b) Bekämpfung der Verschmutzung von Frisch- und Meerwasser, Luft und Boden, einschließlich durch die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, Abwasser, Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen und Materialien;
- c) globale Themen wie Klimawandel, Abbau der Ozonschicht, Wüstenbildung und Dürre, Entwaldung, Schutz der Küstengebiete, Erhaltung der biologischen Vielfalt und der biologischen Sicherheit.

(5) Vor diesem Hintergrund wird mit der Zusammenarbeit die Förderung gemeinsamer Initiativen zur Abschwächung der Folgen des Klimawandels und zur Anpassung an seine negativen Auswirkungen, einschließlich Strategien zur Bewältigung des Klimawandels, angestrebt.

(6) Die Zusammenarbeit kann folgende Maßnahmen beinhalten:

- a) Förderung des politischen Dialogs und seiner Umsetzung, Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf Umweltvorschriften, technische Vorschriften und eine saubere Produktion, bewährte Umweltschutzpraktiken sowie Kapazitätsaufbau mit Blick auf die Stärkung des Umweltmanagements sowie der Überwachungs- und Kontrollsysteme in allen Bereichen auf allen Ebenen der Verwaltung;
- b) Transfer und Nutzung von nachhaltiger Technologie und diesbezüglichem Know-how einschließlich der Schaffung von Anreizen und Mechanismen für Innovation und Umweltschutz;
- c) Einbeziehung umweltpolitischer Erwägungen in andere Politikbereiche, einschließlich Flächennutzung;
- d) Förderung nachhaltiger Produktionsverfahren und eines umweltgerechten Konsumverhaltens, auch durch die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen, Dienstleistungen und Waren;
- e) Förderung des Umweltbewusstseins und einer entsprechenden Aufklärung sowie einer stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der lokalen Gemeinschaften, am Umweltschutz und an den Bemühungen zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung;
- f) Unterstützung und Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes;

- g) Hilfe bei der Umsetzung und Durchsetzung von für die Vertragsparteien geltenden multilateralen Umweltübereinkünften.

Artikel 48

Katastrophenvorsorge

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass das Katastrophenrisiko, das für das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten besteht, verringert werden muss. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr gemeinsames Engagement zur Verbesserung der Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenvorbeugung, Milderung der Auswirkungen von Katastrophen, Vorbereitung auf den Katastrophenfall, Katastrophenbewältigung und Erholung von Katastrophen, um die Resilienz der betroffenen Bevölkerung und Infrastrukturen zu stärken, und sagen zu, gegebenenfalls auf bilateraler und multilateraler politischer Ebene zusammenzuarbeiten, um die Ergebnisse der Katastrophenvorsorge zu verbessern.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im Bereich der Katastrophenvorsorge auf die Verringerung der Vulnerabilität und der Risiken auszurichten, auf die Stärkung der Überwachungs- und Frühwarnkapazitäten sowie auf die Stärkung der Resilienz Kubas gegenüber Katastrophen, unter anderem durch Unterstützung der nationalen Anstrengungen wie auch der regionalen Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz und Katastrophenbewältigung, mit dem Ziel, die regionale Forschung zu fördern und bewährte Verfahren zu verbreiten, wobei die bereits vorliegenden Erkenntnisse in den Bereichen Katastrophenvorsorge, Vorbereitung auf den Katastrophenfall, Planung, Vorbeugung, Abmilderung der Folgen, Bewältigung und Wiederaufbau als Grundlage dienen.

Artikel 49

Wasser- und Sanitärversorgung

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, die Verfügbarkeit von Wasser und das nachhaltige Management der Wasser- und Sanitärversorgung sicherzustellen und kommen daher überein, in diesem Bereich zusammenzuarbeiten, unter anderem in Bezug auf:

- a) den Kapazitätsaufbau für ein wirksames Management der Wasser- und Sanitärversorgung;
- b) die Auswirkungen der Wasserqualität auf Gesundheitsindikatoren;
- c) die Modernisierung der Technologie im Zusammenhang mit der Wasserqualität, von der Überwachung bis hin zu den Laboreinrichtungen;
- d) Bildungsprogramme zur Förderung der Erhaltung, rationellen Nutzung und integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, regionalen Maßnahmen und Kooperationsprogrammen in diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Titel VI

Wirtschaftliche Entwicklung

Artikel 50

Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Fischerei und Aquakultur

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, in den Bereichen Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Fischerei und Aquakultur zusammenzuarbeiten, unter anderem in Bezug auf:

- a) die Verbesserung der Erzeugungskapazitäten und der Erzeugung;
- b) die Verbesserung der Qualität von Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen;

- c) die Entwicklung der Landwirtschaft in Städten und Vorstädten;

- d) die Stärkung der Produktionsketten;

- e) die Entwicklung des ländlichen Raums;

- f) die Förderung gesunder Ernährungsgewohnheiten zur Verbesserung des Ernährungsniveaus;

- g) die Entwicklung der Agrar- und Fischereimärkte, der Großhandelsmärkte und des Zugangs zu Krediten;

- h) die Förderung von Dienstleistungen für die Unternehmensentwicklung für Genossenschaften, kleine Privatbetriebe und kleine, vom Fischfang lebende Gemeinden;

- i) die Entwicklung ihrer Märkte und die Förderung der internationalen Handelsbeziehungen;

- j) die Entwicklung des biologischen Anbaus;

- k) die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft und Aquakultur unter Berücksichtigung der Umweltauflagen und Herausforderungen in diesem Bereich;

- l) die Förderung von Wissenschaft, Technologie und Innovation in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Aquakultur sowie industrielle Verarbeitung dieser Ressourcen;

- m) die Förderung der nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung der Fischressourcen;

- n) die Förderung bewährter Verfahren bei der Bewirtschaftung der Fischereiresourcen;

- o) die Verbesserung der Datenerhebung, um die besten verfügbaren, wissenschaftlichen Informationen bei der Bewertung und Bewirtschaftung der Fischressourcen zu berücksichtigen;

- p) die Verstärkung des Systems für die Überwachung und Kontrolle in der Fischerei;

- q) die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei;

- r) die Intensivierung der Zusammenarbeit, um mehr Kapazitäten für die zusätzlichen Wert-Technologien für die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen zu gewährleisten.

(2) Die Zusammenarbeit kann auch die Bereitstellung von technischem Fachwissen, Unterstützung und Kapazitätsaufbau sowie den Austausch von Informationen und Erfahrungen umfassen. Die Vertragsparteien kommen überein, die institutionelle Zusammenarbeit zu fördern und die Zusammenarbeit in internationalen Organisationen und mit nationalen und regionalen Fischereiorganisationen zu stärken.

(3) Die Vertragsparteien fördern im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Ernährungssicherheit und Landwirtschaft die Risikoanalyse sowie angemessene Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz für hochwassergefährdete Gebiete.

Artikel 51

Nachhaltiger Tourismus

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Tourismus für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der lokalen Gemeinschaften sowie das große Wirtschaftspotenzial beider Regionen für die Entwicklung von Unternehmen in diesem Sektor an.

(2) Zu diesem Zweck kommen sie überein, bei der Förderung eines nachhaltigen Tourismus zusammenzuarbeiten und insbesondere Folgendes zu unterstützen:

- a) die Entwicklung politischer Strategien zur Optimierung des sozio-ökonomischen Nutzens des Tourismus,

- b) die Schaffung und Konsolidierung von Tourismusprodukten mit Hilfe von nichtfinanziellen Dienstleistungen, Ausbildung, technischer Hilfe und sonstigen Dienstleistungen,

- c) die Einbeziehung umwelt-, kultur- und sozialpolitischer Erwägungen in die Entwicklung des Tourismussektors, einschließlich des Schutzes und der Förderung des kulturellen Erbes und der natürlichen Ressourcen,
- d) die Beteiligung der lokalen Gemeinschaften an der Entwicklung des Tourismus, insbesondere des Agrartourismus, des gemeinschaftsbasierten Tourismus und des Ökotourismus,
- e) Marketing- und Werbestrategien, die Entwicklung von institutionellen Kapazitäten und Humanressourcen, die Förderung internationaler Standards,
- f) die Förderung von öffentlich-privater Zusammenarbeit und des Verbandswesens,
- g) die Erstellung von Managementplänen für die nationale und regionale Tourismusentwicklung,
- h) die Förderung von Informationstechnologie im Tourismussektor.

Artikel 52

Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation

(1) Die Vertragsparteien arbeiten darauf hin, die wissenschaftlichen, technologischen und innovativen Kapazitäten für sämtliche Aktivitäten im Rahmen der bestehenden Mechanismen oder Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit von beiderseitigem Interesse aufzubauen. Dazu fördern die Vertragsparteien den Informationsaustausch und im Einklang mit ihren internen Vorschriften die Teilnahme ihrer Einrichtungen für Forschung und technologische Entwicklung an den folgenden Kooperationsmaßnahmen:

- a) Austausch von Informationen über ihre Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Technologie;
- b) gemeinsame Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und des Transfers von Technologie und Know-how, einschließlich der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

(2) Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Aufbau von Humanressourcen als der langfristigen Grundlage wissenschaftlicher und technologischer Spitzenleistungen und dem Aufbau nachhaltiger Verbindungen zwischen Wissenschaftlern und Technologen der Vertragsparteien, sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene. Dazu wird der Austausch von Forschern und bewährten Verfahren in Forschungsprojekten gefördert.

(3) Forschungszentren, Hochschulen und andere Beteiligte in der Europäischen Union und Kuba werden gegebenenfalls in die Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Forschung einbezogen.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, alle Mechanismen zur Förderung eines hochqualifizierten Personals zu verwenden, einschließlich durch Ausbildung, Forschungszusammenarbeit, Stipendien und Austausche.

(5) Zur Erzielung von für beide Seiten vorteilhaften wissenschaftlichen Spitzenleistungen fördern die Vertragsparteien die Teilnahme ihrer Einrichtungen an den Wissenschafts- und Technologieprogrammen der jeweils anderen Vertragspartei im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen über die Beteiligung von Einrichtungen aus Drittländern.

Artikel 53

Technologietransfer

(1) In Anerkennung der Bedeutung der Zusammenarbeit und technischen Hilfe im Bereich des Technologietransfers, einschließlich der Automatisierung von Prozessen, kommen die Vertragsparteien überein, bei der Förderung der Weitergabe von Technologie durch akademische oder berufliche Programme für den Wissenstransfer zwischen ihnen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Europäische Union erleichtert und fördert den Zugang Kubas zu Forschungs- und Entwicklungsprogrammen, unter anderem zum Zwecke der Technologieentwicklung.

Artikel 54

Energie (einschließlich erneuerbarer Energie)

(1) In Anerkennung der wachsenden Bedeutung der erneuerbaren Energie und von Energieeffizienz-Lösungen für die nachhaltige Entwicklung stimmen die Vertragsparteien überein, dass ihr gemeinsames Ziel darin bestehen soll, die Zusammenarbeit im Bereich der Energie, insbesondere der nachhaltigen, sauberen und erneuerbaren Energiequellen, der Energieeffizienz, der energiesparenden Technologien, der Elektrifizierung des ländlichen Raums und der regionalen Integration der Energiemärkte, wie von den Vertragsparteien festgelegt sowie im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften zu fördern.

(2) Die Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

- a) den politischen Dialog und die Zusammenarbeit im Energiebereich, insbesondere in Bezug auf die Verbesserung und Diversifizierung der Energieversorgung und die Verbesserung der Energiemärkte, einschließlich der Energieerzeugung, -übertragung und -verteilung;
- b) Programme zum Aufbau von Kapazitäten und den Transfer von Technologie und Know-how, einschließlich über Emissionsnormen, im Energiebereich, insbesondere in den Bereichen Energieeffizienz und Verwaltung;
- c) die Förderung des Energiesparens, der Energieeffizienz, erneuerbarer Energien und der Untersuchung der Auswirkungen von Energieerzeugung und -verbrauch auf die Umwelt, insbesondere deren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Wälder und die veränderte Flächennutzung;
- d) die Entwicklung von Pilotprojekten im Bereich erneuerbare Energie und Energieeffizienz, insbesondere in den Bereichen Solar- und Windenergie, Biomasse, Wasserkraft, Wellenenergie und Gezeitenenergie;
- e) Programme zur Sensibilisierung der Bevölkerung und zur Verbesserung ihrer Kenntnisse in Bezug auf erneuerbare Energien und Energieeffizienz;
- f) die stoffliche Verwertung oder energetische Nutzung von festen und flüssigen Abfällen.

Artikel 55

Verkehr

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im Bereich Verkehr auszurichten auf die Umstrukturierung und Modernisierung der Verkehrssysteme und der damit verbundenen Infrastruktur, die Förderung und Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs und die Erleichterung des Zugangs zum Nah-, Luft-, See- und Binnenschiffverkehrsverkehr sowie zu den Schienen- und Straßenverkehrsmärkten, indem das Verkehrsmanagement in betrieblicher und administrativer Hinsicht verbessert und anspruchsvolle Betriebsnormen gefördert werden.

(2) Die Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:

- a) den Austausch von Informationen über die jeweilige Politik der Vertragsparteien, insbesondere in Bezug auf den Stadtverkehr und den Verbund und die Interoperabilität von multimodalen Verkehrsnetzen sowie über andere Themen von beiderseitigem Interesse,
- b) das Management von Binnenschiffahrtswegen, Straßen, Schienenwegen, Häfen und Flughäfen, einschließlich einer angemessenen Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Behörden,

- c) Projekte zur Weitergabe europäischer Technologie für das globale Satellitennavigationssystem und den öffentlichen Nahverkehr,
- d) die Verbesserung der Sicherheits- und Umweltschutznormen, einschließlich der Zusammenarbeit in den zuständigen internationalen Gremien mit dem Ziel, eine bessere Durchsetzung der internationalen Normen zu gewährleisten,
- e) Tätigkeiten, mit denen die Entwicklung des Luft- und Seeverkehrs gefördert wird.

Artikel 56

Modernisierung des Wirtschafts- und Sozialmodells

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, gemeinsam Maßnahmen zu ergreifen, um die Stärkung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung in Kuba und der kubanischen Wirtschaft zu unterstützen. Sie kommen überein, die Entwicklung von Unternehmen und Genossenschaften mit besonderem Schwerpunkt auf der lokalen Entwicklung zu unterstützen.

(2) Diese Zusammenarbeit könnte in Bereichen von beiderseitigem Interesse erfolgen, wie zum Beispiel:

- a) makroökonomische Politik, einschließlich Steuerpolitik,
- b) Statistik,
- c) Handelsinformationssysteme,
- d) Maßnahmen zur Erleichterung des Handels,
- e) Qualitätssysteme und -normen,
- f) Unterstützung für lokale Entwicklungsinitiativen,
- g) agro-industrielle Entwicklung,
- h) staatliche Kontrolle und Überwachung,
- i) Organisation und Arbeitsweise der Unternehmen, einschließlich öffentlicher Unternehmen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen zu fördern und zu unterstützen, einschließlich derjenigen Institutionen des Sektors, die Instrumente zur Unterstützung von KMU fördern, insbesondere jene, die auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der technologischen Innovation, der Einbindung in Wertschöpfungsketten und den Zugang zu Krediten und Schulungen sowie auf die Stärkung der institutionellen Kapazitäten und des institutionellen Rahmens ausgerichtet sind. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, die Kontakte zwischen den Unternehmen beider Seiten zu fördern, um ihre Eingliederung in die internationalen Märkte, die Investitionen und den Technologietransfer zu unterstützen.

Artikel 57

Statistik

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Entwicklung besserer statistischer Methoden und Programme im Einklang mit den international anerkannten Normen, einschließlich bei der Aufstellung, Bearbeitung, Qualitätskontrolle und Verbreitung von Statistiken zur Schaffung von Indikatoren mit einer höheren Vergleichbarkeit zwischen den Vertragsparteien, zusammenzuarbeiten, um die Anforderungen der statistischen Daten in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen ermitteln zu können. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die bilaterale Zusammenarbeit zur Verwirklichung dieser Ziele sinnvoll ist.

(2) Die Zusammenarbeit könnte sich unter anderem auf folgende Maßnahmen erstrecken: den technischen Austausch zwischen dem nationalen Statistikamt Kubas und den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Eurostat, einschließlich des Austauschs von Wissenschaftlern, der Entwicklung besserer und einheitlicher Methoden der Datenerhebung, -aufschlüsselung, -analyse und -auswertung und der Organisation von Seminaren, Arbeitsgruppen oder Programmen, die die statistischen Kapazitäten ergänzen.

Artikel 58

Verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich – d. h. Transparenz, Informationsaustausch und fairer Steuerwettbewerb – an und verpflichten sich, diese umzusetzen.

(2) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich verbessern, die Einziehung legitimer Steuern erleichtern und Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der Mindeststandards im Bereich des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich entwickeln.

Titel VII

Regionale Integration und Zusammenarbeit

Artikel 59

Regionale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit Maßnahmen zur Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit zwischen Kuba und seinen karibischen Nachbarländern im Rahmen des CARIFORUM, vor allem in den prioritären Bereichen, die in der Gemeinsamen Partnerschaftsstrategie Karibik-EU festgelegt sind. Die Maßnahmen könnten auch zur Stärkung des regionalen Integrationsprozesses im karibischen Raum beitragen.

(2) Die Zusammenarbeit fördert die Einbeziehung aller Sektoren, einschließlich der Zivilgesellschaft, in die regionale Zusammenarbeit und den Integrationsprozess gemäß den von den Vertragsparteien festgelegten Bedingungen und umfasst auch die Unterstützung für Beratungsmechanismen und Sensibilisierungskampagnen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, alle bestehenden Kooperationsinstrumente zur Förderung von Aktivitäten zu nutzen, die auf die Entwicklung einer aktiven Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kuba, zwischen Kuba und anderen Ländern und/oder Regionen in Lateinamerika und der Karibik in allen diesem Abkommen unterliegenden Bereichen der Zusammenarbeit ausgerichtet sind. Die Vertragsparteien kommen überein, regionalen Kooperationsprogrammen in den Bereichen Forschung, Innovation und Bildung sowie dem Ausbau des Wissensraums EU-Lateinamerika/Karibik und Initiativen wie dem Gemeinsamen Forschungs- und Hochschulraum EU-Lateinamerika/Karibik besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Maßnahmen der regionalen und bilateralen Zusammenarbeit sollten einander ergänzen.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich, ihre Standpunkte auszutauschen und zusammenzuarbeiten, um zu einer Einigung zu gelangen und gemeinsame Aktionen in multilateralen Foren zu entwickeln.

Teil IV

Handel und handelspolitische Zusammenarbeit

Artikel 60

Ziele

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Ziele ihrer Zusammenarbeit im Handelsbereich insbesondere Folgendes umfassen:

- a) Stärkung ihrer Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, insbesondere durch die Förderung des Dialogs in Handelsfragen und eine Intensivierung des Handels zwischen den Vertragsparteien;
- b) Förderung der Integration Kubas in die Weltwirtschaft;

- c) Förderung der Entwicklung und Diversifizierung des intra-regionalen Handels und des Handels mit der Europäischen Union;
- d) Verbesserung des Beitrags des Handels zur nachhaltigen Entwicklung, einschließlich ökologischer und sozialer Aspekte;
- e) Unterstützung der Diversifizierung der kubanischen Wirtschaft und Förderung eines angemessenen Unternehmensumfelds;
- f) Förderung eines stärkeren Investitionsstroms durch Entwicklung attraktiver und stabiler Rahmenbedingungen für beiderseitige Investitionen mithilfe eines kohärenten Dialogs, der darauf ausgerichtet ist, das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit in Investitionsfragen zu stärken und ein nicht diskriminierendes Investitionssystem zu fördern.

Titel I

Handel

Artikel 61

Ein auf Regeln beruhender Handel

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein grundlegender Abbau der Zölle und anderer Handelshemmnisse sowie die Beseitigung der Diskriminierung in den internationalen Handelsbeziehungen ein Instrument zur Förderung von Wachstum, wirtschaftlicher Diversifizierung und der Schaffung von Wohlstand darstellen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass es in ihrem beiderseitigen Interesse liegt, den Handel im Einklang mit einem auf Regeln beruhenden multilateralen Handelssystem zu führen, in dem die Vertragsparteien für die Aufrechterhaltung des Vorrangs der Vorschriften und ihrer wirksamen, fairen und ausgewogenen Umsetzung verantwortlich sind.

Artikel 62

Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei die Meistbegünstigung im Einklang mit Artikel I des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung, die sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht hinsichtlich der Präferenzbehandlung, die eine Vertragspartei im Einklang mit den WTO-Übereinkünften bei Waren eines anderen Landes gewährt.

Artikel 63

Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei die Inländerbehandlung im Einklang mit Artikel III des GATT 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung, die sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen werden.

Artikel 64

Transparenz

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen den Grundsatz der Transparenz bei der Anwendung ihrer handelspolitischen Maßnahmen und sind sich einig, dass die Strategien und Vorschriften, die den Außenhandel berühren, mitgeteilt und deutlich erläutert werden sollten.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Interessenträger die Möglichkeit haben sollten, von den Regelungen jeder Vertragspartei, die den internationalen Handel berühren, unterrichtet zu werden.

Artikel 65

Handelserleichterungen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zum Übereinkommen der WTO über Handelserleichterungen.

Artikel 66

Technische Handelshemmnisse

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (im Folgenden „TBT-Übereinkommen“).

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für technische Vorschriften, Normen und Verfahren zur Beurteilung der Konformität im Sinne des TBT-Übereinkommens.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung wirksamer Mechanismen für die Mitteilung und den Austausch von Informationen über technische Vorschriften, Normen und Verfahren zur Beurteilung der Konformität im Einklang mit dem TBT-Übereinkommen an.

Artikel 67

Gesundheits- und Pflanzenschutz

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Rechte, Pflichten sowie die Grundsätze und Ziele des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens, der Kommission des Codex Alimentarius und der Weltorganisation für Tiergesundheit.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung wirksamer Mechanismen für Konsultation, Notifizierung und Informationsaustausch in Bezug auf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche sowie tierschutzrechtliche Maßnahmen im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen an.

Artikel 68

Handelspolitische Schutzinstrumente

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen und Pflichten aus den folgenden WTO-Übereinkünften: dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen, dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994.

Artikel 69

Revisionsklausel

Die Vertragsparteien können diesen Teil im gegenseitigen Einvernehmen ändern und überarbeiten, um ihre Handels- und Investitionsbeziehungen zu vertiefen.

Artikel 70

Allgemeine Ausnahmeklausel

Die Vertragsparteien bekräftigen, dass ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XX des GATT 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung sinngemäß in dieses Abkommen aufgenommen werden und im Rahmen dieses Abkommens gelten.

Titel II

Handelsbezogene Zusammenarbeit

Artikel 71

Zoll

(1) Die Vertragsparteien fördern und erleichtern die Zusammenarbeit zwischen ihren Zollverwaltungen, um die Grenzsicherheit, die Vereinfachung der Zollverfahren und die Erleichterung des rechtmäßigen Handels zu gewährleisten, gleichzeitig jedoch ihre Kontrollmöglichkeiten zu behalten.

(2) Aus dieser Zusammenarbeit ergibt sich auch:

- a) der Austausch von Informationen über Zollrecht und -verfahren, insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren,
 - ii) Erleichterung der Durchfuhr,
 - iii) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden,
 - iv) Beziehungen zur Wirtschaft,
 - v) freier Warenverkehr und regionale Integration,
 - vi) Organisation der Zollkontrollen an den Grenzen,
- b) Entwicklung gemeinsamer Initiativen auf gemeinsam vereinbarten Gebieten,
- c) Förderung der Koordinierung zwischen allen beteiligten Grenzbehörden sowohl auf innerstaatlicher als auch auf zwischenstaatlicher Ebene.

(3) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe im Zollbereich. Zu diesem Zweck können sie im gegenseitigen Einvernehmen bilaterale Instrumente schaffen.

Artikel 72

Zusammenarbeit in Bezug auf Handelserleichterungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Engagement für eine intensivere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Handelserleichterungen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren sowie die Leistungsfähigkeit der Zollbehörden zur Erfüllung der Ziele einer wirksamen Kontrolle und der Erleichterung des Handels beitragen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten unter anderem in den folgenden Bereichen zusammen:

- a) Aufbau von Kapazitäten und Bereitstellung von Fachwissen für die zuständigen Behörden im Zollbereich, einschließlich Zertifizierung und Überprüfung des Ursprungs, sowie in technischen Fragen zur Durchsetzung regionaler Zollverfahren;
- b) Anwendung von Mechanismen und modernen Zolltechniken einschließlich Risikoanalyse, verbindlicher Auskünfte, vereinfachter Verfahren für Eingang und Überlassung von Waren, Zollkontrollen und Wirtschaftsprüfungsmethoden;
- c) Einführung von Verfahren und Vorgehensweisen, die sich soweit durchführbar auf internationale Regeln, Übereinkünfte und Normen auf dem Gebiet von Zoll und Handel stützen, unter anderem auf das WTO-Übereinkommen über Handelserleichterungen, das Übereinkommen von Kyoto zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren in seiner geänderten Fassung (im Folgenden „geändertes Kyoto-Übereinkommen“) und den Normenrahmen der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels;
- d) Informationssysteme und Automatisierung von Zollverfahren und anderen Verfahren im Bereich des Handels, vor allem für die Umsetzung von Handelserleichterungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und Informationsdienste.

Artikel 73

Geistiges Eigentum

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der technischen Zusammenarbeit im Bereich geistiges Eigentum an, einschließlich des Schutzes von geografischen Angaben, und kommen überein, im Rahmen der einvernehmlich festgelegten Bedingungen bei entsprechenden spezifischen Kooperationsprojekten im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und unter Einhaltung der internationalen Übereinkünfte, zu deren Vertragsparteien sie gehören, zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Förderung der institutionellen Zusammenarbeit, des Informationsaus-

tauschs, der technischen Hilfe sowie bei Kapazitätsaufbau und Ausbildung zusammenzuarbeiten. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die technische Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit ihren sozioökonomischen Entwicklungsniveaus, Entwicklungsbedürfnissen und Prioritäten erfolgen sollte.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Zusammenarbeit zur Förderung der technischen Innovation sowie zur Weitergabe und Verbreitung von Technologie beiträgt, dem beiderseitigen Vorteil der Erzeuger und Nutzer technischen Wissens dient, in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglichen Weise erfolgt und einen Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten herstellt.

Artikel 74

Die Zusammenarbeit im Bereich der technischen Handelshemmnisse

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und technischen Hilfe im Bereich technischer Handelshemmnisse an und kommen überein, die Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden in den Bereichen Normung, Messwesen, Akkreditierung und Konformitätsbewertung zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, unter anderem in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) Aufbau von Kapazitäten und Fachwissen, einschließlich der Entwicklung und Stärkung der einschlägigen Infrastrukturen, sowie Bereitstellung von Schulungen und technischer Hilfe in den Bereichen technische Vorschriften, Normung, Konformitätsbewertung, Akkreditierung und Messwesen, unter anderem im Hinblick auf die Erleichterung der Verständlichkeit und Einhaltung der Anforderungen der Europäischen Union;
- b) Förderung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen;
- c) Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren;
- d) Ausarbeitung gemeinsamer Standpunkte;
- e) Streben nach Kompatibilität und Konvergenz der technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren;
- f) Abbau unnötiger Handelshemmnisse.

Artikel 75

Lebensmittelsicherheit, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen sowie Tierschutzfragen

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen, in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen sowie Tierschutzfragen zum Nutzen ihrer bilateralen Handelsbeziehungen. Sie fördern die Zusammenarbeit mit dem Ziel der Anerkennung der Gleichwertigkeit und der Harmonisierung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen und stellen Beratung und technische Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen bereit.

(2) Das Ziel der Zusammenarbeit in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen sowie Tierschutzfragen besteht darin, die Kapazitäten der Vertragsparteien in diesen Bereichen zu stärken, um den Zugang zum Markt der anderen Vertragspartei zu verbessern, wobei das Niveau des Schutzes von Menschen, Tieren und Pflanzen gewahrt wird.

(3) Diese Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

- a) die Bereitstellung von Fachwissen für die rechtliche und technische Kapazität zur Entwicklung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften sowie zur Entwicklung von amtlichen ge-

- sundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollsystemen, einschließlich Tilgungsprogrammen, Lebensmittelsicherheitssystemen und Warnsystemen, sowie die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich des Tierschutzes;
- b) die Entwicklung und Stärkung der institutionellen und administrativen Kapazitäten Kubas, einschließlich der Kontrollkapazitäten, zur Verbesserung des gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Status;
 - c) die Entwicklung von Kapazitäten in Kuba zur Erfüllung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Auflagen, um den Zugang zum Markt der anderen Vertragspartei zu verbessern, unter Wahrung des Schutzniveaus;
 - d) die Stärkung des amtlichen Kontrollsystems für Ausfuhren in die Europäische Union durch Stärkung der analytischen Fähigkeiten und der Verwaltung der nationalen Laboratorien im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union;
 - e) die Beratung und technische Hilfe in Bezug auf die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union und die Durchsetzung der auf dem Markt der Europäischen Union verlangten Standards;
 - f) die Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen (Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, Internationales Pflanzenschutzübereinkommen, Internationales Tierseuchenamt und Codex-Alimentarius-Kommission) im Hinblick auf eine stärkere Anwendung der internationalen Normen.

Artikel 76

Traditionelle und handwerkliche Waren

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit für die Förderung der Erzeugung von traditionellen und handwerklichen Waren an.

Die Zusammenarbeit könnte sich insbesondere auf die folgenden Bereiche konzentrieren:

- a) die Entwicklung von Kapazitäten, um den Marktzugang für Handwerkserzeugnisse zu erleichtern;
- b) die Unterstützung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen in städtischen und ländlichen Gebieten, die Handwerkserzeugnisse herstellen und exportieren, insbesondere durch die Stärkung der zuständigen Einrichtungen;
- c) die Förderung der Aufrechterhaltung der Herstellung traditioneller Waren;
- d) die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Hersteller von Handwerkserzeugnissen.

Artikel 77

Handel und nachhaltige Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien erkennen den Beitrag an, den die Förderung einander verstärkender Handels-, Umwelt- und Sozialpolitiken zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung leisten kann.

(2) Zur Ergänzung der Tätigkeiten gemäß Teil III Titel III und IV kommen die Vertragsparteien überein, unter anderem in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) Entwicklung von Programmen und Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung und Durchsetzung der handelsbezogenen Aspekte multilateraler Umweltübereinkommen und Umweltgesetze;
- b) Förderung der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den Handel mit Waren und Dienstleistungen zur nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch die Verbreitung der Praktiken der sozialen Verantwortung von Unternehmen;

- c) Förderung des Handels mit Erzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten natürlichen Ressourcen, einschließlich durch wirksame Maßnahmen in Bezug auf die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wildfauna, die Fischerei und die Forstwirtschaft, sowie Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung des umweltgefährdenden illegalen Handels, auch durch Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen und Zusammenarbeit im Zollbereich;
- d) Stärkung der institutionellen Kapazitäten für Analyse und Maßnahmen in Bezug auf Handel und nachhaltige Entwicklung.

Artikel 78

Zusammenarbeit in Bezug auf handelspolitische Schutzinstrumente

Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit im Bereich des Handelsschutzes durch den Austausch von Erfahrungen, technische Hilfe und Aufbau von Kapazitäten.

Artikel 79

Ursprungsregeln

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Ursprungsregeln eine wichtige Rolle im internationalen Handel spielen, und kommen überein, im Rahmen der technischen Hilfe, des Aufbaus von Kapazitäten und des Austauschs von Erfahrungen in diesem Bereich zusammenzuarbeiten.

Artikel 80

Investitionen

Die Vertragsparteien fördern den Investitionsstrom durch gegenseitige Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und die Schaffung attraktiver und verlässlicher Rahmenbedingungen für beiderseitige Investitionen auf der Grundlage eines Dialogs, der auf die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit in Investitionsfragen sowie die Förderung eines stabilen, transparenten und nicht diskriminierenden Umfelds für Unternehmen und Investitionen abzielt.

Teil V

Institutionelle Vorschriften und Schlussbestimmungen

Artikel 81

Gemeinsamer Rat

(1) Es wird ein Gemeinsamer Rat eingesetzt. Dieser überwacht die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und beaufsichtigt dessen Durchführung. Er tritt auf Ministerebene in regelmäßigen Abständen mindestens alle zwei Jahre zusammen sowie zu außerordentlichen Tagungen im Einvernehmen der Vertragsparteien, sooft die Umstände dies erfordern.

(2) Der Gemeinsame Rat prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen, multilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

(3) Der Gemeinsame Rat setzt sich im Einklang mit den entsprechenden internen Vereinbarungen der Vertragsparteien und unter Berücksichtigung der spezifischen anzugehenden Fragen aus Vertretern der Vertragsparteien auf Ministerebene zusammen.

(4) Der Gemeinsame Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorsitz im Gemeinsamen Rat wird abwechselnd, von einer Sitzung zur nächsten, von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter der Republik Kuba gemäß den in seiner Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen geführt.

(6) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Gemeinsame Rat befugt, Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüs-

se sind für die Vertragsparteien, die alle für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen treffen, verbindlich.

(7) Der Gemeinsame Rat kann auch geeignete Empfehlungen aussprechen.

(8) Der Gemeinsame Rat nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien an. Das Verfahren gilt für alle anderen durch dieses Abkommen geschaffenen leitenden Gremien.

Artikel 82

Gemischter Ausschuss

(1) Der Gemeinsame Rat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Gemischten Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien auf der Ebene hoher Beamter sowie unter Berücksichtigung der spezifischen anzugehenden Fragen unterstützt.

(2) Der Gemischte Ausschuss ist für die allgemeine Durchführung des Abkommens zuständig.

(3) Der Gemeinsame Rat legt die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses fest.

(4) Der Gemischte Ausschuss ist befugt, in den Bereichen, für die ihm diese Befugnis vom Gemeinsamen Rat übertragen worden ist, Beschlüsse zu fassen.

(5) Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zu einer Gesamtüberprüfung der Durchführung dieses Abkommens abwechselnd in Brüssel und Kuba zusammen, und zwar zu einem Termin und mit einer Tagesordnung, die von den Vertragsparteien im Voraus vereinbart werden. Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen Sondersitzungen einberufen werden. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird abwechselnd, von einer Sitzung zur nächsten, von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter der Republik Kuba geführt.

Artikel 83

Unterausschüsse

(1) Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, Unterausschüsse zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben einzusetzen. Er kann die einem Unterausschuss übertragene Aufgabe ändern oder einen Unterausschuss auflösen.

(2) Unterausschüsse treten einmal jährlich oder auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Gemischten Ausschusses auf der geeigneten Ebene zusammen. Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit werden abwechselnd in Brüssel oder Kuba abgehalten. Sie können aber ebenso mit Hilfe aller den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden technischen Mitteln abgehalten werden.

(3) Der Vorsitz in den Unterausschüssen wird abwechselnd für die Dauer eines Jahres von einem Vertreter der Vertragsparteien geführt.

(4) Die Einsetzung oder die Existenz eines Unterausschusses hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Gemischten Ausschuss unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.

(5) Der Gemischte Ausschuss nimmt eine Geschäftsordnung an, in der die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Unterausschüsse festgelegt sind, sofern in diesem Abkommen nicht anders angegeben ist.

(6) Es wird ein Unterausschuss „Zusammenarbeit“ eingesetzt. Er unterstützt den Gemischten Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf Teil III dieses Abkommens. Darüber hinaus ist er für Folgendes zuständig:

- a) Behandlung jeder sich auf Zusammenarbeit beziehenden Angelegenheit im Auftrag des Gemischten Ausschusses,
- b) Überwachung der gesamten Durchführung von Teil III dieses Abkommens,

- c) Erörterung jeder sich auf Zusammenarbeit beziehenden Frage, die die Durchführung von Teil III dieses Abkommens berühren könnte.

Artikel 84

Bestimmung des Begriffs „Vertragsparteien“

Für die Zwecke dieses Abkommens sind „Vertragsparteien“ die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten bzw. die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten einerseits und die Republik Kuba andererseits.

Artikel 85

Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und gewährleisten, dass sie den in diesem Abkommen festgelegten Zielen entsprechen.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Außer in besonders dringenden Fällen übermittelt sie dem Gemeinsamen Rat zuvor innerhalb von 30 Tagen sämtliche für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist solchen Maßnahmen der Vorrang zu geben, die die Anwendung dieses Abkommens am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen werden unverzüglich der anderen Vertragspartei notifiziert und auf deren Ersuchen im Gemischten Ausschuss erörtert.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in Absatz 2 genannten „besonders dringenden Fälle“ die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass die in Absatz 2 genannten „geeigneten Maßnahmen“ Maßnahmen sind, die im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens das letzte Mittel ist. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens liegt

- a) in einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen vollständigen oder teilweisen Ablehnung der Erfüllung des Abkommens,
- b) in der Verletzung einer der in Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 7 genannten wesentlichen Elemente des Abkommens.

(4) Wendet eine Vertragspartei Maßnahmen in einem besonders dringenden Fall an, kann die andere Vertragspartei darum ersuchen, dass die Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen zu einer dringenden Sitzung einberufen werden.

Artikel 86

Inkrafttreten, vorläufige Anwendung, Laufzeit und Kündigung des Abkommens

(1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren internen gesetzlichen Verfahren genehmigt.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der in Absatz 1 genannten internen gesetzlichen Verfahren notifiziert haben.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 wenden die Europäische Union und Kuba dieses Abkommen vollständig oder teilweise nach Maßgabe dieses Absatzes bis zum Inkrafttreten des Abkommens im Einklang mit ihren jeweiligen internen Verfahren und Rechtsvorschriften vorläufig an.

Die vorläufige Anwendung beginnt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Union und Kuba einander Folgendes notifizieren:

- a) für die Union – den Abschluss der zu diesem Zweck erforderlichen internen Verfahren unter Angabe der vorläufig anzuwendenden Teile des Abkommens und
- b) für Kuba – den Abschluss der für diesen Zweck erforderlichen internen Verfahren unter Bestätigung seiner Zustimmung zu den Teilen des Abkommens, die vorläufig anzuwenden sind.

(4) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag der Notifikation wirksam.

(5) Die Notifikationen sind im Fall der Europäischen Union dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und im Fall der Republik Kuba dem Kubanischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu übersenden, die Verwahrer dieses Abkommens sind.

Artikel 87

Änderung

Das Abkommen kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Solche Änderungen treten zu dem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeit-

punkt und nach Erfüllung bzw. Abschluss ihrer jeweiligen gesetzlichen Anforderungen und Verfahren in Kraft.

Artikel 88

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet werden, nach Maßgabe dieser Verträge einerseits sowie für das Hoheitsgebiet der Republik Kuba andererseits.

Artikel 89

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Brüssel am zwölften Dezember zweitausendsechzehn.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 10,55 € (9,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung vom 17. März 2017
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem ASEAN-Biodiversitätszentrum
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Mai 2017

Die Bekanntmachung vom 17. März 2017 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem ASEAN-Biodiversitätszentrum über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. II S. 459) wird dahin gehend berichtigt, dass der Notenwechsel auf den 20. Dezember 2016/9. Januar 2017 datiert und demnach die Vereinbarung nach ihrer Inkrafttretenklausel mit dem Datum ihrer Antwortnote am 9. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 18. Mai 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Stephan Russek